



Elektronisch an rebekka.rufer@seco.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

19. Juni 2024 (RRB Nr. 694/2024)

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie uns die Vorlage zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft sowie den Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Weiterentwicklung Investitionsförderung

Wir unterstützen die Bestrebungen, die Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft zu optimieren und weiterzuentwickeln. Insbesondere begrüssen wir die Ausrichtung auf eine Verbesserung der Strukturen, die Anpassung an den Strukturwandel sowie im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung. Die Weiterentwicklung hat jedoch im bisherigen Umfang und ohne zusätzliche Mittel für die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) auszukommen. Ein unerwünschter Strukturerehalt bzw. eine Behinderung des nötigen Strukturwandels durch Förderung von nicht überlebensfähigen Strukturen ist zu vermeiden.

Ausweitung Förderperimeter

Grundsätzlich ist fraglich, ob die im erläuternden Bericht genannten Gründe für Finanzierungshilfen an Beherbergungsbetriebe die Privilegierung der Hotelbranche gegenüber anderen Wirtschaftszweigen ausreichend zu rechtfertigen vermögen und inwiefern mit der Finanzierung blosser Strukturerehaltung betrieben wird. Mit dem interkantonalen Finanzausgleich besteht für den Ausgleich von regionalwirtschaftlichen Unterschieden ein ausreichendes Instrument. Effizienter als der Ausbau der staatlichen Förderinstrumente ist die

Schaffung von schweizweit gleichen Rahmenbedingungen für den Tourismus wie insbesondere die Angleichung der Bedingungen für die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen in allen Schweizer Tourismusgebieten.

Die Motion 22.3021 WAK-N, die eine Ausweitung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz verlangt, wurde unter dem direkten Eindruck der Covid-19-Pandemie überwiesen. Die Pandemie erschütterte den Tourismus und die Beherbergungswirtschaft stark, auch in den Städten, die bislang von der Förderung durch die SGH ausgenommen sind. Aus heutiger Sicht zeigt sich, dass sich die Nachfrage in der Beherbergungswirtschaft insbesondere auch in den Städten rasch vom akuten pandemiebedingten Nachfrageeinbruch erholt hat.

Gleichwohl muss der angewendete Förderperimeter und damit der Kreis der Begünstigten sachlich nachvollziehbar eingegrenzt sein. Dies ist heute kaum der Fall: Rund drei Viertel aller Schweizer Gemeinden befinden sich innerhalb des Förderperimeters, darunter die vollständigen Gebiete von 14 Kantonen (vgl. Anhang der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft [SR 935.121]). Somit wird bloss eine Minderheit von rund einem Viertel aller Gemeinden von den Leistungen der SGH ausgeschlossen. Dies ist nicht nachvollziehbar, da der gegenwärtige Förderperimeter weit über das ländliche und alpine Gebiet hinausreicht, was zu einer ungleichen Behandlung von Gemeinden mit ähnlichen Eigenschaften führt: So erhalten zum Beispiel Beherbergungsbetriebe in Baden Fördermittel der SGH, während dies einem Hotel an der Zürcher Stadtgrenze wie Schlieren nicht möglich ist, obwohl bei keinem der Betriebe eine Saisonalität vorliegt und beide zum Grossraum Zürich gehören. Hotelbetriebe in den Städten Luzern, St. Gallen und Lugano können von SGH-Darlehen profitieren, während diese Unterstützung ihrer Konkurrenz in Zürich und Winterthur verwehrt bleibt. Weiter zählen zahlreiche Gemeinden auf der Schwyzer Seite des Zürichsees zum Förderperimeter, jedoch keine Zürcher Seegemeinde. Allgemein sind die Zürcher Gemeinden stark unterproportional im Förderperimeter vertreten. Die genannten Beispiele zeigen die bestehenden Ungleichbehandlungen, was zu offensichtlichen Wettbewerbsverzerrungen führt.

Um die Ungleichbehandlungen innerhalb der Branche möglichst gering zu halten, ist der Förderperimeter entweder stark einzugrenzen oder vollständig zu öffnen. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweitung des Förderperimeters auf die gesamte Schweiz zu unterstützen, unter der Bedingung, dass dies zu keiner Mehrbelastung des Bundeshaushaltes führt. Die Herausforderungen in der Umsetzung liegen in der Abgrenzung von Betrieben mit und ohne Förderberechtigung und in einer effizienten Umsetzung der Finanzierung.

Impulsprogramm

Die bestehenden Instrumente zur Unterstützung der Beherbergungsindustrie (wie Innotour, NRP und SGH) sind sehr umfassend und ausreichend. Das bereits bestehende Risiko der Finanzierung einer Strukturhaltung würde mit der Vergabe von zusätzlichen À-fonds-perdu-Beiträgen im Umfang von rund 200 Mio. Franken erheblich wachsen. Zudem ist nicht von einer ersatzlosen Aufhebung eines etablierten Unterstützungsinstruments nach zehn Jahren auszugehen, was dereinst einen weiteren Finanzierungsbedarf auslösen würde. Für die Unterstützung von energetischen Sanierungen bestehen bereits verschiedene Förderinstrumente. Zudem hat sich deren Wirtschaftlichkeit durch gestiegene Energie-



preise und die höhere Ausstattung des Gebäudeprogramms mit Fördermitteln stark verbessert. Auch vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit weiterer (indirekter) finanzieller Anreize zweifelhaft. Aus diesen Gründen lehnen wir zusätzliche staatliche Investitionshilfen für die Beherbergungsbranche ab. Die bereits bestehende Förderung durch die SGH ist konsequent auf die Unterstützung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Beherbergungswirtschaft auszurichten, die in den alpinen Gebieten weniger vom Wintertourismus allein abhängig ist.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:
rebekka.rufer@seco.admin.ch

RRB Nr.: 549/2024 5. Juni 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Die Revisionsvorlage hat zum Ziel, die Förderung von Investitionen in der Beherbergungswirtschaft über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) weiterzuentwickeln und zu optimieren. Insbesondere soll die Investitionsförderung noch stärker auf die Verbesserung der Strukturen und den Strukturwandel sowie die nachhaltige Entwicklung ausgerichtet werden. Unter anderem soll die SGH mittels finanzieller Anreize Schwerpunkte in der Förderung setzen und zudem soll der Investitionsbegriff flexibilisiert werden. Der Bundesrat spricht sich für die Revisionsvorlage aus.

Im Rahmen der Revisionsvorlage wird auch ein Umsetzungsvorschlag für die Motion 22.3021 WAK-N «Gleich lange Spiesse für städtische Individualbetriebe in der Hotellerie» präsentiert. Demnach soll der Förderperimeter der SGH auf die ganze Schweiz ausgeweitet werden. Im Weiteren wird in der Vorlage eine gesetzliche Grundlage für ein zeitlich befristetes Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten zur Diskussion gestellt. Damit würde die Motion 19.3234 Stöckli «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum» umgesetzt werden. Aufgrund des schwierigen finanzpolitischen Umfelds will der Bundesrat diese beiden Motionen nicht umsetzen.

Der Kanton Bern ist einer der wichtigsten Tourismuskantone der Schweiz mit rund 6,2 Millionen Logiernächten allein in der Hotellerie im Jahr 2023. Von diesen fallen drei Viertel auf das Berner Oberland. Als eine der wichtigsten touristischen Teilbranchen mit über 37 000 Zimmern ist die

Beherbergung und insbesondere die Hotellerie in ländlichen Regionen eine wichtige Stütze oder gar Leitbranche der regionalen Wirtschaft und ein wichtiger Arbeitgeber.

Seit 2005 verzichtet der Kanton Bern auf eigene Massnahmen zur Hotelförderung und stützt sich daher abschliessend auf die SGH ab. Demgegenüber verfügen andere vergleichbare Kantone (GR, TI, VD, VS) weiterhin über ausgebauten Hotelförderungsinstrumente. Die Förderpolitik der SGH ist somit für den Kanton Bern von besonderer Bedeutung.

2. Anträge und Begründung

Der Regierungsrat erachtet die inhaltliche Neuausrichtung der Investitionsförderung über die Totalrevision des Gesetzes als wichtig, um den aktuellen und künftigen Anforderungen der Hotelbranche gerecht zu werden.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass kein generelles Marktversagen bei der Finanzierung von Beherbergungsbetrieben in Städten vorhanden und entsprechend eine Ausweitung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz nicht zielführend ist. Er lehnt deshalb die Umsetzung der Motion 22.3021 WAK-N «Gleich lange Spiesse für städtische Individualbetriebe in der Hotellerie» ab.

Das Impulsprogramm für (energetische) Sanierungen bietet demgegenüber aus Sicht des Regierungsrats eine wirksame Unterstützung für die Beherbergungsbetriebe in einem Umfeld, welches für Investitionen der Hotellerie gerade im ländlichen Raum zahlreiche Herausforderungen bereithält. Die Betriebe im alpinen Raum sind mit hohen Investitionskosten konfrontiert, welche durch den Anstieg der Energiepreise noch zusätzlich an Gewicht gewonnen haben. Im Rahmen des auf zehn Jahre befristeten Impulsprogramms können die Betriebe gezielt unterstützt werden. Damit trägt das Impulsprogramm sowohl zur Attraktivitäts- und Qualitätssteigerung der Ferienhotellerie und gleichzeitig auch zu energiepolitischen Zielsetzungen bei. Das entsprechende Gästebedürfnis ist vorhanden; ein deutlich wachsender Anteil von Gästen fordert ein nachhaltiges Ferienerlebnis. Der Regierungsrat befürwortet deshalb die vorgesehene Umsetzung der Motion 19.3234 Stöckli «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum».

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail:

rebekka.rufer@seco.admin.ch

Luzern, 11. Juni 2024

Protokoll-Nr.: 654

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie die Kantone und weitere Interessierte eingeladen, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass eine gezielte Weiterentwicklung der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit im Bereich der Nachhaltigkeit eine geeignete Massnahme ist, um insbesondere die mittleren und kleinen Betriebe auf dem Weg zur Nachhaltigkeit stärker zu unterstützen. Wir stimmen der vorliegenden Totalrevision daher zu und haben keine weiteren Einwände und Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungspräsident

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten eingeladen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes zur Optimierung und Weiterentwicklung der Bundesförderung von Investitionen in der Beherbergungswirtschaft über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) begrüssen wir im Grundsatz. Die stärkere Ausrichtung auf Strukturverbesserung ist sinnvoll. Die vorgesehenen Stossrichtungen Flexibilisierung der Förderung, Verankerung der Wissenstransferaktivitäten im Gesetz und die formelle Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen sind dazu passende Massnahmen. **Hingegen lehnen wir eine zusätzliche Schwerpunktsetzung zur Nachhaltigkeit auf Gesetzesstufe ab.** Die SGH ist ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument, das die Wettbewerbsfähigkeit begünstigt. An dieser Zielvorgabe soll unverwässert festgehalten werden. **Deshalb ist auf die Schwerpunktsetzung «Beitrag der Beherbergungswirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung» als Vorgabe im Zielartikel zu verzichten.** Es handelt sich um ein äusserst schwer definierbares Ziel. Die SGH würde hier in ein Feld gedrängt das nicht zu ihrem Kerngeschäft gehört und bei dem sie zwangsläufig von Drittmeinungen abhängig wird. Damit bestünde die Gefahr, dass die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SGH beschädigt wird.

Der Kanton Uri spricht sich zudem gegen eine Ausweitung des Perimeters auf städtische Gebiete aus. In städtischen Gebieten sind gemäss erläuterndem Bericht des Bundes die Rahmenbedingungen für die Beherbergungswirtschaft grundsätzlich attraktiv und es besteht keine systematische Finanzierungslücke. Hingegen sind die Beherbergungsbetriebe in den Berggebieten aufgrund ihrer starken Saisonalität, der Witterungsabhängigkeit und den kleinen Strukturen in alpinen und ländlichen Tourismusgebieten besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Eine Ausdehnung des Perimeters auf die ganze Schweiz würde die Fokussierung auf diese besonders betroffenen Betriebe aufgeben und vielmehr das Risiko mit sich bringen, dass eine Priorisierung der Förderung oder eine Aufstockung des

Bundesdarlehens erforderlich werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen könnte negative Folgen für die Beherbergungsunterstützung in den ländlichen Räumen und Berggebieten mit schlechteren Rahmenbedingungen mit sich bringen.

Feriengebiete im alpinen Raum oder auch andere saisonale Destinationen sind wichtig für den Schweizer Tourismus, leiden jedoch unter den unvorteilhaften Rahmenbedingungen. Das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten setzt bei diesen Beherbergungsbetrieben an und hilft ihnen, zukünftig wettbewerbsfähig zu bleiben. **Der Kanton Uri befürwortet daher die Einführung des Impulsprogramms.** Wir beurteilen die finanzielle Förderung von touristischen Investitionen (z. B. Renovation von Hotelzimmern), basierend auf vorgängig oder zumindest gleichzeitig getätigten energetischen Investitionen als ein Argument, das für das Programm spricht. Auch der Anreiz für energetische Investitionen würde dadurch steigen, ohne eine Doppelsubventionierung von energetischen Investitionen nach sich zu ziehen. Gerade für die oft an der Existenzgrenze kämpfende Hotellerie in den Berggebieten wären solche à fonds perdu-Mittel für touristische Investitionen sehr willkommen. Die zusätzlichen Bundesmittel könnten hier einen erwünschten und notwendigen Impuls setzen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 25. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom 28. Mai 2024



[CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei](#)

Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Mail an:
rebecca.rufer@seco.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 5. Juni 2024

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2024 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12) und den Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Die Finanzierung von Investitionen stellt für viele Beherbergungsbetriebe gerade in alpinen und ländlichen Regionen eine bedeutende Herausforderung dar. Der Kanton Obwalden mit seinen Feriendestinationen schätzt deshalb das Angebot und die Dienstleistungen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) sehr und befürwortet die vorgesehene Weiterentwicklung und Optimierung der bestehenden SGH.

Mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten wird aufgezeigt, wie die beiden Motionen 22.302 1 WAK-N „Gleich lange Spiesse für städtische Individualbetriebe in der Hotellerie“ und 19.3234 Stöckli „Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum“ umgesetzt würden. Der Kanton Obwalden kann die Argumente und Einschätzung des Bundesrats zur Motion

22.302.1 WAK-N nachvollziehen und lehnt eine Ausweitung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz ab.

Hingegen wird der Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten unterstützt. Solche energetische Sanierungen stehen sowohl im Einklang mit der eidgenössischen wie auch der kantonalen Energiepolitik. Aus Sicht des Kantons Obwalden besteht auf Stufe Bund zunehmend die Tendenz, die finanziellen Beiträge für vorhandene Programme zur Förderung von energetischen Sanierungen in Gebäuden zu kürzen. Ein eigenes zusätzliches Impulsprogramm für Beherbergungsbetriebe würde zusätzliche effiziente Anreize im Sinne der Energiepolitik bewirken. Eine Einführung des Impulsprogramms darf aber nicht dazu führen, dass die Kantone diese Kosten selbst tragen müssen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Josef Hess
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 28. Mai 2024

**Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft
und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung
von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten;
Stellungnahme Kanton Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten sowie zum dazugehörigen Bericht Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat teilt die Haltung des Bundesrates. Er unterstützt die Weiterentwicklung und Optimierung der bestehenden Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH). Die Umsetzung der beiden Motionen (22.3021 WAK-N und 19.3234 Stöckli) lehnt er hingegen ab.

Ebenfalls einverstanden ist der Regierungsrat mit der Einschätzung des Bundesrates im Begleitschreiben vom 15. März 2024, wonach

- der finanzielle Spielraum für die erforderlichen Mehrausgaben zur Umsetzung der beiden Motionen derzeit fehlt,
- die Umsetzung des Impulsprogramms aufwändig und komplex wäre, und
- dass bei der Finanzierung von Beherbergungsbetrieben in Städten aktuell kein generelles Marktversagen besteht.

Daher spricht sich der Regierungsrat für die Weiterentwicklung der SGH, aber gegen die Umsetzung der beiden Motionen aus.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchli
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- rebekka.rufer@seco.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
3003 Bern

Glarus, 25. Juni 2024
Unsere Ref: 2024-76

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die Finanzierung von Investitionen stellt für viele Beherbergungsbetriebe eine Herausforderung dar, vor allem in saisonalen Feriengebieten in alpinen und ländlichen Regionen. Die Geschäftsfelder touristischer Unternehmen sind oft kapitalintensiv und fixkostenlastig. Die Ertragskraft in der Beherbergungswirtschaft ist eher schwach, vor allem bei Betrieben in touristischen Feriendestinationen.

Der Bund unterstützt mittels Darlehen Investitionen in der Beherbergungswirtschaft über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH). Die SGH ist für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft zuständig. Das Ziel der SGH ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltige Entwicklung der Beherbergungswirtschaft zu erhalten und zu verbessern.

Insgesamt betrifft die Vernehmlassung drei Themenbereiche.

1.1. Totalrevision in Bezug auf die SGH

Die Totalrevision soll die Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft über die SGH optimieren und weiterentwickeln. Die vorhergesehene Weiterentwicklung umfasst vier Stossrichtungen:

- Zur Schwerpunktsetzung in der Förderung soll die SGH insbesondere finanzielle Anreize – in Form von vorteilhafteren Darlehenskonditionen – setzen, die nur besonders förderwürdigen Vorhaben gewährt werden.
- Der heute auf bauliche Investitionen fokussierte Investitionsbegriff soll flexibilisiert werden.

- Die SGH hat sich als Kompetenzzentrum für die Beherbergungsförderung etabliert. Diese Funktion soll gestärkt werden, indem die Wissenstransferaktivitäten der SGH im Gesetz verankert werden.
- Die gesetzlichen Grundlagen der SGH sollen formell modernisiert werden.

1.2. Ausweitung des Förderperimeters

Der Vorschlag für eine Ausweitung des Förderperimeters steht im Zusammenhang mit der Motion 22.3021 WAK-N vom 21 Februar 2022 «Gleich lange Spiesse für städtische Individualbetriebe in der Hotellerie». Dabei wird gefordert, dass eine Ausweitung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz erfolgt mit der Einschränkung der Förderung von Individualbetrieben. Gemäss der Definition sind daher Hotelketten ausgeschlossen. Dafür muss die SGH mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden. Erste Untersuchungen gehen davon aus, dass die Ausweitung des Perimeters über einen längeren Zeitraum hinweg zu einem Ausbau des Darlehensbestands der SGH zu einer Steigerung von 20 Prozent, d.h. ca. 50 Millionen Franken beträgt.

1.3. Zeitlich befristetes Impulsprogramm

Der Vorschlag des zeitlich befristeten Impulsprogramms ist das Produkt der Motion 19.3234 Stöckli vom 21. März 2019 «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum».

Der hohe Sanierungsbedarf in der Beherbergung führt allgemein dazu, dass wenn investiert wird, Investitionen in das touristische Angebot bevorzugt und energetische Sanierungen vernachlässigt werden. Das Impulsprogramm (Laufzeit 10 Jahre) würde darauf abzielen, mittels Zugang zu einem A-Fonds-Perdu-Unterstützungsbeitrag energetisch vorbildlich sanierte Beherbergungsbetriebe in den saisonalen Feriengebieten zu modernisieren. Somit würde sowohl tourismuspolitischen als auch energetischen Anliegen Rechnung getragen.

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

2.1. Totalrevision in Bezug auf die SGH

Der Kanton Glarus unterstützt die Totalrevision der Investitionsförderung. Mittels der vorhergesehenen Stossrichtung wird die SGH weiterentwickelt, sodass die Rahmenbedingungen für eine zeitgemässe und flexible Unterstützung der Beherbergungswirtschaft optimiert werden können. Damit wird die Investitionsförderung noch stärker auf die Verbesserung der Strukturen und den Strukturwandel sowie die nachhaltige Entwicklung ausgerichtet. Besonders sinnvoll erscheint der Übergang vom statischen Begriff «Nachhaltigkeit» zum dynamischen Begriff «nachhaltige Entwicklung», deren Verständnis in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte beruht. Des Weiteren haben die vier Stossrichtungen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund.

2.2. Ausweitung des Förderperimeters

Der Kanton Glarus ist gegen eine Ausweitung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz. Die Förderperimeter wurden gesetzt, um gezielt jene Regionen zu unterstützen, die strukturell benachteiligt sind oder besonderen Entwicklungsbedarf haben. Dabei wird berücksichtigt, dass städtische Gebiete aufgrund ihrer wirtschaftlichen Dynamik, besserer Infrastrukturen und leichteren Zugangs zu Kapital weniger auf Förderungen angewiesen sind. Im Gegensatz dazu haben ländliche und alpine Regionen oft mit Herausforderungen wie saisonalen Schwankungen, geringerer Wirtschaftskraft und schwierigerer Kapitalbeschaffung zu kämpfen. Deshalb konzentriert sich der Einsatz von Förderinstrumenten wie bspw. der Neuen Regionalpolitik (NRP) oder die SGH auf diese Gebiete, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklungen zu fördern. Die vollständige Öffnung des

Förderperimeters würde den ursprünglichen Zweck verletzen. Zudem führt die verlangte Einschränkung auf Individualbetriebe zu unerwünschten Ungleichbehandlungen, Wettbewerbsverzerrungen und unverhältnismässigem Abklärungs- und Kontrollaufwand.

2.3. Zeitlich befristetes Impulsprogramm

Der Kanton Glarus begrüsst das Impulsprogramm zur energetischen Sanierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten mittels A-Fonds-Perdu-Beiträgen ausdrücklich. Durch die gezielte Förderung energetisch vorbildlicher Sanierungen wird nicht nur die Attraktivität und Qualität der Beherbergungsbetriebe gesteigert, sondern auch ein bedeutender Beitrag zur Nachhaltigkeit und Energieeffizienz geleistet.

Im Kanton Glarus, der wie andere Berggebiete vom saisonalen Tourismus geprägt ist, können Beherbergungsbetriebe erheblich von den Vorteilen des Programms profitieren. Die Fokussierung auf mittelgrosse Betriebe entspricht der Struktur des Hotelgewerbes, wodurch die Fördermittel optimal eingesetzt werden können. Bereits heute verfügen einige Beherbergungsbetriebe im Kanton Glarus über eine Zertifizierung (swisstainable Level 1-3), was das Engagement und Interesse in energetischen Themen im Bereich Tourismus aufzeigt.

3. Fazit

Summa summarum unterstützt der Kanton Glarus die umfassende Überarbeitung der Investitionsförderung. Durch die vorgesehene Ausrichtung wird die SGH weiterentwickelt, um die Rahmenbedingungen für eine moderne und flexible Unterstützung der Beherbergungswirtschaft zu optimieren. Die Ausweitung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz lehnen wir ab. Das Ziel von Förderperimetern besteht darin, strukturell benachteiligte Regionen gezielt zu unterstützen. In städtischen Gebieten sind die Rahmenbedingungen grundsätzlich attraktiv, weshalb eine Ausweitung des Perimeters nicht gerechtfertigt ist.

Hingegen begrüsst der Kanton Glarus das zeitlich begrenzte Impulsprogramm zur energetischen Sanierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten. Das Programm fördert die Attraktivität und Qualität der Beherbergungsbetriebe und leistet einen wertvollen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen. Beherbergungsbetriebe im Kanton Glarus können von diesem Impulsprogramm profitieren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): rebekka.rufer@seco.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 30. April 2024 sa

**Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten –
Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2024 wurden die Kantone eingeladen, zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten eine Stellungnahme einzureichen. Gerne nimmt der Regierungsrat dazu wie folgt Stellung:

Antrag:

Wir unterstützen die Haltung und Einschätzung des Bundesrats, lehnen die Umsetzung der beiden Motionen (22.3021 WAK-N und 19.3234 Stöckli) ab und unterstützen die Weiterentwicklung und Optimierung der bestehenden Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH).

Begründung:

Wir teilen die Haltung des Bundesrats und weisen ergänzend darauf hin, dass eine Ausweitung der staatlichen Beihilfen die bereits vorhandenen Wettbewerbsverzerrungen mit den einhergehenden Fehlanreizen und Mitnahmeeffekten noch vergrössern würde. Grundsätzlich passt es auch nicht zur liberalen Wettbewerbspolitik der Schweiz, die nur eine sehr punktuelle Industriepolitik kennt. Zudem lassen die aktuelle finanzielle Situation und die Sparbemühungen des Bundes einen Ausbau nicht zu.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- rebekka.rufer@seco.admin.ch (PDF und Word)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (Bernhard.Neidhart@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR

Monsieur Guy Parmelin

Conseiller fédéral

Palais fédéral est

3003 Berne

Courriel : rebekka.rufer@seco.admin.ch

Fribourg, le 24 juin 2024

2024-530

Révision totale de la loi fédérale sur l'encouragement du secteur de l'hébergement et avant-projet d'une nouvelle loi fédérale sur le programme d'impulsion visant à moderniser les établissements d'hébergement dans les lieux de vacances saisonniers

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier daté du 15 mars 2024 relatif à l'objet mentionné en titre et vous en remercions. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Le Conseil d'Etat salue l'objectif de moderniser la loi et les attributions de la SCH qui se révèlent indispensables pour amener une plus grande transparence et une plus grande équité de ce système de soutien.

Les montants supplémentaires et à fonds perdus ne semblent pas nécessaires pour une faible part des établissements d'hébergement du pays. Le canton de Fribourg dispose du Fonds d'équipement touristique qui joue ce rôle avec une base légale claire et équitable, pour tous les types de projets d'infrastructures touristiques.

L'aide de la SCH n'est que rarement sollicitée dans les projets d'investissement liés à l'hébergement, car les conditions d'octroi sont assez restrictives et, la SCH - fonctionnant comme organe de crédit - est un créancier supplémentaire.

Pour conclure, il est nécessaire de modifier et moderniser la base légale de la SCH, mais il n'y a pas de besoins supplémentaires spécifiques aux lieux de vacances saisonniers qui doivent dans tous les cas viser une clientèle 4 saisons, et ce dans les meilleurs délais. L'accès à la SCH, aux prêts et aux conseils, devrait être possible pour tout projet d'hébergement bien documenté, sis sur le territoire suisse.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et l'Union fribourgeoise du tourisme ;
à la Chancellerie d'Etat.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

24. Juni 2024

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2024 geben Sie uns die Möglichkeit, zu den genannten Vorlagen Stellung zu beziehen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüssen eine moderate Modernisierung der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), insbesondere die neuen Möglichkeiten zur Förderung von Digitalisierungsvorhaben wie in Art. 2 Abs. 1 aufgeführt. Auch den Ausbau des Wissenstransfers der SGH als kostendeckende Dienstleistung unterstützen wir.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 4 Abs. 6

Im begleitenden Bericht wird das Konzept der «besonderen Förderwürdigkeit» näher erläutert. Darunter zu verstehen sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Destinationen und der Beherbergungswirtschaft (Innovationskraft, Jungunternehmen und Nachfolgeregelung) sowie die Stärkung der sozialen Nachhaltigkeit durch z. B. die Stärkung der regionalen Wirtschaftskette oder die Zusammenarbeit mit lokalen Produzenten etc.

Die genannten Förderungen können durch die Neue Regionalpolitik (NRP), Innotour oder landwirtschaftliche Massnahmen unterstützt werden. Bei der SGH stellt sich die Frage nach der Kompetenz in Fachbereichen wie Destinations- und Regionalentwicklung. Statt die Kompetenzen der SGH in diese Richtung auszuweiten, sollte die Zusammenarbeit mit der NRP oder Innotour weiter gefördert werden.

Art. 4 Abs. 7

Der Ausnahmebestimmung zum Subventionengesetz ab (Art. 2 Abs. 2 SuG) stehen wir kritisch gegenüber, weil damit ein Präzedenzfall zu anderen Wirtschaftsbranchen geschaffen wird.

Motion 19.3234 Stöckli «Impulsprogramm für die Modernisierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum»

Auch über die NRP können touristische Infrastrukturen mit zinslosen Darlehen gefördert werden und die kantonalen Programme zur energetischen Sanierung von Gebäuden sind auch für Beherbergungsbetriebe geeignet. Neben der Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen für die SGH gibt es keine unmittelbare Notwendigkeit für ein weiteres Förderprogramm.

Motion 22.3021 WAK-N «gleich lange Spiesse für städtische Individualbetriebe in der Hotellerie»

Eine Ausweitung des Förderperimeters der SGH auf die ganze Schweiz und damit auf die inzwischen wieder gut ausgelasteten städtischen Beherbergungsbetriebe sehen wir problematisch. Bei Annahme dieser Bestimmung drohen Mitnahmeeffekte.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

Versand per Mail
rebekka.rufer@seco.admin.ch

Basel, 18. Juni 2024

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2024

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (FBG) und zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat begrüsst die Bestrebungen, die Investitionsförderungen in der Beherbergungswirtschaft zu optimieren und weiterzuentwickeln. Eine stärkere Ausrichtung der Förderaktivitäten der SGH auf den Strukturwandel und auf die nachhaltige Entwicklung erachtet der Regierungsrat als sinnvoll.

Die vom Bundesrat vorgelegte Totalrevision des FBG beinhaltet die Erweiterung des Förderperimeters der SGH auf die ganze Schweiz; er lehnt aber zugleich diese Erweiterung ab. Der Regierungsrat bedauert die ablehnende Haltung des Bundesrates und unterstützt mit Nachdruck und im Sinne der Gleichberechtigung und Fairness gegenüber allen Tourismusregionen und -zentren die Erweiterung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz.

Aufgrund des durch die Covid-19-Pandemie unterstützten Digitalisierungsschubs und veränderten Gästemixes stehen der Städtetourismus und insbesondere die städtische Beherbergungswirtschaft vor einem erheblichen Strukturwandel. Die aktuell unterdurchschnittlichen Zimmerauslastungen und Zimmerpreise im Kanton Basel-Stadt verdeutlichen, dass auch städtische Hotels mit Saisonalitäten zu kämpfen haben und sich dadurch ebenfalls Finanzierungslücken ergeben können.

Gemäss Ihren Ausführungen wird die zusätzliche Nachfrage nach Darlehen der SGH bei der Ausweitung des Förderperimeters auf städtische Gebiete insgesamt eher gering ausfallen. Die freien liquiden Mittel der SGH könnten bis ca. 2030 ausreichen. Anschliessend wäre allenfalls eine Priorisierung der Darlehensvergabe angezeigt. Mit Blick auf die alpinen und ländlichen Räume, die durch die gewünschte Ausweitung des Perimeters nicht benachteiligt werden sollen,

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

beurteilt der Regierungsrat auf längere Sicht eine einmalige Aufstockung des Darlehensbestandes durch den Bund als vertretbar.

Weiter ist der Regierungsrat damit einverstanden, dass auf die Einschränkung der Förderwürdigkeit auf Individualbetriebe verzichtet wird.

Wir bedanken uns, für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Samuel Hess, Leiter Bereich Wirtschaft, samuel.hess@bs.ch, Tel. 061 267 85 38, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an rebekka.rufer@seco.admin.ch

Liestal, 25. Juni 2024
VGD/StaFö/TS

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Frau Rufer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und lassen Ihnen folgende Rückmeldung zukommen:

Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft soll die Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) optimiert und weiterentwickelt werden. Zudem werden eine Ausweitung des Förderperimeters der SGH und eine Vorlage für ein zeitlich befristetes Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten zur Diskussion gestellt.

Totalrevision Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (FBG)

Wir sind mit allen vorgeschlagenen Anpassungen im FBG hinsichtlich Optimierung und Weiterentwicklung der Investitionsförderung einverstanden. Wir haben keine Bemerkung dazu.

Ausweitung des Förderperimeters der SGH

Wir können uns der skeptischen Haltung des Bundesrates zur Ausweitung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz anschliessen. Die Begründung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen zwischen den ländlichen und städtischen Gebieten und des generell fehlenden Marktversagens in den Städten ist schlüssig. Aus diesem Grund stehen wir dieser Forderung ablehnend gegenüber.

Die Abgrenzung des Perimeters (Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte) wurde letztmals 2015 im Rahmen der Revision der Verordnung komplett überarbeitet. Wir beantragen eine zeitnahe Überprüfung der Gemeinden im jetzigen Perimeter. Die Kantone sind gemäss Verordnung beizuziehen.

Befristetes Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben

Das skizzierte Impulsprogramm scheint uns sehr komplex und in der Wirkung unklar. Im Weiteren gibt es bereits anderweitige Förderprogramme vom Bund wie auch von den Kantonen für energische Sanierungen von Gebäuden. Auch Beherbergungsbetriebe können an diesen Programmen teilnehmen. Aus diesen Gründen sehen wir keine Notwendigkeit für ein solches Impulsprogramm.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

per E-Mail an:
rebekka.rufer@seco.admin.ch

Schaffhausen, 25. Juni 2024

Vernehmlassung betreffend Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengengebieten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie uns die Entwürfe in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Wir begrüssen die mit den beiden Vorlagen vorgesehene Unterstützung der Beherbergungsbranche und die formelle Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen. Deren stärkere Ausrichtung auf die Verbesserung der Strukturen und auf den Strukturwandel namentlich durch eine Flexibilisierung der Investitionsförderung erachten wir als sinnvoll. Das ergänzend vorgesehene Impulsprogramm unterstützt diese Bestrebungen massgeblich. Dass im vorgesehenen Impulsprogramm der Bestand energetischer Mindeststandards für die Erteilung von A-Fonds-perdu-Beiträgen vorausgesetzt wird, unterstützen wir ausdrücklich. Dadurch wird ein zusätzlicher Anreiz zur Erreichung der Klimaziele geschaffen.

Die Haltung des Bundesrats, den Förderperimeter der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit nicht auf die ganze Schweiz auszudehnen, und die dazu vorgebrachten Argumente sind nachvollziehbar. Welcher Förderperimeter neu gelten soll, wird jedoch nicht näher ausgeführt. Wir beantragen, den Förderperimeter verbindlich im Gesetz zu definieren. Dabei soll gleicher-

massen, wie dies für das Impulsprogramm vorgesehen ist, auf den Perimeter der Neuen Regionalpolitik oder gegebenenfalls auf den heutigen Förderperimeter der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit abgestellt werden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. Strasser".

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Bilger".

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 19. Juni 2024

Eidg. Vernehmlassung: Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15 März 2024 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und den Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten bis zum 30. Juni 2024 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt die vorgesehene Weiterentwicklung der Beherbergungsförderung mit den vier Stossrichtungen im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft.

Jedoch lehnt er wie der Bundesrat die Ausdehnung des Förderperimeters in Umsetzung der Motion 22.3021 WAK-N «Gleich lange Spiesse für städtische Individualbetriebe in der Hotellerie» dezidiert ab. Die Ausdehnung des Förderperimeters auf städtische Gebiete hat aus Sicht des Regierungsrates mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Erhöhung des Darlehensbestandes zur Folge, auch wenn nicht davon auszugehen ist, dass internationale Hotelketten oder Grossinvestoren Darlehen bei der SGH beantragen. Oder aber die verfügbaren finanziellen Mittel müssen priorisiert werden, was zu Nachteilen bei den strukturschwächeren, ländlichen Tourismusregionen führen würde. Nach Einschätzung des Regierungsrates sind die Rahmenbedingungen für die Beherbergungswirtschaft in den städtischen Gebieten grundsätzlich attraktiv. Ein Marktversagen oder eine Benachteiligung gegenüber der ländlichen Beherbergungswirtschaft besteht aus seiner Sicht nicht. Gerade in städtischen Gebieten hat sich der Tourismus seit der Corona-Pandemie rasch erholt. Eine Ausweitung des Förderperimeters könnte den ursprünglichen Zweck der staatlichen Hilfe – nämlich die Abfederung der Saisonalität und die Unterstützung von Kleinstrukturen im ländlichen Tourismusgebiet – gefährden.



Ebenfalls lehnt der Regierungsrat wie der Bundesrat das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten in Umsetzung der Motion 19.3234 Stöckli «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum» ab. Aus seiner Sicht wäre die Förderung gesamthaft zu flexibilisieren und mit Schwerpunkten zu besetzen, wonach etwa eine Verbesserung der Strukturen, ein Transformationsprozess, eine verbesserte Nachhaltigkeit oder eine Steigerung der Produktivität erreicht werden kann. Es sollten nicht bloss bauliche Investitionen möglich sein. Ein genereller Strukturverlust ist zu verhindern. Die SGH soll den Wissenstransfer in der Beherbergungsförderung stärken, ohne aber eine einzelbetriebliche Beratung vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
rebekka.rufer@seco.admin.ch

Appenzell, 21. Juni 2024

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den oben erwähnten Gesetzen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

a) Weiterentwicklung der Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft

Mit dem Gesetz sollen Investitionen nur dann gefördert werden, wenn sie marktgerecht sind und damit den Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft unterstützen sowie wenn sie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Die Schweizerische Gesellschaft für Hoteltelkredit (SGH) ist ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument, welches die Wettbewerbsfähigkeit begünstigt. Die Wirksamkeit und Effizienz dieser Förderinstrumente wurden vom Bund eingehend untersucht, als zielführend ausgestaltet und als hinreichend finanziert beurteilt. Das dabei festgestellte Optimierungspotential kann und soll innerhalb der bestehenden Gefässe ausgeschöpft werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass keine neuen Strukturen, insbesondere bei der SGH, geschaffen werden.

Gemäss Revisionsvorlage kann die SGH für Vorhaben, welche die nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft besonders stärken oder deren Strukturwandel besonders begünstigen, vorteilhaftere Zinsbedingungen sowie vorteilhaftere Amortisationsbedingungen oder -fristen vorsehen (Art. 4 Abs. 6 E-FBG). Die «nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft» kann somit dann eine Rolle spielen, wenn diese besonders begünstigt wird. Eine seriöse Bewertung, ob diese Voraussetzung - notabene unter Gewährleistung der einzuhaltenden Gleichbehandlung - erfüllt ist, dürfte äusserst anspruchsvoll sein. Die SGH soll primär ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument bleiben, welches sich auf die Wettbewerbsfähigkeit fokussiert.

Die Standeskommission spricht sich für die Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen aus. Auf die Einführung genereller Ziele, die nur als Sondertatbestände Anwendung finden (Anwendung nur bei besonders förderungswürdigen Vorhaben) soll im Zielartikel jedoch verzichtet werden.

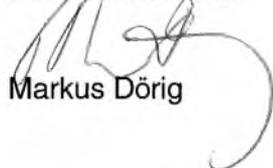
b) Ausdehnung des Förderperimeters

Eine vollständige Öffnung des Förderperimeters, wie sie die Motion 22.3021 WAK-N «Gleichlange Spiesse» vorschlägt, würde die ursprüngliche «ratio legis» der staatlichen Tätigkeit in der Beherbergungswirtschaft (starke Saisonalität, Witterungsabhängigkeit, kleine Strukturen in alpinen und ländlichen Tourismusgebieten) deutlich schwächen. Die Effekte würden in Regionen spürbar, in welchen dies gerade nicht gewollt ist. Gleichzeitig würden Mitnahmeeffekte hervorgerufen. Das «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum» (Motion 19.3234 Stöckli) würde einerseits zusätzliche Kosten für den Bund und andererseits einen enormen administrativen Aufwand bedeuten. Auf die Ausdehnung des Förderperimeters und auf die Einschränkung der Förderung auf «Individualbetriebe» ist deshalb ersatzlos zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 20. Juni 2024

**Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Wir unterstützen die Haltung und Einschätzung des Bundesrates, lehnen die Umsetzung der beiden Motionen (22.302 1 WAK-N und 19.3234 Stöckli) ab und unterstützen die Weiterentwicklung und Optimierung der bestehenden Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit.

Betreffend die Motion 19.3234 Stöckli weisen wir ergänzend darauf hin, dass energetische Modernisierungen von Gebäuden ungeachtet der Nutzung bereits heute durch das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen finanziell unterstützt werden. Weiter wird derzeit gestützt auf das Klima- und Innovationsgesetz (SR 814.310) das Impulsprogramm für klimafreundliche Gebäude konkretisiert. Es fokussiert auf Bereiche, in denen die heutige kantonale Förderung zu wenig greift. Es soll ab dem Jahr 2025 während zehn Jahren den Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen im mittleren und hohen Leistungsbereich durch klimafreundliche, erneuerbare Systeme unterstützen. Das Impulsprogramm für klimafreundliche Gebäude wird mit Massnahmen zur Energieeffizienz vervollständigt. Damit können namentlich die angestrebten energetisch vorbildlich sanierten Beherbergungsbetriebe mit einem finanziellen Beitrag unterstützt werden.

Das zur Diskussion stehende Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten erübrigt sich daher. Sollten bei der Förderung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten durch das Gebäudeprogramm und



das Impulsprogramm für klimafreundliche Gebäude ernsthafte Einschränkungen bestehen, wären diese im Rahmen dieser Förderungsprogramme zu beheben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
rebekka.rufer@seco.admin.ch



Sitzung vom

25. Juni 2024

Mitgeteilt den

25. Juni 2024

Protokoll Nr.

564/2024

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Per E-Mail an: rebekka.rufer@seco.admin.ch

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. März 2024 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die nationale Förderung der Beherbergungswirtschaft ist für den Tourismuskanton Graubünden von grosser Bedeutung. Wir begrüssen daher im Grundsatz, dass mit der vorliegenden Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (BR 935.12) die Rahmenbedingungen für die Förderung zeitgemäss ausgestaltet werden sollen.

Im Detail weicht unsere Haltung in einzelnen Punkten vom Revisionsvorschlag des Bundesrats ab. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die beigelegte Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom 28. Mai 2024, welche wir vollumfänglich teilen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Parolini', written over a faint circular watermark.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Hartmann', written over a faint circular watermark.

i.V. C. Hartmann Lüscher

Beilage:

- Stellungnahme der RKGK vom 28. Mai 2024



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail an: rebekka.rufer@seco.admin.ch

Chur, 28. Mai 2024

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (FBG) und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Einsicht in die vorerwähnten Revisionsvorschläge nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung, wobei sich der Kanton Nidwalden der Stimme enthalten hat:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Im Erläuternden Bericht («EB») zu den Revisionsvorschlägen wird zutreffend ausgeführt, dass die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit («SGH») hervorragende Arbeit leistet und für Unabhängigkeit und Qualität bürgt. Gleichzeitig sollen Studien aber Optimierungspotenzial festgestellt haben. Bei Durchsicht der Revisionsvorschläge zeigt sich nun aber, dass sich die Revisionsvorschläge in überschaubaren Grenzen halten und nicht in allen Punkten überzeugen. Wir unterstützen die Revisionsvorschläge daher **nur mit klaren Vorbehalten**. Diese erläutern wir in unseren nachstehenden Ausführungen und stellen dazu konkrete Anträge.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

II. DETAILBEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN REVISIONSPUNKTEN

A. Weiterentwicklung der Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft

1. Schwerpunktsetzung in der Förderung der SGH (Art. 1, Art. 4 Abs. 6 E-FBG)

1.1 Zum neu vorgeschlagenen Schwerpunkt «Beitrag der Beherbergungswirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung»

- 1 Gemäss neuem Zielartikel (Art. 1 E-FBG) soll die Investitionstätigkeit nun aber auch noch zur nachhaltigen Entwicklung der Beherbergungswirtschaft beitragen, weil die geltenden gesetzlichen Grundlagen der SGH nicht mehr dem heutigen Verständnis des Bundes zu einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass die SGH bereits über eine Nachhaltigkeitsstrategie verfügt, welche Sie sowohl bezüglich ihrer eigenen Tätigkeiten (z.B. Ressourcenverbrauch, Arbeitsbedingungen) als auch bezüglich Wirkung ihrer Produkte und Dienstleistungen (Darlehensvergabe, Beratungen und Wissenstransfer) umsetzt. Wie der EB ausführt, setzt die SGH im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie – wenn immer möglich – messbare Massnahmen um und legt über deren Erreichung Rechenschaft ab («EB, S. 13). Im Sinne eines ersten Zwischenergebnisses kann somit festgehalten werden, dass etwas gesetzlich geregelt werden soll, was bereits umgesetzt wird.
- 2 Gemäss EB wird dann zur nachhaltigen Entwicklung der Beherbergungswirtschaft beigetragen, wenn bei den Investitionsvorhaben *«die ökologische und gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen»* wird (EB, S. 33). Die weiteren Ausführungen hierzu (Beitrag zur baukulturellen Qualität der Landschaft, der Bauten und der Ortsbilder) zeigen geradezu in eindrücklicher Weise, wie schwierig es ist, eine solche Zielvorgabe zu erfüllen. Ganz grundsätzlich gilt es deshalb im Sinne eines zweiten Zwischenergebnisses festzuhalten, dass die demokratisch legitimierte «ökologische und gesellschaftliche Verantwortung» in den entsprechenden sektoriellen Gesetzen von Bund, Kantonen und Gemeinden verankert ist und somit dann wahrgenommen wird, wenn diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Mit dem im Zielartikel des FBG einzuführenden Begriffs der «nachhaltigen Entwicklung» darf deshalb nicht «durch die Hintertüre» eine Grundlage geschaffen werden, um von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern zu fordern, dass sie eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende ökologische und gesellschaftlich Verantwortung wahrnehmen müssen.
- 3 Gemäss Revisionsvorlage kann die SGH für Vorhaben, welche die nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft besonders stärken oder deren Strukturwandel besonders begünstigen vorteilhaftere Zinsbedingungen sowie vorteilhaftere Amortisationsbedingungen oder -fristen vorsehen (Art. 4 Abs. 6 E-FBG). Die «nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft» *kann* somit dann eine Rolle spielen, wenn diese *besonders* begünstigt wird. Eine seriöse Bewertung, ob diese Voraussetzung – notabene unter Gewährleistung der einzuhaltenden Gleichbehandlung – erfüllt ist, dürfte äusserst anspruchsvoll sein. Im Sinne eines dritten Zwischenergebnisses ist somit festzustellen, dass die SGH hier in ein Feld gedrängt wird, welches nicht zu ihrem Kerngeschäft gehört und bei dem sie zwangsläufig von Drittmeinungen abhängig wird. Dies bewirkt eine voraussehbare und deshalb zu unterbindende Gefahr, dass die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SGH beschädigt wird.

1.2 Zum Schwerpunkt «Strukturwandel»

- 4 Die geltenden rechtlichen Grundlagen der SGH enthalten bereits eine sinnvolle Schwerpunktsetzung im Bereich des Strukturwandels. Das heisst, sie sind so ausgestaltet, dass die Marktkräfte spielen können und der sich daraus ergebende Strukturwandel unterstützt wird. Eine strukturerhaltende Wirkung

wird so vermieden. Die SGH trägt somit bereits wesentlich zum Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft bei. Ihre Fördertätigkeit unterstützt die Beherbergungsbetriebe bei der Steigerung der Produktivität. Die Mehrheit der von der SGH mitfinanzierten Investitionen fließen in die Erhöhung der Kapazitäten. Die unterstützten baulichen Massnahmen können etwa effizientere Prozesse oder Grössenvorteile ermöglichen (vgl. zum Ganzen: EB, S. 13).

- 5 Gemäss Revisionsvorlage *kann* die SGH für Vorhaben, welche die nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft besonders stärken oder deren Strukturwandel *besonders* begünstigen vorteilhaftere Zinsbedingungen sowie vorteilhaftere Amortisationsbedingungen oder -fristen vorsehen (Art. 4 Abs. 6 E-FBG). Die Beurteilung dieser Voraussetzung gehört seit jeher zur Kernaufgabe und Kernkompetenz der SGH. Im Sinne eines vierten Zwischenergebnisses ist es somit sachlich folgerichtig, dieses wichtige Kriterium bei der Darlehensvergabe zu Vorzugskonditionen beizubehalten.

1.3 Zusammenfassung

- 6 Die SGH ist ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument, welches die Wettbewerbsfähigkeit begünstigt. An dieser Zielvorgabe ist unbedingt und unverwässert festzuhalten. Deshalb ist auf die Schwerpunktsetzung «Beitrag der Beherbergungswirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung» als Vorgabe im Zielartikel zu verzichten. Es handelt sich, wie den Erläuterungen des EB entnommen werden kann, um ein äusserst schwer definierbares Ziel. Die SGH hier in ein Feld gedrängt wird, welches nicht zu ihrem Kerngeschäft gehört und bei dem sie zwangsläufig von Drittmeinungen abhängig wird. Damit besteht die Gefahr, dass die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SGH beschädigt wird.
- 7 Im Weiteren soll das Kriterium «Beitrag der Beherbergungswirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung» nur bei besonders förderungswürdigen Vorhaben Anwendung finden (Art. 4 Abs. 6 FBG). Auch diese Tatsache, dass es sich somit um einen Sondertatbestand handelt, verbietet es, das Kriterium als generelle Zielvorgabe im Gesetz zu verankern. Andernfalls müsste auch der zweite Sondertatbestand «Begünstigung des Strukturwandels» als Allgemeinziel verankert werden. Beides ist aber nicht sinnvoll.
- 8 Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass die SGH weiterhin eine Nachhaltigkeitsstrategie definiert. Diese soll sich jedoch auf das Kerngeschäft der SGH fokussieren und nicht auf Felder ausgedehnt werden, welche nicht zu deren Kerngeschäft gehören und die Gefahr in sich bergen, die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SGH zu gefährden. Bei der eigenständigen Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsstrategie im vorerwähnten Sinne soll der SGH ein hoher Ermessensspielraum belassen werden. Entsprechend muss sich das SECO bei der Konsultation zur SGH-Nachhaltigkeitsstrategie grosse Zurückhaltung auferlegen, denn nur dann kann das Rollenverständnis von SGH und Bund gewahrt werden.

ANTRÄGE

1. Die SGH soll primär und unbedingt ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument bleiben, welches sich auf die **Wettbewerbsfähigkeit** fokussiert. Auf die Einführung genereller Ziele, die nur als Sondertatbestände Anwendung finden (Anwendung nur bei besonders förderungswürdigen Vorhaben) und zudem die zu unterbindende Gefahr in sich bergen, die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit zu beeinträchtigen, ist im Zielartikel zu verzichten.
2. **Art. 1** ist wie folgt anzupassen:
 «Der Bund fördert die Investitionstätigkeit in der Beherbergungswirtschaft mit dem Ziel, deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern ~~sowie zu deren nachhaltiger Entwicklung beizutragen~~. Diese Förderung erfolgt über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH).»
3. **Art. 4 Abs. 6** ist wie folgt anzupassen:
 «⁶ Für Vorhaben, welche ~~die nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft besonders stärken oder deren~~ Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft besonders begünstigen, kann die SGH»

2. Flexibilisierung des Investitionsbegriffs (Art. 2 Abs. 1 Bst. b E-FBG)

- 9 Neu soll eine Darlehensgewährung nicht nur auf bauliche Erneuerungen – also die Immobilie – sondern auch auf die Erneuerung der Ausstattung, der Installationen und der Einrichtung – also auch auf Mobilien möglich sein. Diese Neuerung unterstützen wir ausdrücklich.

3. Gesetzliche Verankerung des Wissenstransfers (Art. 2 Abs. 2 E-FBG)

- 10 Hierbei handelt sich um keine eigentliche inhaltliche Revision, sondern um die gesetzliche Verankerung einer bereits heute stattfindenden Aktivität der SGH im Rahmen ihres ausgewiesenen Kompetenzbereichs. Deshalb unterstützen wir diese Neuerung.

4. Formelle Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen

- 11 Hierbei handelt sich um keine eigentliche inhaltliche Revision, der zugestimmt werden kann.

B. Ausdehnung des Förderperimeters

- 12 Der EB (S. 18 ff.) führt gestützt auf entsprechende Studien aus, dass die Rahmenbedingungen für die Beherbergungswirtschaft in den städtischen Gebieten grundsätzlich attraktiv sind und dass kein generelles Marktversagen bei der Finanzierung der Beherbergungswirtschaft in städtischen Gebieten vorliegt. Bereits dies spricht grundsätzlich gegen eine Ausdehnung des Förderperimeters.
- 13 Weiter hält der EB (S. 21) zutreffend fest, dass die vollständige Öffnung des Förderperimeters der SGH die ursprüngliche «ratio legis» der staatlichen Tätigkeit in der Beherbergungswirtschaft (starke Saisonalität, Witterungsabhängigkeit, kleine Strukturen in alpinen und ländlichen Tourismusgebieten) deutlich schwächen würde. Dadurch würde sich zwangsläufig die grundsätzliche Frage stellen, weshalb der Bund ausschliesslich für eine spezifische Branche Sonderkonditionen in der Kreditgewährung fördern sollte. Der Tourismus hat sich sehr gut von den Folgen der Covid-19-Pandemie erholt, auch in den Städten. Die vom Parlament zum Zeitpunkt der Überweisung der beiden Motionen wahrgenommene Dringlichkeit für eine zusätzliche Förderung ist heute nicht mehr gegeben. Damit mangelt es an dem zwingend erforderlichen sachlichen Grund für eine Gesetzesgrundlage.
- 14 Schliesslich liesse sich auch eine Einschränkung auf «Individualbetriebe» nicht ohne unerwünschte Ungleichbehandlungen, Wettbewerbsverzerrungen und unverhältnismässigem Abklärungs- und Kontrollaufwand umsetzen. Eine Einschätzung, welche auch die Vertretungen von HotellerieSuisse und GastroSuisse teilen (EB, S. 20).
- 15 Aus all diesen Gründen lehnt unsere Konferenz eine Ausdehnung des Förderperimeters ab.

ANTRAG

Auf eine Ausdehnung des Förderperimeters und/oder auf Einschränkung der Förderung auf «Individualbetriebe» ist ersatzlos zu verzichten.



C. Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

- 16 In Abweichung zur Auffassung des Bundesrates begrüßen wir ein Impulsprogramm für touristische Investitionen im Berggebiet. Wir beurteilen die finanzielle Förderung von **touristischen Investitionen (z.B. Renovation von Hotelzimmern), basierend auf vorgängig oder zumindest gleichzeitig getätigten energetischen Investitionen** als ein Argument, das für das Programm spricht. Auch der Anreiz für energetische Investitionen würde dadurch steigen, ohne eine Doppelsubventionierung von energetischen Investitionen nach sich zu ziehen. Gerade für die oft an der Existenzgrenze kämpfende Hotellerie in den Berggebieten wären solche à fonds perdu-Mittel für (spätere) touristische Investitionen sehr willkommen. Die zusätzlichen Bundesmittel (à fonds perdu) könnten hier einen erwünschten Impuls setzen.

ANTRAG

Wir **unterstützen** ein Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

5. Juni 2024

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum oben genannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und äussert sich wie folgt:

Das Vorgehen des Bundesrats hinsichtlich der Befürwortung einer Weiterentwicklung der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) und Ablehnung einer Umsetzung der beiden Motionen (19.3234 Stöckli und 22.3021 WAK-N) wird begrüsst. Allerdings möchte der Regierungsrat des Kantons Aargau folgende Punkte zu bedenken geben:

- Eine Vereinheitlichung des Wirkungsbereichs der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) sowie der SGH ist generell zu begrüssen. Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass der Kanton Aargau nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über Regionalpolitik (VRP) vom örtlichen Wirkungsbereich der NRP ausgenommen ist. Allerdings regelt Art. 1 Abs. 2 Bst. a VRP, dass auch weitere Gebiete in den Wirkungsbereich der NRP aufgenommen werden können, wenn sie vergleichbare oder gleiche Probleme und Möglichkeiten aufweisen wie das Gebiet nach Absatz 1 VRP. Diese Regelung sollte auch bei der Anpassung des Wirkungsbereichs der SGH berücksichtigt und nach Möglichkeiten übernommen werden.
- Mit dem Vorschlag des Bundes würde eine Einschränkung der Darlehensstätigkeit der SGH auf Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte ersatzlos aufgehoben. Durch die Vereinheitlichung des Wirkungssperimeters der SGH und der NRP wäre beispielsweise die Stadt Baden fortan aus dem Wirkungssperimeter der SGH ausgenommen. Eine Übergangsregelung für die betroffenen Gebiete der Anpassung des Wirkungssperimeters sollte daher geprüft werden.
- Generell regt der Kanton Aargau an, die Förderprogramme des Bundes stärker über eine fokussierte Ausrichtung des jeweiligen Förderperimeters zu steuern. Dies könnte auch genutzt werden, um die verschiedenen Programme hinsichtlich ihrer gewünschten räumlichen Wirkung (beispielsweise in Bezug auf das Berggebiet) zu entflechten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- rebekka.rufer@seco.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 25. Juni 2024

477

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12) und dem Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten.

Grundsätzlich sind wir mit der vorgeschlagenen Totalrevision einverstanden, insbesondere mit der Modernisierung des geltenden Rechts und der Verankerung der bisherigen Praxis der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) sowie der verordnungsrrechtlichen Bestimmungen im zu revidierenden Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft. Sie stärken das bestehende System und optimieren dessen Wirkungspotential, bleiben aber im bisherigen, politisch legitimierten Handlungsrahmen. Die Ausweitung des Förderperimeters durch Streichung des entsprechenden bisherigen Artikels zur Umsetzung der Motion 22.3021 WAK-N „Gleich lange Spiesse für städtische Individualbetriebe in der Hotellerie“ lehnen wir hingegen klar ab.

Bisher konnten „lediglich“ Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte (vgl. Art. 5 des geltenden Gesetzes) einen zinsgünstigen Kredit bei der SGH beantragen. Unseres Erachtens soll die aktuelle Beschränkung der Darlehensgewährung oder -übernahme auf diese Gebiete beibehalten werden, da diese eine hohe Tourismusintensität aufweisen und erheblichen saisonalen und witterungsbedingten (Nachfrage-)Schwankungen unterliegen. Die Rahmenbedingungen für die Beherbergungswirtschaft in den städtischen Gebieten sind bereits heute attraktiv. Die Betriebe im städtischen Tourismus sind im Durchschnitt grösser und die Strukturen damit tendenziell effizienter, die saisonalen und witterungsbedingten Schwankungen bei den Logiernächten hingegen geringer. Beherbergungsbetriebe in den Städten können rentabler betrieben werden als in alpinen und

2/3

ländlichen Tourismusgebieten. Sie können in der Regel einfacher Eigenkapital aufbauen und verzinsen. Weiter beurteilen Banken Finanzierungen von städtischen Beherbergungsbetrieben als bessere Geschäfte, was wiederum den Zugang zu Fremdkapital erleichtert.

Zudem trifft die Argumentation in der Motion, wonach die Familienhotels in städtischen Gebieten durch die Pandemie zusätzlich stark unter Druck gesetzt wurden, nicht mehr zu, denn die Folgen der Covid-Pandemie sind überwunden, und die Zahlen der Logiernächte in den städtischen Gebieten sind gestiegen. Ferner sollten nur Individualbeherbergungsbetriebe (Familienbetriebe) und städtische Individualbetriebe in der Hotellerie von den Dienstleistungen der SGH profitieren können, was schwer umzusetzen wäre. Eine Ausbreitung des Förderperimeters der SGH würde ausserdem erhebliche finanzielle Folgen mit sich ziehen, müsste doch die SGH mit den dafür notwendigen zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Ausserdem lässt Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12) bereits heute eine gewisse Flexibilität zu. Dieser Spielraum kann zu Gunsten einer begründbaren Gleichbehandlung genutzt werden. Bezüglich der im Zusammenspiel mit der Ausweitung des Förderperimeters verlangten Einschränkung auf „Individualbetriebe“ teilen wir die Einschätzung des Bundesrates und erachten diese als kaum umsetzbar.

Die Umsetzung eines Impulsprogramms zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten unterstützen wir ebenfalls nicht. Die Verknüpfung von energetischen Gebäudeanforderungen mit der Förderung von touristischen Investitionen erachten wir als sachfremd. Bei Ersterem stehen heute die Kantone in der Verantwortung. Touristisch geprägten Kantonen stünde es frei, entsprechende Impulse zu setzen. Hier sehen wir auch die Gefahr einer Doppelfinanzierung, da die Kantone die Erstellung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) und des GEAK Plus finanziell unterstützen. Zudem ist festzuhalten, dass die SGH bereits jetzt finanzielle Unterstützung mit subsidiären und ergänzenden, zinsgünstigen Darlehen für die Erneuerung oder Sanierung oder (Neu-)Bauten sowie für Projekte, die auf eine Verbesserung der Energienachhaltigkeit durch einen günstigeren Zinssatz abzielen, leistet. Ausserdem wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Mio. Franken pro Jahr, verwendet (vgl. Art. 34 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71), so dass auch diesbezüglich eine Unterstützung energetischer Sanierungen vorhanden ist.

Auch die zu erwartende Komplexität in der Abwicklung des skizzierten Impulsprogramms ist kritisch zu werten. Überdies würde die Umsetzung des Impulsprogramms zu

3/3

einer Mehrbelastung des Bundeshaushaltes von 195 Mio. Franken führen. Bei der derzeitigen Lage der Bundesfinanzen ist der Handlungsspielraum für neue Förderinstrumente kaum gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Numero
2789

sl

0

Bellinzona
5 giugno 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia, della
formazione e della ricerca DEFR

Invio per posta elettronica Word e PDF
rebekka.rufer@seco.admin.ch

Revisione totale della legge federale sulla promozione del settore alberghiero e avamprogetto di una nuova legge federale sul programma d'impulso per l'ammodernamento delle aziende alberghiere nelle località di vacanze stagionali

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per l'invito a partecipare alla procedura di consultazione in oggetto.

Innanzitutto ci teniamo a sottolineare l'utilità e la qualità del lavoro di analisi di sostenibilità finanziaria svolto dalla Società svizzera di credito alberghiero (SCA), con la quale intratteniamo una proficua collaborazione, che in futuro intendiamo sviluppare ulteriormente.

Di seguito riportiamo le nostre osservazioni in merito alle diverse tematiche poste in consultazione.

Sviluppo del sistema di promozione esistente

Con l'avamprogetto di revisione della legge federale sulla promozione del settore alberghiero (LPSA) si intende di introdurre il principio *“secondo cui i progetti della SCA che favoriscono particolarmente il cambiamento strutturale o lo sviluppo sostenibile possono beneficiare di mutui a condizioni preferenziali”*. Considerato che la legge attualmente in vigore è già una base valida per sostenere progetti che contribuiscono al cambiamento strutturale del settore turistico, per garantire una parità di trattamento tra progetti, riteniamo utile definire preventivamente secondo quali criteri un progetto potrebbe essere ritenuto particolarmente meritevole. In particolare nel caso di iniziative volte a favorire lo sviluppo sostenibile, tema che fino ad oggi non faceva parte del *core business* della SCA, sarebbe opportuno indicare se una tale valutazione sarà effettuata internamente, considerando che la SCA si è dotata di un responsabile della sostenibilità, o affidata a terzi, o ancora appoggiandosi ad altri programmi a livello nazionale, come ad esempio Swisstainable o SvizzeraEnergia.

Concordiamo con la volontà di flessibilizzare la nozione di investimento, oggi focalizzata sugli interventi edilizi: dovrebbe essere possibile concedere prestiti non solo per le ristrutturazioni strutturali degli immobili, ma anche per il rinnovo di attrezzature, impianti e arredi necessari al funzionamento dell'azienda, sia per clienti esistenti della SCA che

per nuovi clienti. Un'apertura in questa direzione ha pienamente senso per esempio nel caso di progetti di riposizionamento o di digitalizzazione delle strutture.

Le attività di trasferimento di conoscenze della SCA sono al servizio sia del settore alberghiero che degli attori implicati nella promozione di quest'ultimo. Considerando che queste attività continueranno in futuro – e auspicando che la SCA possa rafforzare la sua funzione di centro di competenza di riferimento nella materia – riteniamo opportuno che vengano formalmente iscritte nella legge.

Per quanto riguarda la modifica della designazione della forma giuridica della SCA da società cooperativa di diritto pubblico a ente di diritto pubblico, sarebbe opportuno chiarire se ciò implica una modifica della natura dei sussidi/mutui concessi. In particolare se questi ultimi, nell'ambito dell'assoggettamento alle leggi federali e cantonali sugli appalti pubblici, sarebbero da considerare come contributi pubblici alla pari dei sussidi cantonali.

Estensione del perimetro di promozione

Conformemente all'articolo 5 dell'attuale LPSA, la SCA può concedere mutui unicamente ad aziende situate nelle regioni turistiche e nelle stazioni balneari. Sono definite come turistiche le regioni e le località in cui il turismo ha importanza essenziale ed è sottoposto a notevoli fluttuazioni stagionali.

Il perimetro di promozione per le attività di finanziamento della SCA include tutto il territorio del Canton Ticino, che rientra integralmente in questa definizione. Confermiamo l'importanza per il settore alberghiero in tutto il nostro cantone di poter continuare a beneficiare dei finanziamenti concessi dalla SCA.

Come viene rilevato nel rapporto esplicativo, non esiste un disfunzionamento generale del mercato nel finanziamento del settore alberghiero nelle aree urbane. Chiediamo pertanto che un'eventuale estensione del perimetro di promozione non vada a scapito delle regioni comprese nel perimetro in vigore.

Rileviamo inoltre che la limitazione della promozione alle "aziende individuali/a conduzione familiare" potrebbe costituire una non opportuna disparità di trattamento tra tipi di aziende.

Programma d'impulso per l'ammodernamento delle aziende alberghiere nelle località di vacanze stagionali

L'ammodernamento delle aziende alberghiere in modo esemplare dal punto di vista energetico è un tema di grande attualità.

È necessario che il termine di "località di vacanza stagionali" venga definito molto precisamente. Nel rapporto esplicativo si ipotizza di riprendere il perimetro di promozione della nuova politica regionale (NPR). Per il Ticino è importante che questa indicazione venga confermata in maniera chiara, di modo che possa essere tutto il territorio cantonale a poter beneficiare di questo programma d'impulso.

Sono numerosi gli edifici a destinazione d'uso alberghiera che avrebbero necessità di investimenti di risanamento energetico, spesso rimandati a causa di insufficienti possibilità di finanziamento. Un apporto di mezzi fino al 30% dei costi da parte della SCA rappresenterebbe un forte incentivo a beneficio dell'ammodernamento delle strutture, come anche del settore edilizio, e del mantenimento o miglioramento della qualità del patrimonio costruito.

Il programma d'impulso avrebbe degli effetti virtuosi sia sotto l'aspetto del risparmio energetico che sotto il punto di vista delle ricadute positive per il settore della costruzione. Se la mozione Stöckli dovesse essere adottata, per una durata di dieci anni, il Canton Ticino potrebbe riorientare la concessione di sussidi in base alla Legge sul turismo dando la priorità a progetti relativi a nuove strutture. Considerato che il Canton Ticino dispone di strumenti ed incentivi per il settore alberghiero, vi chiediamo cortesemente di coinvolgerci nel processo di elaborazione delle modifiche di legge in modo da ottimizzare l'applicazione degli strumenti a livello federale e cantonale.

Se invece al termine della consultazione, seguendo il parere del Consiglio federale, la mozione Stöckli per un programma d'impulso per l'ammodernamento delle aziende alberghiere nell'arco alpino non dovesse essere adottata, sarebbe comunque coerente che la strategia di sostenibilità della SCA prevedesse un maggior orientamento alla dimensione ecologica dello sviluppo sostenibile.

Ricordiamo infine l'importanza che la SCA disponga delle risorse in personale adeguate per trattare le richieste provenienti da tutte le regioni linguistiche della Svizzera, al fine di poter rafforzare le collaborazioni con tutti i partner presenti sul territorio.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio per lo sviluppo economico (dfe-use@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche (DEFR)
Inselgasse 1
3003 Berne

Réf. : 24_COU_3609

Lausanne, le 19 juin 2024

Consultation fédérale – Révision totale de la loi fédérale sur l'encouragement du secteur de l'hébergement et avant-projet d'une nouvelle loi fédérale sur le programme d'impulsion visant à moderniser les établissements d'hébergement dans les lieux de vacances saisonniers

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la consultation citée en exergue.

En préambule, le Gouvernement vaudois félicite la volonté d'optimisation et de développement de la promotion des investissements dans le secteur de l'hébergement portée par le projet envoyé en consultation.

Le renforcement envisagé de la Société de Crédit Hôtelier (SCH), en tant que centre de compétences, est particulièrement salué. En effet, la SCH, en tant qu'expert national du domaine de l'hébergement touristique, offre des compétences et des connaissances spécialisées, qui sont indispensables aux porteurs de projet et qui constituent à ce titre un soutien précieux.

Compte tenu de la place cruciale de la durabilité dans son programme de législature et de son action en faveur du développement durable du tourisme régional, le Gouvernement vaudois soutient les modifications en faveur d'investissements et de modernisation du secteur de l'hébergement dans les régions de vacances en Suisse.

Le Conseil d'Etat soutient également l'extension du périmètre d'encouragement de la SCH à l'ensemble de la Suisse, pour autant que celui-ci s'accompagne d'un renforcement de ses ressources humaines et financières.

Il s'agit là d'une condition indispensable ; en effet, sans cela, une dilution des moyens est à craindre, au détriment des régions de montagne, qui constituent la cible prioritaire de la SCH et bénéficient aujourd'hui d'un soutien de qualité.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos déterminations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Copies

- Rebekka.rufer@seco.admin.ch
- Secrétariat général du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (SG-DEFR)
- OAE
- SPEI

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern



Unsere Ref. DWTI - SRP
Ihre Ref. /

Datum 19. Juni 2024

**Stellungnahme zu den Vernehmlassungen:
Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (FBG)
und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von
Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15. März 2024 und der damit verbundenen Einladung zu den Vernehmlassungen teilen wir Ihnen mit was folgt.

Gemäss der letzten Wertschöpfungsstudie des Tourismus im Wallis der HES-SO Valais/Wallis aus dem Jahr 2014 generiert der direkte Beitrag des Tourismus 14.5 % an der gesamten Bruttowertschöpfung der Walliser Wirtschaft von 16.5 Mrd. Franken. Die Beherbergungsbranche, insbesondere die Hotellerie, stellt dabei neben den Bergbahnen die wichtigste Stütze des Walliser Tourismus dar. Der Tourismus und die Beherbergung sind in diesem Sinne für das Wallis von strategischer Bedeutung.

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (FBG)

Der Staatsrat begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates zur Modernisierung des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft.

Mit der vorgeschlagenen Flexibilisierung des Investitionsbegriffes, mit welcher eine Darlehensgewährung auch für die Erneuerung der Ausstattung, der Installationen und der Einrichtungen ermöglicht wird, sind wir ebenso einverstanden wie mit der gesetzlichen Verankerung des Wissenstransfers.

In Bezug auf die Mindestgrösse der geförderten Betriebe ist es wichtig, dass ein gesundes Mass an Flexibilität angewandt wird. Kleine Betriebe mit rund einem Dutzend Zimmer, die jedoch über ein erprobtes und innovatives Produkt verfügen, sollten nicht allein aufgrund des Kriteriums der Grösse benachteiligt werden.

Mit der Ausweitung des Förderperimeters der Schweizer Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) auf die Grossstädte und ihre Agglomerationen sind wir nicht einverstanden. Sollte eine solche Ausweitung dennoch beschlossen werden, müsste der Bund der SGH die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stellen bzw. die SGH verpflichtet werden, in diesem Fall Vorzugskonditionen für Betriebe anzubieten, welche saisonalen Schwankungen unterliegen.



Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

Auch wenn die energetische Sanierung von Gebäuden in erster Linie in der Kompetenz der Kantone liegt, begrüssen wir die Absicht des Bundesrats ein solches Impulsprogramm zu schaffen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Umsetzung aufgrund der kantonalen Kompetenzen und anderen bestehenden Förderinstrumente in diesem Bereich zu Herausforderungen in Bezug auf die Koordination, resp. zu einem erhöhten administrativen Aufwand führt.

Die Bereitstellung der Finanzierung der für die Umsetzung des vorliegenden Impulsprogramms notwendigen à-fonds-perdu-Mittel von 195 Millionen Franken (verteilt auf zehn Jahre) wird angesichts der schwierigen Lage der Bundesfinanzen wohl kein Spaziergang werden und darf zudem nicht auf Kosten anderer Bundesaufgaben im Berggebiet und ländlichen Raum erfolgen.

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Die Staatskanzlerin

Franz Ruppen

Monique Albrecht

Kopie: rebekka.rufer@seco.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral Est
3003 Berne

Révision totale de la loi fédérale sur l'encouragement du secteur de l'hébergement (LEHS) et avant-projet d'une nouvelle loi fédérale sur le programme d'impulsion visant à moderniser les établissements d'hébergement dans les lieux de vacances saisonniers

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous accusons bonne réception de votre courrier du 15 mars dernier et vous remercions de nous consulter dans la cadre du projet de révision totale de la LESH et l'avant-projet de loi cité en objet.

S'agissant du projet de révision totale de loi fédérale sur l'encouragement du secteur de l'hébergement, nous appuyons sa mise à jour sous l'angle du développement durable (principe d'octroi de conditions préférentielles de prêts aux projets favorisant le développement durable ou le changement structurel), de la flexibilisation du principe d'investissement (étendre l'octroi des prêts à toutes les immobilisations corporelles) et du renforcement de la fonction de la Société suisse de crédit hôtelier (SCH) en tant que centre de compétences de référence (inscription de ses activités de transfert de connaissances dans la loi).

La question de l'extension du périmètre d'encouragement de la SCH à l'ensemble de la Suisse est perçue comme potentiellement problématique. Le rapport indique qu'il est estimé que l'extension du périmètre entraînerait une augmentation du volume des prêts d'environ 1/5 par rapport au volume actuel (env. + 50 mios) et que les liquidités disponibles de la société devraient couvrir le supplément de demande jusqu'en 2030 environ. Aucune mesure de priorisation des projets au moment où les liquidités de la SCH ne suffiraient plus à couvrir les demandes de prêt ne sont développées. L'absence de pré-identification de critères de cette priorisation fait craindre que ce soient les régions périphériques qui en pâtissent.

En complément, et comme relevé par le Conseil fédéral dans le rapport, une extension du périmètre remettrait en cause la justification initiale de l'intervention de l'État via la SCH pour certaines régions qui subissent des aléas (forte saisonnalité, dépendance vis-à-vis des conditions météorologiques, petite taille de structures) auxquels les grands centres urbains sont moins sujets.

S'agissant du programme d'impulsion visant à moderniser les établissements d'hébergement dans les lieux de vacances saisonniers, le Conseil d'État salue que le périmètre d'application proposé englobe l'entier du périmètre de la nouvelle politique régionale (NPR), et non plus

uniquement l'arc alpin tel que proposé dans la motion Stöckli. Sur le fond, le programme proposé est pertinent, mais est ambitieux et exigeant. Les conditions d'octroi présupposent une rénovation énergétique exemplaire (allant au-delà des normes), qui est bien malheureusement souvent compliquée à mettre en œuvre pour les petites structures. Le Conseil d'État s'interroge sur ce point et relève qu'il serait sans doute plus efficace de doter le *Programme Bâtiments* de plus de moyens, plutôt que de constituer un nouveau programme qui nécessite un travail conséquent de lancement (près de 5 millions dévolus à sa mise en place). Le retour du terrain met souvent en évidence que les simulations de subventions dans le cadre de la rénovation énergétique des hébergements touristiques sont souvent insuffisantes pour réellement initier la rénovation.

Enfin, alors que le projet prévoit d'appliquer ce programme aux hébergements d'au moins 15 chambres ou 30 lits, le gouvernement neuchâtelois propose un abaissement de cette limite à 5 chambres ou 10 lits afin de tenir compte des nombreuses petites structures qui animent le terreau touristique suisse.

En vous remerciant encore de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre sincère considération.

Neuchâtel, le 19 juin 2024



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND

Département de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Concerne : consultation relative à la révision totale de la loi fédérale sur l'encouragement du secteur de l'hébergement et projet d'une nouvelle loi fédérale sur le programme d'impulsion visant à moderniser les établissements d'hébergement dans les lieux de vacances saisonniers.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 15 mars 2024, relatif à la consultation sur la révision totale de la loi fédérale sur l'encouragement du secteur de l'hébergement et sur le projet d'une nouvelle loi fédérale sur le programme d'impulsion visant à moderniser les établissements d'hébergement dans les lieux de vacances saisonniers, nous est bien parvenu et son contenu a retenu notre meilleure attention.

Notre Conseil est favorable à l'extension du périmètre d'encouragement de la Société suisse de crédit hôtelier (SCH) à l'ensemble du territoire suisse. En effet, nous pensons que les établissements d'hébergement situés dans les grandes villes font face aux mêmes défis que ceux situés dans le périmètre d'encouragement actuel. En outre, ils ont été fortement affectés par la crise sanitaire et leur capacité d'investissement a été fortement réduite.

Par ailleurs, nous estimons que les prestations de la SCH, qui sont subsidiaires aux sources de financement traditionnelles, participent au renforcement de la diversité de l'offre au niveau du tourisme urbain. L'extension du périmètre d'encouragement aux grandes villes permet ainsi de soutenir les hôtels indépendants et les projets hôteliers alternatifs en favorisant les hôtels familiaux et l'agritourisme. De ce fait, nous considérons qu'il est important d'élargir le périmètre d'encouragement de la SCH.

Notre Conseil est cependant défavorable au programme d'impulsion pour la rénovation des établissements d'hébergement dans l'Arc alpin. En effet, nous estimons que la Confédération soutient les constructions répondant à des normes exemplaires sur le plan énergétique, au moyen des contributions provenant de l'affectation partielle de la taxe sur le CO₂. Ces contributions sont versées aux programmes cantonaux d'encouragement dans le domaine de l'énergie et les établissements d'hébergement peuvent bénéficier de ces ressources. De

surcroît, les établissements d'hébergement peuvent également être soutenus par l'intermédiaire de la SCH. Ainsi, notre Conseil estime que les instruments disponibles sont suffisants.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

La présidente :

Michèle Righetti-El Zayadi

Nathalie Fontanet

Copie à (format word et pdf) : rebekka.rufer@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courrier électronique à : rebekka.rufer@seco.admin.ch

Delémont, le 18 juin 2024

Révision totale de la loi fédérale sur l'encouragement du secteur de l'hébergement et avant-projet d'une nouvelle loi sur le programme d'impulsion visant à moderniser les établissements d'hébergement dans les lieux de vacances saisonniers

Monsieur le Conseiller fédéral,

En réponse à votre courrier du 15 mars 2024, le Gouvernement de la République et Canton du Jura a l'avantage de vous faire parvenir sa prise de position dans le cadre de la procédure de consultation citée en titre.

A. Développement de la promotion des investissements dans le secteur de l'hébergement

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura salue la volonté du Conseil fédéral de réviser la loi fédérale dans le but d'optimiser et de développer la promotion des investissements du secteur de l'hébergement.

Le secteur de l'hébergement est une branche fondamentale du tourisme. Pour rester compétitif, ce secteur d'activités est appelé sans cesse à innover, à explorer de nouveaux champs d'activités en mettant en avant l'originalité et la qualité. Il est par conséquent nécessaire d'investir régulièrement et constamment. Et c'est bien le financement des investissements qui représente le principal défi pour de nombreux établissements d'hébergement.

Ainsi, le rôle de soutien de la Confédération en ce qui concerne les investissements dans le secteur de l'hébergement par l'intermédiaire de la Société suisse de crédit hôtelier (SCH) est primordial.

Afin de garantir l'efficacité de la SCH à l'avenir, le Gouvernement cantonal souscrit aux propositions visant à optimiser le système d'encouragement existant. Les quatre axes stratégiques figurant dans le rapport explicatif de votre Département sont pertinents et à même de garantir l'amélioration des structures, la mutation structurelle ainsi que le développement durable.

Il est également justifié de mentionner les activités de transfert de connaissances dans la loi. Même s'il s'agit d'activités secondaires, elles sont d'une grande utilité à la compréhension des activités de la SCH par les acteurs du secteur de l'hébergement et par les futurs bénéficiaires d'un soutien.

B. Extension du périmètre

S'agissant de l'extension du périmètre d'encouragement à toute la Suisse, le Gouvernement jurassien relève qu'il n'existe pas de défaillance avérée du marché pour le financement du secteur de l'hébergement dans les zones urbaines et que les conditions y restent attrayantes. Dès lors, une extension du périmètre d'encouragement à l'ensemble du pays ne semblerait plus en adéquation avec une intervention de l'Etat dans le secteur de l'hébergement visant à pallier la forte saisonnalité, la dépendance aux conditions météorologiques, la petite taille des structures dans les régions alpines et rurales.

En outre, la motion 22.3021 a été déposée dans le contexte de la pandémie de Covid-19. En définitive, le tourisme a relativement bien surmonté les conséquences de cette dernière, et notamment dans les villes.

Ainsi, le Gouvernement cantonal ne souscrit pas à la proposition d'extension du périmètre d'encouragement à l'entier du territoire national.

C. Programme d'impulsion

En ce qui concerne le programme d'impulsion visant à moderniser les établissements d'hébergement dans les lieux de vacances saisonniers, le Gouvernement jurassien soutient cette proposition, mais à la condition que soient définis de manière précise les coûts d'investissement qui peuvent être pris en considération.

En effet, il existe déjà de nombreux programmes fédéraux qui contribuent à la rénovation énergétique de bâtiments par l'octroi de contributions à fonds perdu (Programme Bâtiments et SuisseEnergie).

Avec le programme d'impulsion proposé, il faut veiller à ne pas encourager des mesures déjà soutenues par d'autres programmes.

Le Gouvernement jurassien estime cohérente la possibilité d'accorder un double soutien, autrement dit par un prêt pour l'encouragement du secteur de l'hébergement et par une subvention à fonds perdu pour les investissements touristiques, à condition que la structure d'hébergement ait fait ou fera l'objet d'une rénovation exemplaire sur le plan énergétique.

En conclusion, les régions alpines et rurales bénéficient des effets de la loi fédérale sur l'encouragement du secteur de l'hébergement, que ce soit au travers de l'octroi de prêts à des établissements d'hébergement ou par l'expertise apportée par la SCH. Il apparaît pertinent et opportun de développer la promotion des investissements, afin d'assurer une plus grande flexibilité mais aussi une meilleure assise à la SCH.

En outre, considérant que les hôtes attachent une importance grandissante au développement durable lorsqu'ils choisissent un établissement, il s'avère pertinent d'adapter dans ce sens le cadre légal régissant l'activité de la SCH.

Le Gouvernement jurassien vous remercie d'avoir sollicité son avis et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Rosalie Beuret Siess
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Per Mail: rebekka.rufer@seco.admin.ch

Bern, 28. Juni 2024

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten: Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns bestens.

Die zur Diskussion stehende Totalrevision umfasst die Weiterentwicklung und Optimierung der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH). Gleichzeitig werden Umsetzungsvorschläge der Motion 22.3021 der WAK-N für die Ausdehnung des Förderperimeters der SGH auf die ganze Schweiz sowie der Motion 19.3234 Stöckli für ein zeitlich befristetes Impulsprogramm zur energetischen Sanierung von Unterkünften in den Berggebieten präsentiert. Der Bundesrat lehnt die Umsetzung der beiden Motionen weiterhin ab mit der Begründung, die Dringlichkeit für eine zusätzliche Förderung sei nach der Covid-Pandemie nicht mehr gegeben. Der Bund würde zudem «aufgrund des schwierigen finanzpolitischen Umfelds» über keinen Spielraum für Mehrausgaben verfügen.

Die Mitte unterstützt weiterhin die Umsetzung der beiden Motionen

Die Mitte weist darauf hin, dass sowohl die Motion 22.3021 WAK-N «Gleich lange Spiesse für städtische Individualbetriebe in der Hotellerie» als auch die Motion 19.3234 Stöckli «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum» in beiden Räten deutlich überwiesen wurden. Wie die Mehrheit der Eidg. Räte erachtet Die Mitte die Bedürfnisse der Tourismusbranche für eine rasche Modernisierung als notwendig und fordert nach wie vor, dass diese beiden Geschäfte innerhalb der SGH-Revision umgesetzt werden.

Die Beherbergungswirtschaft ist eine Kernbranche des Schweizer Tourismus. Um auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben zu können, ist die inländische Beherbergungswirtschaft fortlaufend gefordert. Sie muss in der Lage sein, durch Einzigartigkeit und Qualität hervorzutreten. Dies macht eine fortlaufende sowie ausreichende Investitionstätigkeit notwendig. Die Finanzierung von Investitionen stellt jedoch für viele Beherbergungsbetriebe aufgrund von externen Effekten, die der Betrieb nicht beeinflussen kann, eine Herausforderung dar. Damit die SGH die Branche gezielt unterstützen kann, sind Anpassungen unerlässlich. Diese stehen auch im Einklang mit der Strategie des Bundes aus dem Jahre 2021 «Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030)». Die geltenden gesetzlichen Grundlagen der SGH entsprechen nicht mehr dem heutigen Nachhaltigkeitsverständnis. Insofern kommen eine Ausweitung des Förderperimeters auf städtische Gebiete und die energetische Sanierung von Beherbergungsbetrieben in Bergregionen der Idee der SNE 2030 nach Förderung des Ganzjahrestourismus nach.

Die SGH-Revision bietet eine willkommene Gelegenheit, den Förderperimeter anzupassen und damit die Motion 22.3021 der WAK-N «Gleich lange Spiesse für städtische Individualbetriebe in der Hotellerie»

umzusetzen. Die zusätzliche Nachfrage nach Darlehen der SGH in den städtischen Gebieten dürfte insgesamt gering ausfallen, da die SGH ausschliesslich subsidiär am Markt auftritt.

Die Motion 19.3234 Stöckli adressiert den hohen Sanierungsbedarf in der Beherbergung im alpinen Raum. Dieser führt gemäss Motionär allgemein dazu, dass namentlich energetische Sanierungen vernachlässigt werden. Dies bestätigt auch eine vom SECO in Auftrag gegebene vertiefte Untersuchung. Gerade in Berggebieten fällt es Beherbergungsbetrieben schwer, ausreichend finanzielle Unterstützung für private Investitionen durch externe Kapitalgeber zu erhalten. Gemäss einer Umfrage von HotellerieSuisse werden energetische Sanierungen erschwert oder sogar verunmöglicht durch den mangelnden Zugang zu Förderprogrammen, die begrenzte finanzielle Kapazität sowie Auflagen des Denkmalschutzes. Angesichts des ehrgeizigen Netto-Null-Ziels des Bundes setzt sich Die Mitte ein für die Unterstützung der Beherbergungsbetriebe in saisonalen Ferriengebieten, damit diese die Umweltziele erreichen können. Die Mitte befürwortet den Umsetzungsvorschlag im befristeten Bundesgesetz, den energetisch vorbildlich sanierten Beherbergungsbetrieben den Zugang zu einem A-Fonds-perdu-Unterstützungsbeitrag auf dem «touristischen Teil» ihrer Investition (z.B. Renovation der Hotelzimmer) zu ermöglichen. Damit würde ein Anreiz für Beherbergungsbetriebe geschaffen, energetisch vorbildliche Sanierungen voranzutreiben.

Der Mitte erscheint es sinnvoll, dass die Umsetzungsvorschläge zu den beiden Motionen aufgrund ihrer thematischen Nähe zur Fördertätigkeit der SGH, respektive dem direkten Bezug zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft, im Rahmen des vorliegenden Entwurfs unterbreitet werden. Die Mitte nimmt zudem zur Kenntnis, dass die SGH neu als öffentlich-rechtliche-Körperschaft konzipiert werden soll, mit hinreichend finanziellen Mitteln ausgestattet ist und die SGH ihre Funktion als Kompetenzzentrum für Wissenstransfer nicht ausweiten wird. Die Mitte begrüsst das mit der vorliegenden Revision verfolgte Ziel, die bisherige zielführende Investitionstätigkeit der SGH zu stärken, indem finanzielle Anreize bei der Darlehensvergabe geschaffen werden.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 10. Juni 2024 / RC
VL_SGH

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Elektronischer Versand: rebekka.rufer@seco.admin.ch

**Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der
Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das
Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in
saisonalen Feriengebieten
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Der vorliegende Entwurf umfasst im Kern drei Aspekte. Konkret hat der Entwurf das Ziel, die Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft weiterzuentwickeln (finanzielle Anreize für besonders förderwürdige Vorhaben, Flexibilisierung des Investitionsbegriffs, Stärkung der SGH als Kompetenzzentrum für die Beherbergungsförderung und formelle Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen der SGH) und die Begehren zweier Motionen umzusetzen: ein zeitlich befristetes Impulsprogramm (10 Jahre, insg. 195 Mio. CHF) zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten (Motion 19.3234) und eine Ausweitung des Förderperimeters der SGH auf die ganze Schweiz (Motion 22.3021).

Die FDP anerkennt die Beherbergungswirtschaft als Kernbranche des Tourismus. So begrüsst die FDP die *Weiterentwicklung der Investitionsförderung* mit ihren vier Stossrichtungen. Dadurch wird insbesondere dem Strukturwandel Rechnung getragen und die nachhaltige Entwicklung berücksichtigt. Jedoch spricht sich die FDP gegen die *Ausdehnung des Förderperimeters* der SGH aus. Mit einer vollständigen Öffnung des Förderperimeters der SGH stellt sich die Frage, warum für eine spezifische Branche Sonderkonditionen in der Kreditgewährung gefördert werden sollen. Des Weiteren erachtet die FDP das *Impulsprogramm* als nicht angezeigt. Die Finanzlage ist angespannt. Das Impulsprogramm hätte eine weitere Mehrbelastung des Bundeshaushaltes zur Folge.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesrat Guy Parmelin

Elektronisch an:
Rebekka.rufer@seco.admin.ch

Bern, 16. Juni 2024

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die Vorlage ab. Die Massnahmen in der Tourismusförderung sind grundsätzlich auf langfristigen Wettbewerbsausbau auszurichten. Dabei ist die staatliche Abhängigkeit der Tourismusbranche zu verringern. Neu einzuführende à-fonds-perdu Beiträge sind aufgrund des desolaten Zustands des Bundeshaushalts abzulehnen.

Die Revisionsvorlage hat zum Ziel die Bundesförderung von Investitionen in der Beherbergungswirtschaft über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) zu optimieren. Dabei soll die Investitionsförderung insbesondere mit Fokus Strukturwandel sowie nachhaltige Entwicklung ausgerichtet werden. Gleichzeitig soll der Investitionsbegriff flexibilisiert werden sowie die Beherbergungswirtschaft neu auch in den städtischen Gebieten gefördert werden.

Falscher Anreize für gleich leere Betten

Zwischen 2005 und 2024 ist die Nettobettenauslastung der Schweizer Beherbergungsbetriebe grundsätzlich stabil geblieben, Die Nettobettenauslastung pendelte in diesen fast 20 Jahren zwischen 39.7% und 45.5%. Ausnahmen bilden die Corona-Jahre 2020 und 2021.¹ Während der gleichen Zeitdauer haben die Beherbergungsbetriebe ihre Bettenkapazität um 30'000 erhöht, was mehr als 12 Prozent der Kapazität darstellt. In anderen Worten, das Angebot wurde massiv ausgebaut und die Steuerzahler sollen für, trotz offensichtlich nicht gestiegener Nachfrage an Betten, Massnahmen zur Belegung der Investitionstätigkeit der Betriebe gerade stehen. Es braucht dringend mehr Wettbewerb und eine Anpassung des Angebots, damit die Beherbergungsindustrie nicht länger am Tropf der Steuerzahler hängt.

¹ Im Jahr 2020 belief sich die Nettobettenauslastung auf 30.4% und im Jahr 2021 auf 34.9%. (Siehe BFS: Hotellerie: Angebot und Nachfrage der geöffneten Betriebe im Überblick)

Keine à-fonds-perdu Beiträge zu Lasten des desolaten Bundeshaushalts

Die Umsetzung der Motion 19.3224 («Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum») würde zu einer Mehrbelastung des so wieso arg gebeutelten Bundeshaushalts in der Höhe von 195 Millionen Franken führen. Gleichzeitig müsste der mittelfristige Bedarf für eine Aufstockung des SGH durch den Bund befriedigt werden.² Bereits heute verfügt der SGH über ein zinsfreies Darlehen des Bundes in Höhe von fast 250 Millionen Franken und Reserven von fast 30 Millionen Franken. Die durchschnittliche Darlehensvergabe durch den SGH beträgt etwa 0.8 Millionen Franken pro Betrieb, was zu einer dauerhaften staatlichen Abhängigkeit dieser Betriebe führt. Dies könnte eine Erklärung für die steigende Bettenzahl sein, welche wiederum eine Spirale der Abhängigkeit der betroffenen Betriebe beflügelt.

Gegen die Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen der SGH oder den Ausbau des Wissenstransfers kann hingeworfen nichts eingewendet werden.

Aus diesen Gründen lehnt die SVP die Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marcel Dettling
Nationalrat

Der Generalsekretär



Henrique Schneider

²Erläuternder Bericht, Seite 3.



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

rebekka.rufer@seco.admin.ch

Bern, 30. Juni 2024

**Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der
Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz
über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungs-
betrieben in saisonalen Feriengebieten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Grundsätzliche Überlegungen

Die SP Schweiz befürwortet die vorgeschlagene Optimierung und Weiterentwicklung der Investitionsförderung des Bundes in der Beherbergungswirtschaft über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH). Gleichzeitig unterstützen wir auch den Umsetzungsvorschlag zur Motion 22.3021 WAK-N «Gleich lange Spiesse für städtische Individualbetriebe in der Hotellerie», die den Förderperimeter der SGH auf die ganze Schweiz ausdehnt. Wir befürworten ebenso den Umsetzungsvorschlag zur Motion 19.3234 Stöckli «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsgebieten im alpinen Raum». Damit werden Anreize für Beherbergungsbetriebe geschaffen, energetisch vorbildliche Sanierungen voranzutreiben. Die SP-Fraktion in der Bundesversammlung hat beiden Vorstössen zugestimmt. Die Umsetzungsvorschläge des Bundesrats nehmen die zentralen Anliegen der beiden Motionen auf und ermöglichen eine sachgerechte Umsetzung. Die ablehnende Haltung des Bundesrats teilen wir nicht. Die allenfalls anfallende Mehrbelastung des Bundeshaushalts durch das Impulsprogramm von 195 Mio. Fr. über 10 Jahre (das sind rund 20 Mio. Fr. jährlich) sind in unseren Augen kein hinreichender Ablehnungsgrund.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Die SGH verfügt über ein zinsfreies Darlehen des Bundes im Umfang von 236 Mio. Fr. Zusätzlich stehen der SGH ein Grundkapital von 28,4 Mio. Fr. sowie Reserven zur Verfügung. Per Ende 2022 betrug der Darlehensbestand 235 Mio. Fr., aufgeteilt auf 294 Betriebe. Die Weiterentwicklung der Investitionsförderung sieht in erster Linie auch eine Schwerpunktsetzung bei der Förderung der SGH vor. Es ist deshalb bei den Kosten beider Motionen zu prüfen, wie weit sie aus den freien liquiden Mitteln der SGH finanziert oder durch eine Priorisierung in der Förderung aufgefangen werden können.

Die drei Vorlagen im Einzelnen

Der Tourismus in der Schweiz ist ein wichtiger Sektor des Arbeitsmarktes, in einigen Regionen ist die Tourismusbranche gar die grösste Arbeitgeberin. Die SP-Schweiz begrüsst deshalb Massnahmen zu einer nachhaltigen Förderung des schweizerischen Tourismus. Der vorliegende Entwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft zielt auf eine Weiterentwicklung der Investitionsförderung durch SGH. Neu würden nicht mehr nur Immobilien, sondern alle betriebsnotwendigen Sachanlagen (ausgenommen Software) als Investitionen gelten. Zudem könnte die SGH bei besonders förderwürdigen Projekten zusätzlich zur Zinsvergünstigung auch verlängerte Laufzeiten anbieten oder in den Anfangsjahren die Amortisationspflicht aussetzen. Darüber hinaus beinhaltet die Totalrevision keine substantiellen Änderungen des gesetzlichen Auftrags der SGH.

Die Motionen fordern im Gegensatz dazu eine Ausweitung der Tätigkeiten der SGH: einerseits soll der Förderperimeter auf die ganze Schweiz ausgeweitet werden (die Agglomerationen Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf sind heute ausgenommen), andererseits sollen zusätzlich zur Darlehenstätigkeit zeitlich befristet, während 10 Jahren, A-fonds-perdu-Beiträge in der Höhe von insgesamt 195 Mio. CHF zur energetisch vorbildlichen Modernisierung von touristischen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden.

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrats und anerkennt den zusätzlichen Handlungsbedarf, der in den Motionen zur Sprache kommt. Alle Regionen sollen gleichermassen von der Förderung durch die SGH profitieren können. Das Impulsprogramm zur energetischen Renovation von touristischen Bauten beschleunigt die dringend notwendige Transformation der Schweizer Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit.

Zur Nachhaltigkeit gehört allerdings auch die soziale und wirtschaftliche Komponente. Diese sollte im Rahmen dieser Gesetzesrevision aus Sicht der SP Schweiz sogar noch deutlicher verankert werden. Es bietet sich die Chance, die Gewährung von Darlehen oder A-Fonds-perdu Beiträgen mit der 2010 von den Sozialpart-

nern lancierten Weiterbildungsoffensive zu verknüpfen. Angesichts des massiven Personalmangels sind Bemühungen für bessere Arbeitsbedingungen und Perspektiven für eine berufliche Weiterentwicklung enorm wichtig. Noch immer haben mehr als drei Viertel der Beschäftigten in der Branche keine anerkannte gastgewerbliche Ausbildung. Durch die Verknüpfung erhielten die Arbeitgeber einen zusätzlichen Anreiz, vom bisher wenig genutzten Bildungsfonds des L-GAV Gebrauch zu machen.

Die SP Schweiz schlägt deshalb vor, im Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft Artikel 3, Absatz 1, um folgenden Passus zu ergänzen:

«Die SGH kann Beherbergungsbetrieben Darlehen gewähren, wenn sie zahlungsfähig und kreditwürdig sind, sowie den Nachweis erbringen, dass sie die Bestimmungen des L-GAV einhalten und ihre Angestellten Weiterbildungen besuchen.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Tourismuspolitik

3003 Bern

rebekka.rufer@seco.admin.ch

Bern, 24. Juni 2024
TE / B 344

Stellungnahme der SAB zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

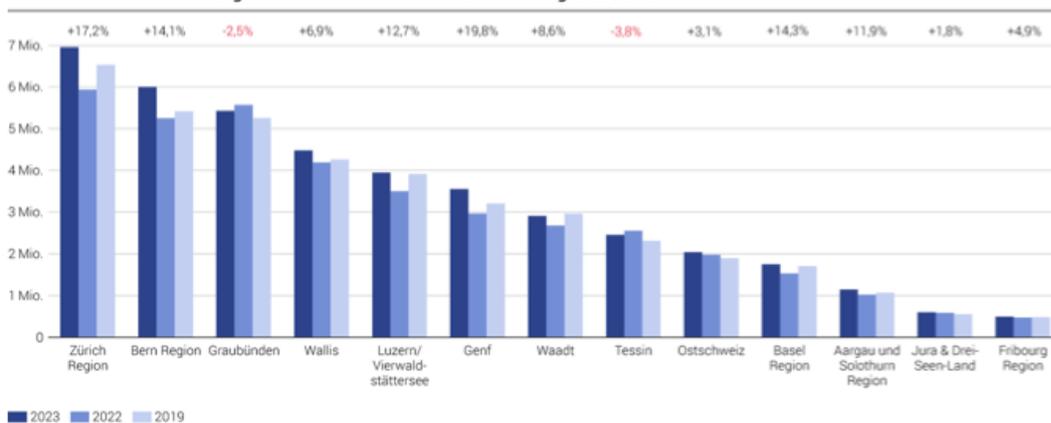
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Der Tourismus ist von zentraler Bedeutung für die Berggebiete und ländlichen Räume. Die SAB unterstützt deshalb die Bestrebungen des Bundesrates zur Modernisierung des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft FBG. Die SAB ist grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen FBG einverstanden. Insbesondere unterstützt die SAB auch die Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH sowie die stärkere Verankerung des Grundsatzes der Nachhaltigen Entwicklung.

Nicht einverstanden ist die SAB jedoch mit der Ausweitung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz. Der entsprechende Auftrag mit der Motion 22.3021 entstand unter dem Eindruck der Corona-Pandemie. Es ist unbestritten, dass die Hotellerie in den urbanen Gebieten während dieser Phase ebenfalls massive Einbussen hinnehmen musste. Die städtische Hotellerie hat sich jedoch sehr rasch wieder erholt. Dies belegen auch die aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Statistik eindrücklich.

Hotels und Kurbetriebe: Logiernächte in Millionen und Entwicklung 2022/2023



Quelle: BFS – Beherbergungstatistik HESTA 2023

© BFS 2024

Im Gegensatz zur Hotellerie in den Berggebieten unterliegt die Hotellerie in den Städten zudem nicht ausgeprägten saisonalen Schwankungen und ist deutlich weniger wetterabhängig. Die Auslastung ist in den städtischen Gebieten über das ganze Jahr hindurch sehr hoch. So verzeichnete im Jahr 2023 die Hotellerie in den Regionen Zürich und Genf eine Nettozimmerauslastung von über 63%. In alpinen Tourismusregionen wie Graubünden, Tessin und Wallis lag die Auslastung demgegenüber mit 50 bis 53% deutlich tiefer.

In den Berggebieten ist die Hotellerie zudem ein zentraler wirtschaftlicher Pfeiler, von dem zahlreiche vor- und nachgelagerte Betriebe abhängen. Diese volkswirtschaftliche Bedeutung ist in den Berggebieten massiv höher als in den städtischen Gebieten mit ihrer viel stärker diversifizierten Wirtschaftsstruktur. Hotelbetriebe im Berggebiet sind systemrelevant, während dies auf die städtischen Hotels nicht zutrifft. Der Bericht von Hanser Consulting aus dem Jahr 2021 zeigt klar auf, dass die Hotellerie in den Berggebieten eine Finanzierungslücke von jährlich 130 bis 230 Millionen Franken aufweist (der jährliche Erneuerungsbedarf liegt bei geschätzten 830 Millionen Franken, investiert werden aber nur geschätzte 600 Millionen Franken). Demgegenüber weist die städtische Hotellerie keine Finanzierungslücke auf. Hotelbetriebe in Städten haben zudem leichteren Zugang zu institutionellen Anlegern. In städtischen Gebieten sind ferner Hotelketten deutlich stärker verbreitet. In Basel, Genf und Zürich liegt deren Anteil bei 18%, 33% und 21%. In den Regionen Graubünden, Tessin und Wallis liegt ihr Anteil hingegen nur zwischen 3 und 5%. Hotelketten können ganz andere Skaleneffekte erzielen als familiengeführte Kleinbetriebe und sind nicht auf eine staatliche Unterstützung angewiesen.

Wir rufen in Erinnerung, dass mit der Verordnungsanpassung im Jahr 2015 bereits eine Ausdehnung des Förderperimeters stattfand. Der Förderperimeter wurde ausgeweitet von den herkömmlichen Fremdenverkehrsgebieten und Badekurorten auf den Perimeter der Neuen Regionalpolitik NRP. Damit umfasst der Perimeter rund 80% der Landesfläche. Die SAB hat dieser Ausweitung damals zugestimmt, um eine bessere Abstimmung zwischen den Aktivitäten der SGH und der NRP zu ermöglichen. Einer weiteren Ausdehnung auf die ganze Schweiz kann die SAB nicht mehr zustimmen.

Die Motion 22.3021 führt zudem neue Begrifflichkeiten ein wie „Individualbetriebe“, welche zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen. Der Bericht der Hochschule Luzern vom Mai 2023 zeigt klar auf, dass sich Individualbetriebe praktisch nicht abgrenzen lassen. Der pragmatische Ansatz würde darin bestehen, die aktuellen Förderkriterien der SGH auch auf die städtischen Gebiete auszuweiten. Eine Ausdehnung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz wird unweigerlich dazu führen, dass der finanzielle Mittelbedarf steigen wird. Der Bund rechnet in der Vernehmlassungsvorlage mit einem zusätzlichen Mittelbedarf von rund 50 Millionen Franken. Der Bund wird in diesem Fall der SGH zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen müssen. Im derzeitigen finanzpolitischen Umfeld erscheint dies als unrealistisch. Wenn der

Bund nicht mehr Mittel zur Verfügung stellen würde, ginge die zusätzliche Förderung zu Lasten der Berggebiete und ländlichen Räume. Genau dies wollte die Motion aber explizit verhindern.

Aus all diesen Gründen lehnt die SAB eine Ausweitung des Förderperimeters entschieden ab. Wir beantragen, dass statt dessen Artikel 5 des aktuell geltenden Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft in das neue FBG übernommen wird. Damit besteht ein etablierter und akzeptierter Förderperimeter. Es besteht kein Grund, von diesem Perimeter abzuweichen.

Wortlaut von Art. 5 des bisherigen Bundesgesetzes:

Art. 5 Beschränkung auf Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte

¹ Die Gewährung von Darlehen ist beschränkt auf Betriebe in:

- a. Fremdenverkehrsgebieten;
- b. Badekurorten.

² Fremdenverkehrsgebiete sind Gebiete und Ortschaften, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonalen Schwankungen unterliegt. Der Bundesrat bezeichnet diese Gebiete und Ortschaften nach Anhören der Kantone.

³ Die Gesellschaft kann Ausnahmen zulassen für Gebiete, in denen ähnliche Verhältnisse wie in den Fremdenverkehrsgebieten vorliegen.

Mit der Totalrevision der FBG wird zudem eine Vorlage für ein Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten vorgeschlagen. Der Vorschlag geht auf die Motion Stöckli 19.3234 zurück. **Die SAB unterstützt den Vorschlag für ein Impulsprogramm.** Das Impulsprogramm sieht à-fonds-perdu-Mittel von 195 Millionen Franken verteilt auf zehn Jahre vor. Beherbergungsbetriebe können nur von diesem Impulsprogramm profitieren, wenn sie einen hohen energetischen Standard haben. Die Effekte von (vorgängiger) energetischer Sanierung und (nachfolgendem) touristischem Impulsprogramm können sich so verstärken und Doppelspurigkeiten werden vermieden.

Beim Impulsprogramm besteht ein Risiko, dass in erster Linie Betriebe unterstützt werden, welche bereits eine hohe Ertragskraft aufweisen und sich die vorgängige energetische Sanierung leisten können. Das werden in der Regel eher grössere Betriebe sein. Die Hotellerie im Berggebiet ist aber geprägt durch zahlreiche kleinere und mittlere Familienbetriebe. Zahlreiche Hotelbetriebe im Berggebiet kämpfen hart an der Existenzgrenze und können oft nur dank des grossen persönlichen Einsatzes der Betreiberfamilien weiter geführt werden. Die Betriebsnachfolge bei der Pensionierung oder sonstiger Betriebsaufgabe ist denn auch oft ein entscheidender Meilenstein. Hier liegt einer der Gründe, weshalb die Zahl der Hotelbetriebe in der Schweiz seit längerer Zeit stark rückläufig ist. Das Impulsprogramm sieht à-fonds-perdu-Beiträge von 15 bis 30% der anrechenbaren Investitionskosten vor. Die restlichen Mittel müssen anderweitig beschafft werden, was für die meisten Betriebe eine grosse Herausforderung darstellen dürfte. Umso wichtiger ist die Bestimmung von Art. 3, Abs. 5 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes über das Impulsprogramm, wonach die à-fonds-perdu-Mittel auch mit Darlehen der SGH oder der NRP kombiniert werden können. So kann das Impulsprogramm eventuell auch für die kleineren und mittleren Betriebe während den zehn Jahren Laufzeit eine gewisse Erleichterung bringen und deshalb von der SAB unterstützt werden.

Entscheidend ist zudem auch beim Impulsprogramm der räumliche Geltungsbereich. Die Motion Stöckli spricht zwar vom Alpenraum, die Hotellerie im Jurabogen ist aber ebenfalls mit den selben Problemen konfrontiert und muss entsprechend auch vom Impulsprogramm profitieren können.

Zusammenfassung:

Die SAB unterstützt die Modernisierung des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft. Eine Ausweitung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz lehnen wir jedoch entschieden ab. Hingegen unterstützen wir das vorgeschlagene Impulsprogramm.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient globalement la modernisation de la loi fédérale sur l'encouragement du secteur de l'hébergement. Le SAB salue en particulier la possibilité, pour la Société suisse de crédit hôtelier (SCH), de fixer des priorités, comme un plus fort ancrage du principe du développement durable. Toutefois, le SAB s'oppose à une extension du périmètre d'encouragement du secteur de l'hébergement à toute la Suisse. Car l'hôtellerie de montagne, qui revêt une grande importance économique pour ces régions, possède une structure plus modeste que celle des villes. D'autre part, elle est plus exposée aux variations saisonnières, ainsi qu'aux changements météorologiques. Enfin, le SAB soutient l'idée d'introduire un programme d'impulsion, s'étalant sur dix ans, et servant à encourager la rénovation des établissements d'hébergement de l'Arc alpin.



Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per Mail: rebekka.rufer@seco.admin.ch

Bern, 25.06.2024

**Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Ziel der vorliegenden Revision ist es, die Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft zu optimieren und weiterzuentwickeln. Die Grundzüge der Investitionsförderung mit der subsidiären Finanzierung von Investitionen über die als Public Private Partnership ausgestaltete Schweizerisch Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) sind unbestritten und wirksam. Der Städteverband begrüsst die vorgesehenen vier Hauptziele der Totalrevision des Bundesgesetzes zur Förderung der Beherbergungswirtschaft sowie den Fokus auf die Erneuerung der Infrastruktur, den Strukturwandel und die nachhaltige Entwicklung. Zu den beiden Motionen, welche eine Ausweitung des Förderperimeters der SGH und ein befristetes Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten vorsehen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Ausweitung des Förderperimeters

Der Städteverband begrüsst die Ausweitung des SGH-Förderperimeters auf die grossen Städte und ihre Agglomerationen aus mehreren Gründen. Die finanzielle Kapazität einzelner Betriebe reicht für die normale Geschäftsentwicklung aus. Grosse Investitionen und umfassende Sanierungen, die einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten, sind jedoch für die Betriebe nicht realisierbar. Zudem stufen Banken die Stadthotellerie bereits heute als risikoreicher für die Kreditvergabe ein



als die Berghotellerie. Eine Erweiterung des Finanzierungsrahmens würde den Hotels ermöglichen, Darlehen zu besseren Konditionen zu erhalten und somit die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Zudem gleicht sich der Gästemix zwischen Städten und Bergregionen zunehmend an, was die unterschiedliche Förderung nicht mehr rechtfertigt. Hoteliers beobachten vermehrt saisonale Effekte sowie strukturelle Änderungen im Gästeverhalten, zum Beispiel durch den Rückgang des Business-tourismus. Die Stadthotellerie muss daher ihre Geschäftsmodelle an das dynamische Marktumfeld anpassen und flexibler auf veränderte Bedürfnisse reagieren. Eine Erweiterung des Förderperimeters würde eine solche Anpassung unterstützen. Ausserdem erleben kleinere städtische Betriebe eine grössere finanzielle Unsicherheit aufgrund des Preisdrucks grosser Hotelketten. Einzelne Mitglieder schlagen deshalb zusätzlich vor, eine Einzelfallprüfung bei den Gesuchen durchzuführen, damit spezifisch unabhängige städtische Hotels («Individualbetriebe») und Familienbetriebe finanziell unterstützt werden.

Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

Der Entwurf zum (befristeten) neuen Impulsprogramm geht zurück auf die Motion 19.3234 Stöckli von 2019 (Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum). Die Mitglieder des Städteverbandes sind vom Impulsprogramm nicht direkt betroffen, weshalb wir nicht vertieft Stellung nehmen. Auf den ersten Blick erscheint der Gesetzesentwurf komplex und aufwändig in der Umsetzung. Die vorgeschlagenen à-fonds-perdu-Beiträge bedeuten (für die mit der Umsetzung betraute SGH) eine Abkehr von der bisherigen subsidiären Finanzierung. Es stellt sich die Frage, ob das Anliegen nicht besser über die Instrumente der NRP (Neue Regionalpolitik) erfüllt werden könnte (gleicher Förderperimeter). Einzelne Mitglieder weisen zudem daraufhin, dass es bereits zahlreiche Programme auf Bundesebene gibt, die energetische Sanierungen von Gebäuden mit à-fonds-perdu-Beiträgen unterstützen. So stehen beispielsweise mit dem Gebäudeprogramm und der Energieberatung über Energie Schweiz grosszügig dotierte Förderprogramme zur Verfügung, die energetische Sanierungen von Privaten und Unternehmen finanziell unterstützen und beraten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
rebekka.rufer@seco.admin.ch

Bern, 27. Juni 2024

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Umsetzungsvorschläge der Motionen 19.3234 und 22.3021

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zur oben erwähnten Vernehmlassung zu äussern.

Der Tourismus in der Schweiz ist ein wichtiger Sektor des Arbeitsmarktes, in einigen Regionen ist die Tourismusbranche gar die grösste Arbeitgeberin. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst deshalb Massnahmen zu einer nachhaltigen Förderung des schweizerischen Tourismus.

Der vorliegende Entwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft zielt auf eine Weiterentwicklung der Investitionsförderung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH). Neu würden nicht mehr nur Immobilien, sondern alle betriebsnotwendigen Sachanlagen (ausgenommen Software) als Investitionen gelten. Zudem könnte die SGH bei besonders förderwürdigen Projekten zusätzlich zur Zinsvergünstigung auch verlängerte Laufzeiten anbieten oder in den Anfangsjahren die Amortisationspflicht aussetzen. Darüber hinaus beinhaltet die Totalrevision keine substanziellen Änderungen des gesetzlichen Auftrags der SGH.

Die Motionen fordern im Gegensatz dazu eine Ausweitung der Tätigkeiten der SGH: einerseits soll der Förderperimeter auf die ganze Schweiz ausgeweitet werden (die Agglomerationen Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf sind heute ausgenommen), andererseits sollen zusätzlich zur Darlehenstätigkeit zeitlich befristet, während 10 Jahren, A-fonds-perdu-Beiträge in der Höhe von insgesamt 195 Mio. CHF zur energetisch vorbildlichen Modernisierung von touristischen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat lehnt die Umsetzung beider Motionen aufgrund der angespannten finanzpolitischen Lage und der Gefahr von Doppelspurigkeiten mit anderen Förderprogrammen ab.

Der SGB begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrats. Gleichzeitig anerkennt er den zusätzlichen Handlungsbedarf, der in den Motionen zur Sprache kommt. Alle Regionen sollen gleichermassen von der Förderung durch die SGH profitieren können. Das Impulsprogramm zur energetischen Renovation von touristischen Bauten beschleunigt die dringend notwendige Transformation der Schweizer Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit.

Zur Nachhaltigkeit gehört allerdings auch die soziale und wirtschaftliche Komponente. Diese sollte im Rahmen dieser Gesetzesrevision aus Sicht des SGB deutlich verankert werden. Es bietet sich die Chance, die Gewährung von Darlehen oder A-Fonds-perdu Beiträgen mit der 2010 von den Sozialpartnern lancierten Weiterbildungsoffensive zu verknüpfen. Angesichts des massiven Personalmangels sind Bemühungen für bessere Arbeitsbedingungen und Perspektiven für eine berufliche Weiterentwicklung enorm wichtig. Noch immer haben **mehr als ¾ der Beschäftigten in der Branche keine anerkannte gastgewerbliche Ausbildung**. Durch die Verknüpfung erhielten die Arbeitgeber einen zusätzlichen Anreiz, vom bisher wenig genutzten Bildungsfonds des L-GAV Gebrauch zu machen.

Der SGB schlägt deshalb vor, im Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft Artikel 3, Absatz 1, um folgenden Passus zu ergänzen:

«Die SGH kann Beherbergungsbetrieben Darlehen gewähren, wenn sie zahlungsfähig und kreditwürdig sind, *sowie den Nachweis erbringen, dass sie die Bestimmungen des L-GAV einhalten und ihre Angestellten Weiterbildungen besuchen.*»

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern
rebekka.rufer@seco.admin.ch

Bern, 28. Juni 2024 sgv-ml/ym

Vernehmlassungsantwort: Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Vorlage beinhaltet einerseits die Optimierung und Weiterentwicklung der Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredite (SGH). Andererseits werden mit ihr auch Vorschläge zur Umsetzung zweier angenommener Motionen – der Motion 19.3234 Stöckli «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum» sowie der Motion 22.3021 WAK-N «Gleich lange Spiesse für städtische Individualbetriebe in der Hotellerie» – unterbreitet, wobei der Bundesrat die Umsetzung beider Motionen ablehnt.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die vorgeschlagene Weiterentwicklung der Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft. Auch die Ausweitung des Förderperimeters der SGH auf die gesamte Schweiz erachtet er als sinnvoll, wobei er bezüglich des vorgeschlagenen Impulsprogramms zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten Bedenken äussert.

Der sgv erachtet die Weiterentwicklung der Investitionsförderung über die SGH als sinnvoll. Die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung bei der Förderung unterstützt die nachhaltige Entwicklung der Beherbergungsbranche. Diesbezüglich ist zentral, dass die SGH selbst die Verantwortung für die Nachhaltigkeitsdefinition sowie für die einzelfallweise Beurteilung der Förderprojekte innehat. Nur so ist die notwendige Flexibilität gewährleistet. Auch die gesetzliche Verankerung des Wissenstransfers als wichtige Aufgabe der SGH befürwortet der sgv.

Bezüglich der beiden Motionen gilt es anzumerken, dass diese vom Parlament mit einer klaren Mehrheit überwiesen wurden. Es gilt daher, sie umzusetzen. Der sgv unterstützt daher auch die Ausweitung des Förderperimeters der SGH auf die gesamte Schweiz. Es ist nicht mehr zeitgemäss, in der Investitionsförderung zwischen städtischen und Berggebieten zu unterscheiden.

Beispielsweise unterliegt heutzutage auch der städtische Tourismus einer Saisonalität und den damit einhergehenden Herausforderungen. Es sollten daher für sämtliche Hotelbetriebe gleich lange Spiesse gelten, was den Zugang zu den Darlehen der SGH angeht. Daher fordert der sgv die Umsetzung der vorgeschlagenen Lösung.

Bedenken hat der sgv jedoch bezüglich des Impulsprogramms zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten. Absicht der zugrundeliegenden Motion von Ständerat Stöckli war es, den Hotelbetrieben die energetische Sanierung zu erleichtern – was auch im Sinne der Energiestrategie des Bundes ist. Die in der Vorlage vorgeschlagene Umsetzung sieht jedoch nur Beiträge an Betriebe vor, welche die energetische Sanierung bereits abgeschlossen (oder zumindest begonnen) haben, indem entsprechenden Unternehmen einen A-Fonds-perdu-Beitrag an «touristische Investitionen» – nicht jedoch an die energetische Sanierung selbst – ausgezahlt würde. Der sgv zweifelt daran, dass eine derartige Förderung tatsächlich denjenigen Beherbergungsbetrieben zugutekäme, welche heute die finanziellen Mittel für eine energetische Sanierung nicht selbst aufbringen können. Zudem zieht der sgv grundsätzlich andere Förderinstrumente wie beispielsweise zinslose Darlehen gegenüber A-Fonds-perdu-Beiträgen vor.

Für weiterführende Details verweist der sgv auf die Stellungnahmen der beiden Branchenverbände HotelierSuisse und GastroSuisse. Als Mitglieder des sgv vertreten die beiden Verbände die spezifischen Anliegen der in der Gast- und Beherbergungsbranche tätigen KMU.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Tourismuspolitik

3003 Bern

rebekka.rufer@seco.admin.ch

Romoos, 04. Juli 2024

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

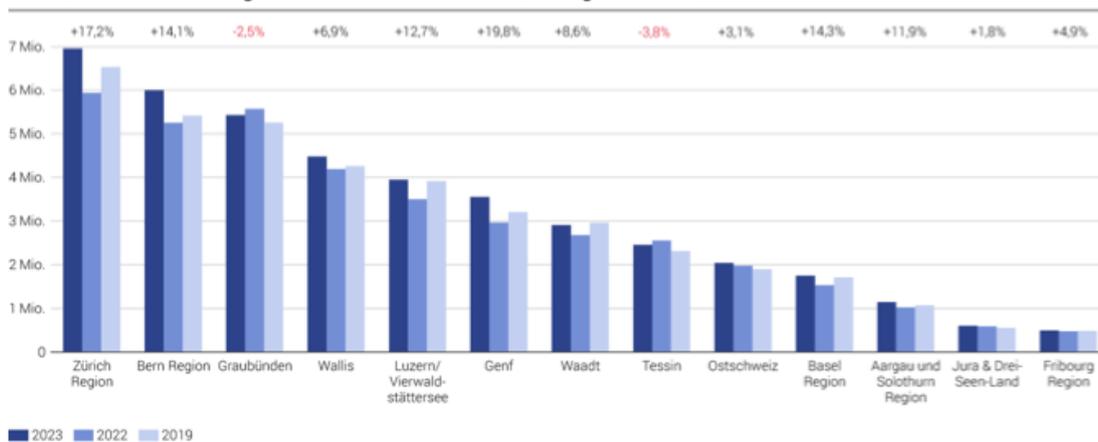
Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet unterstützt vollumfänglich die ganze Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) wie nachfolgend aufgeführt.

Der Tourismus ist von zentraler Bedeutung für die Berggebiete und ländlichen Räume. Die SAB unterstützt deshalb die Bestrebungen des Bundesrates zur Modernisierung des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft FBG. Die SAB ist grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen FBG einverstanden. Insbesondere unterstützt die SAB auch die Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH sowie die stärkere Verankerung des Grundsatzes der Nachhaltigen Entwicklung.

Nicht einverstanden ist die SAB jedoch mit der Ausweitung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz. Der entsprechende Auftrag mit der Motion 22.3021 entstand unter dem Eindruck der Corona-Pandemie. Es ist unbestritten, dass die Hotellerie in den urbanen Gebieten während dieser Phase ebenfalls massive Einbussen hinnehmen musste. Die städtische Hotellerie hat sich jedoch sehr rasch wieder erholt. Dies belegen auch die aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Statistik eindrücklich.

Hotels und Kurbetriebe: Logiernächte in Millionen und Entwicklung 2022/2023



Quelle: BFS - Beherbergungstatistik HESTA 2023

© BFS 2024

Im Gegensatz zur Hotellerie in den Berggebieten unterliegt die Hotellerie in den Städten zudem nicht ausgeprägten saisonalen Schwankungen und ist deutlich weniger wetterabhängig. Die Auslastung ist in den städtischen Gebieten über das ganze Jahr hindurch sehr hoch. So verzeichnete im Jahr 2023 die Hotellerie in den Regionen Zürich und Genf eine Nettozimmersauslastung von über 63%. In alpinen Tourismusregionen wie Graubünden, Tessin und Wallis lag die Auslastung demgegenüber mit 50 bis 53% deutlich tiefer.

In den Berggebieten ist die Hotellerie zudem ein zentraler wirtschaftlicher Pfeiler, von dem zahlreiche vor- und nachgelagerte Betriebe abhängen. Diese volkswirtschaftliche Bedeutung ist in den Berggebieten massiv höher als in den städtischen Gebieten mit ihrer viel stärker diversifizierten Wirtschaftsstruktur. Hotelbetriebe im Berggebiet sind systemrelevant, während dies auf die städtischen Hotels nicht zutrifft. Der Bericht von Hanser Consulting aus dem Jahr 2021 zeigt klar auf, dass die Hotellerie in den Berggebieten eine Finanzierungslücke von jährlich 130 bis 230 Millionen Franken aufweist (der jährliche Erneuerungsbedarf liegt bei geschätzten 830 Millionen Franken, investiert werden aber nur geschätzte 600 Millionen Franken). Demgegenüber weist die städtische Hotellerie keine Finanzierungslücke auf. Hotelbetriebe in Städten haben zudem leichteren Zugang zu institutionellen Anlegern. In städtischen Gebieten sind ferner Hotelketten deutlich stärker verbreitet. In Basel, Genf und Zürich liegt deren Anteil bei 18%, 33% und 21%. In den Regionen Graubünden, Tessin und Wallis liegt ihr Anteil hingegen nur zwischen 3 und 5%. Hotelketten können ganz andere Skaleneffekte erzielen als familiengeführte Kleinbetriebe und sind nicht auf eine staatliche Unterstützung angewiesen.

Wir rufen in Erinnerung, dass mit der Verordnungsanpassung im Jahr 2015 bereits eine Ausdehnung des Förderperimeters stattfand. Der Förderperimeter wurde ausgeweitet von den herkömmlichen Fremdenverkehrsgebieten und Badekurorten auf den Perimeter der Neuen Regionalpolitik NRP. Damit umfasst der Perimeter rund 80% der Landesfläche. Die SAB hat dieser Ausweitung damals zugestimmt, um eine bessere Abstimmung zwischen den Aktivitäten der SGH und der NRP zu ermöglichen. Einer weiteren Ausdehnung auf die ganze Schweiz kann die SAB nicht mehr zustimmen.

Die Motion 22.3021 führt zudem neue Begrifflichkeiten ein wie „Individualbetriebe“, welche zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen. Der Bericht der Hochschule Luzern vom Mai 2023 zeigt klar auf, dass sich Individualbetriebe praktisch nicht abgrenzen lassen. Der pragmatische Ansatz würde darin bestehen, die aktuellen Förderkriterien der SGH auch auf die städtischen Gebiete auszuweiten. Eine Ausdehnung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz wird unweigerlich dazu führen, dass der finanzielle Mittelbedarf steigen wird. Der Bund rechnet in der Vernehmlassungsvorlage mit einem zusätzlichen Mittelbedarf von rund 50 Millionen Franken. Der Bund wird in diesem Fall der SGH zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen müssen. Im derzeitigen

finanzpolitischen Umfeld erscheint dies als unrealistisch. Wenn der Bund nicht mehr Mittel zur Verfügung stellen würde, ginge die zusätzliche Förderung zu Lasten der Berggebiete und ländlichen Räume. Genau dies wollte die Motion aber explizit verhindern.

Aus all diesen Gründen lehnt die SAB eine Ausweitung des Förderperimeters entschieden ab. Wir beantragen, dass stattdessen Artikel 5 des aktuell geltenden Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft in das neue FBG übernommen wird. Damit besteht ein etablierter und akzeptierter Förderperimeter. Es besteht kein Grund, von diesem Perimeter abzuweichen.

Wortlaut von Art. 5 des bisherigen Bundesgesetzes:

Art. 5 Beschränkung auf Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte

¹ Die Gewährung von Darlehen ist beschränkt auf Betriebe in:

- a. Fremdenverkehrsgebieten;
- b. Badekurorten.

² Fremdenverkehrsgebiete sind Gebiete und Ortschaften, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonalen Schwankungen unterliegt. Der Bundesrat bezeichnet diese Gebiete und Ortschaften nach Anhören der Kantone.

³ Die Gesellschaft kann Ausnahmen zulassen für Gebiete, in denen ähnliche Verhältnisse wie in den Fremdenverkehrsgebieten vorliegen.

Mit der Totalrevision der FBG wird zudem eine Vorlage für ein Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten vorgeschlagen. Der Vorschlag geht auf die Motion Stöckli 19.3234 zurück. **Die SAB unterstützt den Vorschlag für ein Impulsprogramm.** Das Impulsprogramm sieht à-fonds-perdu-Mittel von 195 Millionen Franken verteilt auf zehn Jahre vor. Beherbergungsbetriebe können nur von diesem Impulsprogramm profitieren, wenn sie einen hohen energetischen Standard haben. Die Effekte von (vorgängiger) energetischer Sanierung und (nachfolgendem) touristischem Impulsprogramm können sich so verstärken und Doppelspurigkeit werden vermieden.

Beim Impulsprogramm besteht ein Risiko, dass in erster Linie Betriebe unterstützt werden, welche bereits eine hohe Ertragskraft aufweisen und sich die vorgängige energetische Sanierung leisten können. Das werden in der Regel eher grössere Betriebe sein. Die Hotellerie im Berggebiet ist aber geprägt durch zahlreiche kleinere und mittlere Familienbetriebe. Zahlreiche Hotelbetriebe im Berggebiet kämpfen hart an der Existenzgrenze und können oft nur dank des grossen persönlichen Einsatzes der Betreiberfamilien weitergeführt werden. Die Betriebsnachfolge bei der Pensionierung oder sonstiger Betriebsaufgabe ist denn auch oft ein entscheidender Meilenstein. Hier liegt einer der Gründe, weshalb die Zahl der Hotelbetriebe in der Schweiz seit längerer Zeit stark rückläufig ist. Das Impulsprogramm sieht à-fonds-perdu-Beiträge von 15 bis 30% der anrechenbaren Investitionskosten vor. Die restlichen Mittel müssen anderweitig beschafft werden, was für die meisten Betriebe eine grosse Herausforderung darstellen dürfte. Umso wichtiger ist die Bestimmung von Art. 3, Abs. 5 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes über das Impulsprogramm, wonach die à-fonds-perdu-Mittel auch mit Darlehen der SGH oder der NRP kombiniert werden können. So kann das Impulsprogramm eventuell auch für die kleineren und mittleren Betriebe während den zehn Jahren Laufzeit eine gewisse Erleichterung bringen und deshalb von der SAB unterstützt werden.

Entscheidend ist zudem auch beim Impulsprogramm der räumliche Geltungsbereich. Die Motion Stöckli spricht zwar vom Alpenraum, die Hotellerie im Jurabogen ist aber ebenfalls mit denselben Problemen konfrontiert und muss entsprechend auch vom Impulsprogramm profitieren können.

Zusammenfassung:

Die AG Berggebiet unterstützt die Modernisierung des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft. Eine Ausweitung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz lehnen wir jedoch entschieden ab. Hingegen unterstützen wir das vorgeschlagene Impulsprogramm.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen!

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

rebekka.rufer@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 28.06.2024

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 28. März 2024 mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten befasst. Wir danken Herrn Richard Kämpf, Leiter des Ressorts Tourismuspolitik des SECO, für seine Teilnahme an dieser Sitzung, an der er uns die verschiedenen Elemente der Vorlage vorgestellt hat.

Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft soll die Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) optimiert und weiterentwickelt werden. Die Mitglieder des KMU-Forums unterstützen diesen Teil der Vorlage ohne Vorbehalte und erachten die vorgeschlagenen Anpassungen als sinnvoll. Aufgrund der hohen Kapitalintensität der Beherbergungswirtschaft ist die Tätigkeit der SGH für die KMU von grosser Bedeutung.

Der Tourismus im Allgemeinen sowie der Städte- und Geschäftstourismus im Speziellen waren stark von den Folgen der Covid-19-Pandemie betroffen. Vor diesem Hintergrund hat das Parlament im Jahr 2021 die Motion [19.3234](#) Stöckli «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum» und im Jahr 2022 die Motion [22.3021](#) WAK-N «Gleich lange Spiesse für städtische Individualbetriebe in der Hotellerie» überwiesen. Entsprechende Umsetzungsvorschläge zu den beiden Motionen wurden im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage unterbreitet. Die Mitglieder des KMU-Forums sind bezüglich dieser beiden Elemente der Vorlage geteilter Meinung. Die Mehrheit lehnt sie ab und teilt die im erläuternden Bericht dargelegten Argumente des Bundesrates. Zudem wird die finanzielle Unterstützung einzelner Sektoren als problematisch erachtet. Die befürwortende Minderheit weist darauf hin, dass die parlamentarischen Vorstösse mit klaren Mehrheiten angenommen und überwiesen wurden. Die Ausweitung des Förderperimeters der SGH auf die ganze

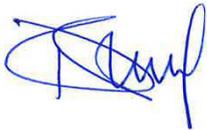
KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Schweiz sei notwendig und zeitgemäss. Die traditionellen Unterschiede, welche die Stadthotellerie während Jahrzehnten von der Berghotellerie unterschieden haben, verschwinden seit der Globalisierung immer mehr. Entscheidender für die Zukunft der Beherbergungsbetriebe als die Kategorisierung als Stadt- oder Bergbetrieb sind die Positionierung im Markt, die Lage und die Finanzströme. In Bezug auf das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Tourismusgebieten (Motion 19.3234) ist es auch notwendig, Betriebe zu unterstützen, die in einem Umfeld tätig sind, das hohe und vielfältige Herausforderungen für Investitionen im energetischen Bereich mit sich bringt. Vom Volumen der Investitionen und der baulichen Komplexität her ist es für diese Betriebe praktisch unmöglich sowohl energetische wie auch touristische Sanierungen zu verkräften. Dies gelte insbesondere für KMU. Einige Mitglieder der Kommission sind der Ansicht, dass aus diesem Grund der Anwendungsbereich beider Elemente des Entwurfs allenfalls auf KMU beschränkt werden sollte.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme der Stellungnahme der Mitglieder des KMU-Forums und stehen für allfällige Frage gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Kopie an: Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Parlaments

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
rebekka.rufer@seco.admin.ch

Zürich, 12. Juni 2024

Vernehmlassungsantwort: Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse befürwortet grundsätzlich die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten. Wir unterstützen mehrheitlich die vorliegenden Vernehmlassungsentwürfe. Allerdings erkennen wir punktuell Bedarf für Anpassungen (siehe Kapitel II und III).

II. Entwurf zum Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten der Beherbergungswirtschaft

GastroSuisse befürwortet das vom Bundesrat vorgeschlagene Impulsprogramm für die saisonale Beherbergungswirtschaft zur Umsetzung der Motion 19.3234 Stöckli «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum», wodurch der Bund neu energetisch vorbildlich sanierte Beherbergungsbetriebe mit A-Fonds-perdu-Beiträgen unterstützen kann. Ebenfalls begrüßen wir angesichts bestehender Synergien, dass die SGH für den Vollzug des Programms zuständig sein und der Nachweis der energetischen Sanierung über den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erfolge soll.

Trotz Umsetzungsvorschlag lehnt der Bundesrat das neue Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten ab. Er begründet dies mit der Mehrbelastung für den Bundeshaushalt und seinen Sparanstrengungen. Die Kosten von 19.5 Millionen pro Jahr sind jedoch gut investiert. Die Schweiz hat das Klimaabkommen von Paris unterzeichnet und sich zum Netto-Null-Ziel bis 2050 bekannt. Es ist klar, dass das **Netto-Null-Ziel ohne umfassende Investitionen nicht zu erreichen** ist. Der Bund muss Impulse auslösen, damit die Wirtschaft und Private solche Investitionen angehen. Gerade in der Beherbergungsbranche fehlt oftmals das Eigenkapital für energetische Sanierungen. Angesichts der gestiegenen Verschuldung während der Pandemie und des limitierten Zugangs zu günstigen Krediten ist auch eine Finanzierung über Fremdkapital relativ selten möglich. Das in die Vernehmlassung gegebene Impulsprogramm schafft Abhilfe.

Laut erläuterndem Bericht würden durch die ausgegebenen Gelder des Bundes insgesamt 1.8 Milliarden Schweizer Franken an Investitionen ausgelöst – 10-mal mehr als die eigentlichen A-Fonds-perdu-Beiträge. Diese Summe fördert die gesamte touristische Wertschöpfungskette: Von Transportunternehmen über gastronomischen Anbietern bis hin zu kulturellen Freizeitangeboten profitieren alle von der Modernisierung der Beherbergungsbetriebe. Die Investitionen schaffen auch Arbeitsplätze bei Zulieferern und generieren Steuereinnahmen.

Darüber hinaus stellt das **Impulsprogramm eine wichtige Ergänzung des Klima- und Innovationsgesetzes** dar. Das Gesetz beinhaltet nur die Förderung von Hauseigentümerinnen und -eigentümern sowie die Einführung innovativer Technologien durch Industrie- und Gewerbebetriebe. Das Gastgewerbe wird praktisch keinen Zugang zu dieser Förderung haben. Notabene müssen alle Unternehmen bis spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Gerade in den touristischen Bergregionen dürften etliche Betriebe Mühe haben, die notwendigen Investitionen rechtzeitig zu tätigen.

GastroSuisse schlägt zwei Änderungen am Gesetzesentwurf vor (Art. 5 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2).

a. *Art. 5 Anrechenbare Investitionskosten*

¹ *Als Investitionskosten für die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen anrechenbar sind die Kosten für die Erneuerung von betriebsnotwendigen Sachanlagen der Beherbergungswirtschaft; davon ausgenommen sind die Kosten für die Erneuerung von energetischen Bauteilen **nach Art. 1 Abs. b, c und d der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien.***

Erläuterung: Die anrechenbaren Investitionskosten sind auf den touristischen Teil der Investitionen beschränkt, um eine mehrfache Förderung von energetischen Massnahmen zu verhindern. Es macht Sinn, dass der Bund keine energetischen Bauteile fördert. Die Definition dieser energetischen Bauteile ist allerdings nicht scharf genug und zu restriktiv. **GastroSuisse schlägt eine Präzisierung mittels der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (642.116.1) vor.** Die Massnahmen nach Art 1 Abs. a in dieser Verordnung tragen ebenfalls zum touristischen Nutzen eines Beherbergungsbetriebes bei und erfüllen nicht nur eine rein energetische Aufgabe. Sie sollten deshalb ebenfalls unterstützungsfähig sein.

b. Art. 9 Informationspflichten

¹ [...]

² ~~Wer A-Fonds-perdu-Beiträge erhalten hat, muss der SGH während 15 Jahren die Einhaltung der Pflicht nach Artikel 8 jährlich bestätigen und die nötigen Informationen dafür liefern.~~

Erläuterung: GastroSuisse unterstützt, dass die Förderung mit der Pflicht zur Nutzung des Gebäudes als Beherbergungsbetrieb verbunden ist. Wenn eine Umnutzung innerhalb von 15 Jahren nach Gewährung der A-Fonds-perdu-Beiträge stattfindet, soll der Empfänger die Beiträge pro rata temporis zurückzahlen. Einen Grundbucheintrag und eine jährliche Selbstdeklaration gemäss Art. 9 Abs. 2 zur Verhinderung der Umnutzung lehnt GastroSuisse dagegen ab. Beides ist mit unnötigen Aufwänden für die Beherbergungsbetriebe verbunden. GastroSuisse schlägt vor, den **Art. 9 Abs. 2 zu streichen** und durch eine **Meldepflicht bei einer Umnutzung gemäss Art. 8 Abs. 2** zu ersetzen. Der Betrieb würde demnach so lange als Beherbergungsbetrieb gelten, bis er sich bei einer allfälligen Umnutzung bei der SGH meldet. Dies reduziert die administrativen Aufwände bei den Unternehmen und der SGH.

Hingegen unterstützen wir **die Höhe, die Bemessung und die Form der Förderung** als A-Fonds-perdu-Beiträge und nicht als Darlehen. Zweitens befürwortet GastroSuisse den **Einsatz der GEAK-Klassen**. Die **Grenze** darf aber **nicht zu hoch** angesetzt sein. Das Erreichen der erforderlichen Klasse muss ein realistisches Ziel bleiben. Und drittens begrüssen wir die **Möglichkeit der Doppelförderung** nach Art. 3 Abs. 5, sodass gleichzeitig Darlehen der SGH oder der NRP und A-Fonds-perdu-Beiträge aus dem Impulsprogramm gewährt werden können. Dies ist unerlässlich, wenn ein zusätzlicher Investitionsschub ausgelöst werden soll.

III. Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

GastroSuisse **befürwortet die Totalrevision** des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und die damit verbundene **Etablierung der SGH als Kompetenzzentrum für die Beherbergungsförderung** sowie die **Ausweitung des SGH-Förderperimeters** auf die ganze Schweiz (*Streichung von Art. 5 «Beschränkung auf Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte» des bestehenden Gesetzes*).

Allerdings steht der Bundesrat der Ausweitung des SGH-Förderperimeters skeptisch gegenüber. Er argumentiert mit dem schwierigen finanzpolitischen Umfeld und der fehlenden Saisonalität in den Städten. GastroSuisse anerkennt das schwierige finanzpolitische Umfeld. Jedoch muss SGH nicht mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgerüstet werden. Die Ausweitung des Förderperimeters belastet den Bundeshaushalt nicht. Bei den zusätzlichen Mitteln handelt es sich um Darlehen, die zurückbezahlt werden. Da die SGH verpflichtet ist, eigenwirtschaftlich zu arbeiten, ist das finanzielle Risiko für den Bund äusserst gering. Zudem nehmen saisonale Schwankungen auch in urbanen Zentren zu, was eine Anpassung des Förderperimeters rechtfertigt. Der strukturelle Rückgang des Business Tourismus, die Abhängigkeit von nicht wiederkehrenden Massenveranstaltungen (bspw. der ESC 2025 und die EM 2025), die abnehmende Standortgebundenheit (bspw. der Wegzug der FIFA-Weltfussballer-Gala von Zürich nach London), das veränderte Reiseverhalten und die damit verbundene Angleichung

des Gästemix zwischen Städten und Bergregionen führen zu zunehmenden Nachfrageschwankungen in den Städten. Beispielsweise lag im Jahr 2010 der Unterschied in der Auslastung im Kanton Basel-Stadt zwischen dem schwächsten und dem besten Monat lediglich bei 18 Prozentpunkten. Im Jahr 2019 lag der Wert bei 29 Prozentpunkten, 2023 bereits bei 31 Prozentpunkten. Das Marktumfeld ist dynamischer geworden, wodurch die Akteure agiler auf Bedürfnisveränderungen der Gäste reagieren müssen. So brechen Businessreisen die saisonalen Spitzen seit der Pandemie weniger stark. Im Gegensatz dazu konnten Berggebiete ihre Saisonalität etwas glätten. Tourismusverantwortliche sind denn auch darum bemüht, die Nebensaisons in Berggebieten zu fördern. Da saisonale Effekte überall zu beobachten sind, eignen sie sich nicht mehr als Abgrenzungskriterium für den Förderperimeter.

Der Bundesrat begründet seine skeptische Haltung auch mit dem Fehlen eines Marktversagens bei der Beherbergungsfinanzierung in Städten. Zudem habe sich der Tourismus sehr gut von den Folgen der Covid-19-Pandemie erholt. Dabei geht vergessen, dass die Erholung der städtischen Hotellerie schleppender verläuft. Eine im November 2023 durchgeführte Mitgliederumfrage von GastroSuisse ergab, dass 62 % der gastgewerblichen Betriebe tiefere EBIT-Margen als im Jahr 2019 verzeichnen. Von den tieferen Margen sind Betriebe in städtischen Gebieten und Agglomerationen öfter betroffen als Betriebe in anderen Regionen. In den Städten liegt der Anteil bei 72.3 %. Zudem haben sich mehr gastgewerbliche Betriebe in Städten (45.8 %) und Agglomerationen (44.2 %) während der Pandemie verschuldet als in Bergregionen (28.9 %). Dazu kommt, dass der städtische Immobilienmarkt angespannt ist. Eine verstärkte finanzielle Unterstützung trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe zu stärken und die wirtschaftliche Erholung zu beschleunigen.

Eine Ausweitung des SGH-Förderperimeters beendet die Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen entlang der Grenzen des geltenden Förderperimeters. Konkrete Beispiele sind im Bericht aufgeführt (Vevey/Lausanne; Baden/Spreitenbach). Darüber hinaus bestehen viele weitere paradoxe Grenzziehungen (bspw. ganzer Kanton Jura und Berner Jura, aber keine einzige Gemeinde im Kanton Solothurn. Fast alle Gemeinden am Zürichsee auf Schwyzer Kantonsgebiet, aber keine auf Zürcher Kantonsgebiet). Die bestehende Grenzziehung zwischen Fremdenverkehrsgebieten ist nicht mehr zeitgemäss, denn die Bedeutung des städtischen Tourismus ist grösser denn je. So generiert die Stadt Zürich schweizweit am meisten Logiernächte. Gäste übernachten vermehrt in Städten und besuchen von dort aus die Berge. Sie können also nicht mehr klar von Fremdenverkehrsgebieten getrennt werden. Städtische Betriebe – insbesondere kleinere Familienhotels – sind in Bezug auf die Finanzierung von Investitionen benachteiligt. Es bedarf daher einer gezielten Anpassung der finanziellen Unterstützungsmechanismen, um diese strukturellen Nachteile zu überwinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

per E-Mail an: rebekka.rufer@seco.admin.ch

Bern, 07. Juni 2024

Vernehmlassungsantwort: Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler und direkt betroffener Verband von diesem Erlass äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und den Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Position HotellerieSuisse

- HotellerieSuisse unterstützt die Revision und die formelle Modernisierung der SGH.
- Ebenfalls befürwortet der Verband die Etablierung der SGH als Kompetenzzentrum für die Beherbergungsförderung.
- HotellerieSuisse fordert die Umsetzung der Motion der WAK-N 22.3021 zur Ausweitung des SGH-Förderperimeters auf die ganze Schweiz in der vorliegenden Revision, weil diese notwendig und zeitgemäss ist.
- HotellerieSuisse fordert die Umsetzung des Impulsprogramms zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten (Motion 19.3234). Dieses bietet Unterstützung für Betriebe, die in einem regionalen Umfeld tätig sind, das für Investitionen im energetischen Bereich zahlreiche Herausforderungen bereithält.

I. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse unterstützt die Hauptstossrichtungen der Revision, die den Erhalt der Eigenwirtschaftlichkeit, die Erweiterung des Finanzierungsobjektes, die Unterstützung von besonders förderungswürdigen Projekten und die Stärkung der SGH als Kompetenzzentrum zum Ziel haben.

Positiv bewertet HotellerieSuisse die Weiterentwicklung der Investitionsförderung der Beherbergungswirtschaft. Die nachhaltige Entwicklung der Branche zu stärken und deren Strukturwandel zu begünstigen, deckt sich mit unserer Haltung, dass Betriebe dann erfolgreich sein können und für die Zukunft gerüstet sind, wenn Nachhaltigkeit als Erfolgsfaktor gefördert wird. Damit die Glaubwürdigkeit von Beherbergungsbetrieben bei ihren Nachhaltigkeitsbemühungen gegeben ist, muss deren gesamte Strategie auf eine nachhaltige Wertschöpfung für den lokalen Wirtschaftsstandort ausgerichtet sein. Die nun vorliegende Revision fördert ein solches Handeln.

Die formelle Modernisierung der SGH ist sinnvoll und entspricht den zukünftigen gesetzlichen Grundlagen. Auch die Etablierung der SGH als Kompetenzzentrum für die Beherbergungsförderung befürwortet der Verband. Der Wissenstransfer der SGH in die Beherbergungswirtschaft ist elementar für die Zukunft und Weiterentwicklung der Branche.

Im Bericht des Bundesrates zur Revision werden auch Umsetzungsvorschläge der politischen Vorstösse zur Ausweitung des Förderperimeters (WAK-N 22.3021) und des Impulsprogramms für Berggebiete (Stöckli 19.3234) unterbreitet. Entgegen der Absicht der eidgenössischen Räte will der Bundesrat diese Vorstösse nicht umsetzen. Für HotellerieSuisse ist es inakzeptabel, dass der Bundesrat damit den Willen des Parlaments umgeht, hat dieses doch beide Vorstösse mit klaren Mehrheiten angenommen. So hat der Nationalrat die Motion der WAK-N mit 129 zu 49 Stimmen verabschiedet und der Ständerat mit 30 zu 8 Stimmen. Die Motion Stöckli hat die kleine Kammer mit 28 zu 17 Stimmen und die grosse Kammer mit 108 zu 72 Stimmen gutgeheissen.

Die Instrumente der Tourismuspolitik richten sich seit mehr als zehn Jahren auf eine erhöhte Wettbewerbsfähigkeit des Tourismussektors und der Beherbergungsbranche aus. Genau diesem Ziel dienen beide Motionen. Die alten Errungenschaften, die die Stadthotellerie von der Berghotellerie während Jahrzehnten differenzierten, schwinden zunehmend seit der Globalisierung; erst recht seit der Pandemie. HotellerieSuisse ist überzeugt, dass mittlerweile jeder Beherbergungsbetrieb als Objekt für sich selbst betrachtet werden muss. Die Positionierung auf dem Markt, die Lage sowie die Finanzströme sind entscheidender für die Zukunft des Unternehmens als ihre Kategorisierung als Stadt- oder Bergbetrieb. Die gesetzliche Beschränkung, die SGH-Darlehen nur an Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten und Badekurorten erlaubt, trägt den neuen Herausforderungen der Beherbergungsbranche nicht Rechnung.

Die Erwartungen der Gesellschaft sowie die Ziele der Bundespolitik im Energiebereich stellen die Berghotellerie vor bedeutende Herausforderungen. Vom Volumen der Investitionen und der baulichen Komplexität her ist es für diese Betriebe praktisch unmöglich sowohl energetische wie auch touristische Sanierungen zu verkraften. Diesen Umständen hat die Mo. 19.3234 Stöckli Rechnung getragen, indem sie die energetischen Sanierungen als gleich wichtig wie die Wettbewerbsfähigkeit der Branche erachtet. In seinem Umsetzungsvorschlag konzentriert sich der Bundesrat exklusiv auf das touristische Element, nämlich die Erneuerung der touristischen Infrastruktur. Dies ist zwar aus ordnungspolitischer Sicht verständlich. Nichtsdestotrotz ist HotellerieSuisse der Meinung, dass damit ein kapitaales Element der Motion einfach weggewischt und als selbstverständlich erklärt wird, was nicht der Realität entspricht. HotellerieSuisse bedauert, dass die energetischen Ziele der Bundespolitik im Erlassentwurf des Bundesrates zu wenig Bedeutung finden. Trotzdem bewertet HotellerieSuisse das vorgeschlagene Impulsprogramm positiv und begrüsst die Bestrebungen des Bundes, die Beherbergungsbetriebe mit schwierigen Voraussetzungen finanziell zu unterstützen.

II. Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

HotellerieSuisse begrüsst die vier Stossrichtungen der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft sowie den Fokus auf die Erneuerung der Infrastruktur, den Strukturwandel und die nachhaltige Entwicklung.

Hinsichtlich der Förderprioritäten ist es für HotellerieSuisse verständlich, dass sich die starke Priorisierung des Strukturwandels in den Bedingungen für die Kreditvergabe widerspiegelt. Was die Mindestgrösse der unterstützten Beherbergungsbetriebe betrifft, ist es wichtig, dass die SGH Flexibilität zeigt. Kleine Betriebe mit nur einem Dutzend Zimmern, die aber über ein solides und innovatives Angebot verfügen, sollten nicht aufgrund ihrer Grösse benachteiligt werden. HotellerieSuisse spricht sich im Rahmen dieser neuen Aufgaben für eine möglichst breite Interpretation der sogenannten betriebsnotwendigen Sachanlagen aus.

Auch die im Gesetz genannten Tätigkeiten für den Wissenstransfer sind sinnvoll. Sie gehören bereits zum derzeitigen Aufgabenbereich der SGH. Selbst wenn es sich dabei um zweitrangige Tätigkeiten handelt, sind sie für das Verständnis der Unternehmenstätigkeiten sowie der Marktbedingungen seitens der Akteure und künftigen Darlehensempfänger von Nutzen.

HotellerieSuisse befürwortet weiter die Unterstützung von besonders förderungswürdigen Projekten, die günstige Darlehen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung ermöglichen. In dem Moment, in dem die SGH den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in seiner umfassendsten Form definiert (die drei klassischen Schwerpunkte Wirtschaft, Soziales und Umwelt), werden klare Vergabekriterien in der Strategie zur nachhaltigen Entwicklung notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Betrieben zu vermeiden

III. Erweiterung des SGH-Förderperimeters auf die ganze Schweiz

HotellerieSuisse erachtet die Erweiterung des SGH-Förderperimeters auf die grossen Städte und ihre Agglomerationen aus folgenden Gründen als notwendig und zeitgemäss:

- Die Angleichung des Gästemix zwischen Städten und Bergregionen rechtfertigt die Differenzierung zwischen Stadt und Land nicht mehr.
- Der Preisdruck grosser Hotelketten auf die kleinen städtischen Betriebe lässt die Erträge dieser Betriebe sinken, was zu finanzieller Unsicherheit führt.
- Die finanzielle Kapazität der einzelnen Betriebe reicht zwar noch für eine normale Weiterentwicklung des Geschäfts (Zimmerrenovationen etc.). Grosse Investitionen für Totalsanierungen oder IT-Projekte sind allerdings kaum mehr möglich. Banken betrachten schon jetzt die Stadthotelserie als grösseres Risiko für die Kreditvergabe als die Berghotelserie.
- Durch den (coronabedingten) strukturellen Rückgang des Businesstourismus musste die Stadthotelserie ihre Geschäftsmodelle umstellen. Der Rückgang zeigt sich daran, dass die durchschnittliche Zimmerbelegung (Logiernächte/Zimmernächte) zugenommen hat (Geschäftsreisende übernachten häufiger in Einzelzimmer). Das Marktumfeld ist dynamischer geworden, wodurch die Akteure agiler auf Bedürfnisveränderungen der Gäste reagieren müssen.
- Zudem sind vermehrt saisonale Effekte zu beobachten. Beispielsweise lag im Jahr 2010 der Unterschied in der Auslastung im Kanton Basel zwischen dem schwächsten und dem besten Monat lediglich bei 18 Prozentpunkten. Im Jahr 2019 lag der Wert bei 29 Prozentpunkten, 2023 bereits bei 31 Prozentpunkten.

In Bezug auf die Erweiterung des Förderperimeters geht der Bundesrat im Bericht von **falschen Annahmen** aus, die wir hiermit **berichtigen möchten**:

«starke Saisonalität, Witterungsabhängigkeit»

Der Bundesrat geht davon aus, dass die saisonalen und witterungsbedingten Schwankungen bei den Logiernächten in ländlichen Gebieten ausgeprägter sind. Doch auch der städtische Tourismus unterliegt einer Saisonalität, die einerseits durch die Ferienzeiten, andererseits auch durch jährlich wiederkehrende grosse Events hervorgerufen wird. Gerade Massenveranstaltungen, Stadion-Konzerte und Messen unterliegen Jahr für Jahr zahlreichen Unsicherheiten. Zudem wirkt der glättende Effekt von Businessreisen auf die saisonalen Spitzen seit der Pandemie nicht mehr. Unternehmen drücken aus Effizienzgründen und aufgrund von Trends wie Nachhaltigkeit auf die Bremse bei Businessreisen. Die saisonalen Effekte haben zugenommen.

Im Gegensatz dazu konnten Berggebiete ihre Saisonalität glätten. Neue Outdoor-Trends wie Biken sowie stabilere Witterungsverhältnisse im Sinne von trockeneren Sommer- und wärmeren Herbstmonaten locken

immer mehr Feriengäste das ganze Jahr in die Berge. Grundsätzlich hat jede Region eine andere Ausgangslage. Entscheidend sind Lage, Geschäftsmodell, Grösse und wirtschaftliche Tragbarkeit der Betriebe. Für eine Unterstützungswürdigkeit sollten in erster Linie nicht regionalpolitische Prinzipien zählen, sondern die Ausgangslage des individuellen Objekts.

Die Saisonalität hat sich folglich überall verändert. Saisonale Effekte sind überall zu beobachten und sind deshalb kein Abgrenzungskriterium mehr für den Förderperimeter.

«Immobilienmarkt in städtischen Gebieten attraktiver»

Unbestritten ist der Immobilienmarkt in städtischen Gebieten aufgrund der vielfältigen Umnutzungsmöglichkeiten attraktiver, weshalb finanzkräftige Investoren aktiver sind. Nichtsdestotrotz stehen Beherbergungsbetriebe in grossen Städten punkto Investitionsfähigkeit vor den gleichen Herausforderungen wie jene im aktuell geltenden Förderperimeter. In einer internen Umfrage hat die Mehrheit der Befragten angegeben, dass es schwieriger geworden ist, an Bankkredite zu gelangen. Erwähnte Gründe dafür sind vor allem die Risikobeteiligung.

Insbesondere die Individual- und Familienhotellerie in städtischen Gebieten wurde durch die Pandemie zusätzlich stark unter Druck gesetzt. Hinzu kommen die Herausforderungen bei Nachfolgeregelungen. Oftmals geht dabei das Hotel verloren, da es verkauft wird oder das Geschäftsmodell ändert (z.B. Airbnb, Büros). Kleine Betriebe sind ausserdem selten Hauseigentümer. Aufgrund des überhitzten Immobilienmarkts steigen Miete bzw. Renditedruck. Auch die direkte Konkurrenz durch alternative Beherbergungsangebote wie Airbnb ist in den Städten merklich grösser. HotellerieSuisse will diese Hotels erhalten. Wir sind überzeugt, dass sie für unsere Städte als Tourismusdestinationen einen grossen Mehrwert bedeuten.

«Strukturen tendenziell effizienter»

Der Bundesrat geht davon aus, dass städtische Betriebe durchschnittlich grösser und die Strukturen damit tendenziell effizienter sind. Dies mag für internationale Ketten gelten, die grundsätzlich grösser sind. Doch die städtische Individual- und Familienhotellerie kann diesbezüglich oft nicht mithalten.

Die Individual- und Familienhotellerie braucht gleiche Chancen. Die Möglichkeit, SGH-Kredite in Anspruch zu nehmen, würde sie stützen. Kleinere Betriebe stehen für Vielfalt und bereichern nicht nur die Städte, was die grundsätzliche Attraktivität der Destinationen erhöht. Sie beleben auch Agglomerationen und umliegende Regionen und sorgen dadurch für eine Destinationsdiversität, die wiederum ganze Wertschöpfungsketten sichert. Sie sind Teil des Stadtgefüges, ihre Betreiber sind Teil des öffentlichen Lebens und eine wichtige Visitenkarte. Die Individual- und Familienhotellerie stellt damit ein verbindendes Element zwischen Stadt und Gast dar, dass es in der gesamten Schweiz zu erhalten gilt.

«unerwünschte Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen»

Der Bundesrat verweist darauf, dass sich die Motion WAK-N 22.3021 nicht vollständig umsetzen lässt, da die von der Motion geforderte Einschränkung der Förderung auf «Individualbetriebe» zu unerwünschten Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen führe. HotellerieSuisse schliesst sich dieser Meinung grundsätzlich an. Eine Definition für «Individualbetriebe» lässt sich nicht festlegen, weil die Businessmodelle von Fall zu Fall stark variieren.

Dennoch bestehen bereits heute Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen entlang der Grenzen des geltenden Förderperimeters. Konkrete Beispiele sind im Bericht dienlich aufgeführt (Vevey/Lausanne; Baden/Spreitenbach). Darüber hinaus bestehen viele weitere paradoxe Grenzziehungen (bspw. ganzer Kanton Jura und Berner Jura, aber keine einzige Gemeinde im Kanton Solothurn. Fast alle Gemeinden am Zürichsee auf Schwyzer Kantonsgebiet, aber keine auf Zürcher Kantonsgebiet).

Die bestehende Grenzziehung zwischen Fremdenverkehrsgebieten ist nicht mehr zeitgemäss, denn die Bedeutung des städtischen Tourismus ist grösser denn je. So generiert die Stadt Zürich schweizweit am meisten Logiernächte. Gäste übernachten vermehrt in Städten und besuchen von dort aus die Berge. Eine klare Trennschärfe zwischen den Fremdenverkehrsgebieten kann also nicht mehr gezogen werden. Städtische Betriebe – insbesondere kleinere Familienhotels – sind in Bezug auf die Finanzierung von Investitionen benachteiligt. Kommt hinzu, dass der Immobilienmarkt in den Städten aufgeheizter ist, die Bauvorschriften je

länger, desto anspruchsvoller sind und die Konkurrenz durch alternative Beherbergungsformen immer grösser wird.

«Kein generelles Marktversagen»

Ein Hauptargument des Bundesrates für seine ablehnende Haltung gegenüber der Umsetzung der Motion WAK-N 22.3021 liegt in der Aussage, dass *kein generelles Marktversagen* bei der Finanzierung von Investitionen der Beherbergungswirtschaft in städtischen Gebieten existiere. Das ist korrekt. Es existierte aber auch kein generelles Marktversagen bei der Hotelfinanzierung im geltenden Perimeter – trotzdem wurde das Instrument des Hotelkredits eingeführt und seither sorgt es dafür, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Beherbergungswirtschaft zu erhalten und zu verbessern sowie zu deren nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Es ist ein Kernanliegen von HotellerieSuisse, diese vielfältige Infrastruktur in der ganzen Schweiz zu erhalten. Umnutzungen sind weder in unserem Sinne noch im Interesse der Destinationen. Ein umgenutzter Betrieb in einem urbanen Zentrum ist eine verlorene Infrastruktur für die Destination.

«Angespannte Lage der Bundesfinanzen»

Die vorgesehene Optimierung und Weiterentwicklung der Beherbergungsförderung hat mit ihren vier Stossrichtungen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund und soll deshalb rasch umgesetzt werden. Auch die Umsetzung der Motion WAK-N 22.3021, d.h. die Streichung der in Art. 5 festgehaltenen «Beschränkung auf Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte», generiert keine direkten Kosten für den Bund. Die Kosten der Ausweitung des Förderperimeters bzw. der Ausbau des Darlehensbestandes müssten laut Bund in erster Linie aus den freien liquiden Mitteln der SGH finanziert werden. Folglich sieht der Bundesrat aktuell keinen Ausbau der SGH-Mittel für die Erweiterung des Förderperimeters auf Städte vor (vgl. S. 57 erläuternder Bericht). Die SGH hat allerdings in den Vorgesprächen mit den Stakeholdern einen Bedarf von 50 Millionen Franken für vier Jahre geschätzt. Das Parlament hat seinerseits klar gemacht, dass für eine Erweiterung des Perimeters eine Erhöhung der finanziellen Mittel der SGH nötig ist, da die zusätzlichen Ressourcen für die Stadthotellerie nicht auf Kosten der Berg- und Landbeherbergung erfolgen soll.

Aus Sicht von HotellerieSuisse muss die SGH mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgerüstet werden. Dies würde den Bundeshaushalt nicht belasten. Denn bei diesen zusätzlichen Mitteln handelt es sich um Darlehen, die zurückbezahlt werden. Da die SGH ausserdem verpflichtet ist, eigenwirtschaftlich zu arbeiten, ist das Risiko für den Bund maximal reduziert. So musste der Bund seit Inkraftsetzung der Totalrevision von 2003 noch nie SGH-Darlehenskapital abschreiben.

Deshalb bleibt der Druck auf den Bundeshaushalt auch längerfristig gering. Dies entspricht ebenfalls dem Wortlaut der Motion, dem Bericht aus der zuständigen Kommission sowie den Äusserungen anlässlich der Beratungen im National- und Ständerat.

Würden die Mittel nicht erhöht, hätte dies zur Folge, dass die Darlehensvorgabe – sobald die SGH bei ihrer Fördertätigkeit finanziell an ihre Grenzen stossen würde – priorisiert werden müsste. Ein solches Vorgehen lehnt HotellerieSuisse kategorisch ab, denn dies würde de facto entweder gegen die aktuellen potenziellen Nutzniesser stattfinden oder zum Nachteil der Städtehotellerie erfolgen. Ein solches Vorgehen würde dem Ziel der Gesetzesänderung zuwiderlaufen und der Wettbewerbsfähigkeit der Branche schweizweit schaden. HotellerieSuisse fordert, dass Berg-, Land und Stadtbetriebe gleich behandelt werden und dass die Darlehensmittel des Bundes zu Gunsten der SGH entsprechend erhöht werden.

IV. Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten der Beherbergungswirtschaft

Der Bundesrat schlägt vor, die Motion 19.3234 Stöckli vom 21. März 2019 «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum» nicht umzusetzen. HotellerieSuisse lehnt den Vorschlag des Bundesrats ab, die Motion nicht umzusetzen und somit den Willen des Parlaments nicht zu berücksichtigen. In der Parlamentsdebatte zur Motion 19.3234 wurden die Schwierigkeiten der Beherbergungsbetriebe aufgezeigt und vom Parlament anerkannt. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Berichtes bestanden diese schon vor der Corona-Pandemie und wurden durch diese noch einmal verstärkt. Die Motion Stöckli entspricht der Übernahme der Motion Semadeni aus dem Jahr 2013 ([13.4287](#)) nach deren Rücktritt

aus dem Rat. Mit der Pandemie wurden etliche Investitionen verschoben oder es wird nun vollständig darauf verzichtet. Diese gilt es nachzuholen und die Betriebe fit für die Zukunft zu machen. Seit der ursprünglich eingereichten Motion im Jahr 2013 hat die Schweiz mehrere Klimaabkommen – zuletzt dasjenige von Paris mit dem Netto-Null-Ziel im Jahre 2050 – unterzeichnet und ihren Willen zur Klimaneutralität gezeigt. Dies gilt es nun endlich mit allen Mitteln anzugehen.

Bedürfnis nach energetischen Sanierungen ist vorhanden

Gemäss einer Umfrage von HotellerieSuisse bei seinen Mitgliedern haben über 85 Prozent der Beherbergungsbetriebe bereits energetische Sanierungen gestartet oder sich zumindest damit auseinandergesetzt. Jedoch hat nur ein von fünf Betrieben die Sanierung komplett nach einem ganzheitlichen Ansatz abgeschlossen. In den Berggebieten ist das Bild noch ausgeprägter. Dort haben sich zwar durchschnittlich mehr Betriebe damit auseinandergesetzt oder begonnen, jedoch weniger eine komplette Sanierung abgeschlossen.

Gäste fordern nachhaltige Betriebe

Umfragen zeigen, dass Gästen die Nachhaltigkeit bei der Wahl des Betriebs immer wichtiger ist. Die Betriebe investieren jedoch zuerst in vordergründige Objekte wie Zimmerausstattungen oder Wellnessbereiche, die dem Gästewohl offensichtlicher dienen und danach erst in Heizungen oder Dämmungen. Trotzdem leisten die weniger sichtbaren Sanierungsmassnahmen einen enormen Beitrag an die Erreichung des Netto-Null-Ziels der Schweiz, welches es bis 2050 zu schaffen gilt.

Die Kosten sind die grösste Herausforderung

Komplettsanierungen sind für kleine Betriebe kaum finanzierbar, wenn Umsatzausfälle nicht querfinanziert werden können. Der Umsatzausfall durch Betriebsschliessungen für bauliche Massnahmen ist zu hoch. Das führt zu längeren Projekten und höheren Kosten. Zusätzlich sind im alpinen Raum gemäss einer Umfrage unter Mitgliedsbetrieben von HotellerieSuisse die Kosten für Umbauten und Renovierungen bis zu 30 Prozent höher. Die Anfahrtswege, der Mengentransport und kaum vorhandener Wettbewerb zwischen Handwerkern treiben die Kosten für die Betriebe in die Höhe. Für die energetischen Sanierungen benötigen die Betriebe viel finanzielles Kapital. Dabei fehlt den Unternehmen oft die finanzielle Kraft sowohl energetische als auch finanzielle Sanierungen durchzuführen.

Investitionen des Bundes haben einen riesigen Einfluss

Das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten kostet laut Bundesrat in der momentanen Finanzlage zu viel. Die Kosten von 19.5 Millionen pro Jahr sind hier jedoch gut investiertes Geld. Laut erläuterndem Bericht würden durch die ausgegebenen Gelder des Bundes insgesamt 1.8 Milliarden Schweizer Franken an Investitionen ausgelöst. Also fast 10-mal mehr, als an die Betriebe abgegeben wird. Diese Summe kommt nicht nur den betroffenen Beherbergungsbetrieben zugute, sondern fördert die gesamte touristische Wertschöpfungskette: Von Transportunternehmen über gastronomischen Anbietern bis hin zu kulturellen Freizeitangeboten profitieren alle von der Modernisierung der Beherbergungsbetriebe. Dazu werden durch die geplanten Investitionen einerseits zahlreiche Arbeitsplätze in Zulieferbranchen geschaffen und andererseits zusätzliche Steuereinnahmen generiert.

Impulsprogramm ergänzt bestehende Programme auf Bundesebene

Das Gebäudeprogramm und die Energieberatung von Energie Schweiz helfen bereits heute Privaten und Unternehmen bei energetischen Sanierungen mit finanziellen Mitteln und Beratungen. Im vorgeschlagenen Impulsprogramm werden deshalb jene Massnahmen, die durch andere Programme bereits unterstützt werden, nicht gefördert. Eine neue Heizung, effizientere Fenster oder die Dämmung der Fassade werden bereits gefördert. Diese Massnahmen sollen durch das Impulsprogramm nicht unterstützt werden. Bei den Betrieben sind jedoch auch Schwierigkeiten für die Finanzierung anderer Investitionen vorhanden: Investitionen in Zimmern, Nasszellen, an der Reception, im Restaurant oder im Wellnessbereich. Diese «touristische Investitionen» der Beherbergungsbetriebe sollen unterstützt werden. HotellerieSuisse bewertet ein solches Programm zur Unterstützung der Betriebe als positiv. Dabei muss betont werden, dass das Impulsprogramm auch nur einen Teil der Sanierungskosten deckt. Vorgesehen ist, dass maximal 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten durch A-fonds-perdu-Beiträge abgedeckt werden. Die Modernisierung der Betriebe in den saisonalen Feriengebieten wird vorangetrieben und die Beherbergungsbranche fit für die Zukunft gemacht.

Die Detailausgestaltung des Impulsprogrammes wurde in einer Begleitgruppe des SECO unter Miteinbezug von HotellerieSuisse erarbeitet. Nachfolgend die Würdigung der verschiedenen Kriterien des Impulsprogramms:

- Die regionale Beschränkung der Beherbergungsbetriebe auf saisonale Feriengebiete entspricht zwar nicht genau dem Wortlaut der ursprünglichen Motion, jedoch der Beratung im Ständerat. Die Anwendung des heute geltenden Förderperimeters der Neuen Regionalpolitik (NRP) inkludiert die meisten Betriebe, welche die grössten Herausforderungen bezüglich Investitionen aufweisen. HotellerieSuisse befürwortet diese regionale Ausgestaltung im Sinne der Debatte und des Konsenses im Parlament.
 - HotellerieSuisse befürwortet die Möglichkeit der Doppelförderung nach Art. 3 Abs. 5. Der gleichzeitige Bezug von Darlehen über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SGH-Darlehen) oder über die Förderung der Regionalpolitik (NRP) und die Förderung via A-Fonds-perdu-Beiträge löst einen zusätzlichen Investitionsschub aus. Genau dies ist das Ziel des Impulsprogramms. Eine Einschränkung würde die Betriebe vor eine schwierige Wahl stellen und die Investitionen stark hemmen.
 - Der Nachweis der energetisch vorbildlichen Sanierungen soll in Form eines Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erfolgen. Dieses einheitliche System garantiert eine nationale Lösung, wobei alle Betriebe die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Die Anforderungen an Gebäudehülle, Gesamtenergieeffizienz und direkten CO₂-Emissionen ergeben eine gute Gesamtübersicht über den Zustand des Gebäudes. HotellerieSuisse befürwortet den Einsatz der GEAK-Klassen. Die Grenze darf aber nicht zu hoch angesetzt sein, so dass das Erreichen der erforderlichen Klasse ein realistisches Ziel bleibt. Ebenso den Ausschluss von Neubauten von maximal 20 Jahren. Diese Gebäude haben bereits einen guten Standard und benötigen weniger Förderung.
 - Die anrechenbaren Investitionskosten sind grundsätzlich auf betriebsnotwendige Sachanlagen beschränkt; ausgenommen sind energetische Bauteile. In der jetzigen Ausgestaltung macht es Sinn, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft Seco keine energetischen Bauteile fördert. Die Definition dieser energetischen Bauteile ist jedoch nicht scharf genug. Deshalb schlägt HotellerieSuisse hier eine Präzisierung mittels der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung (642.116.1) und zur Nutzung erneuerbarer Energien vor:
 - Art. 5 Anrechenbare Investitionskosten
 - ¹ Als Investitionskosten für die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen anrechenbar sind die Kosten für die Erneuerung von betriebsnotwendigen Sachanlagen der Beherbergungswirtschaft; davon ausgenommen sind die Kosten für die Erneuerung von energetischen Bauteilen **nach Art. 1 Abs. b, c und d der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien.**
- Die Massnahmen nach Art. 1 Abs. a in der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien tragen ebenfalls zum touristischen Nutzen eines Beherbergungsbetriebes bei und erfüllen nicht nur eine rein energetische Aufgabe. Sie können nicht klar als rein touristisch abgegrenzt werden und sollten ebenfalls unterstützungsfähig sein.
- Für die Beherbergungsbetriebe sind A-fonds-perdu-Förderbeiträge essenziell wichtig. Eine allfällige Rückzahlung würde zu wenig Investitionen auslösen und der Fördereffekt bliebe aus. HotellerieSuisse unterstützt eine Minimal- und Maximallimite der Förderbeiträge. Diese verhindern, dass Kleinstinvestitionen gefördert werden und Administrationskosten zu stark wachsen.
 - Die Laufzeit von 10 Jahren berücksichtigt die Lebensdauer und die Investitionszyklen im Gebäudebereich. In dieser Zeit sollte es den Beherbergungsbetrieben möglich sein, die geplanten Umbauten und anfallende Investitionen durchzuführen. Die einmalige Förderung verhindert, dass grössere Betriebe ihre Unterhaltsarbeiten mit Hilfe des Impulsprogrammes finanzieren können.
 - Das Impulsprogramm soll effektiv Beherbergungsbetriebe unterstützen. Die Betriebe sollen längerfristig dem Tourismus zur Verfügung stehen und nicht kurz nach einer Investition durch das Impulsprogramm für einen anderen Zweck umgenutzt werden. Die Frist von 15 Jahren – einer halben Lebensdauer von Investitionen – erscheint vernünftig; ebenfalls unter dem Aspekt, dass sich die Betriebe frühzeitig auskaufen könnten und den Förderbeitrag pro rata temporis zurückzahlen müssten. Wenn eine Umnutzung durch einen Umbau angestrebt wird, kann eine zusätzliche Summe als Rückzahlung des Förderbeitrages eingerechnet werden und wird wahrscheinlich in Relation zum

gesamten Budget des Umbaus nicht sehr stark ins Gewicht fallen. HotellerieSuisse stünde einem Grundbucheintrag negativ gegenüber. Eine jährliche Selbstdeklaration gemäss Art. 9 Abs. 2 ist jedoch ein unnötiger Aufwand für die Betriebe. HotellerieSuisse schlägt deshalb vor, eine Meldepflicht bei einer Umnutzung einzuführen. Der Betrieb gilt demnach weiterhin als Beherbergungsbetrieb bis er sich bei einer allfälligen Umnutzung proaktiv bei der SGH meldet. Dies reduziert die Administrationskosten bei den Unternehmen und der SGH. Die Umnutzung muss gemäss Art. 8 Abs. 2 sowieso der SGH gemeldet werden. Deshalb fordert HotellerieSuisse die Streichung von Art. 9 Abs. 2.

Das Impulsprogramm für energetische Sanierungen in saisonalen Feriengebieten bietet eine Unterstützung für die Beherbergungsbetriebe, die in einem regionalen Umfeld tätig sind, welches für Investitionen im energetischen Bereich zahlreiche Herausforderungen bereithält. Diese Betriebe wollen ihren Beitrag an die Erreichung des Netto-Null-Ziels leisten. Dazu benötigen sie zusätzlichen Support, welcher der Bund mit der Revision zur Investitionsförderung leisten kann.

V. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmensverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Beherbergungsbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 80'000 Mitarbeitende und stellt mit 10 Milliarden Franken oder 31 Prozent den grössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2022 erzielte der Tourismus eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,6 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 4 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 70 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Nicole Brändle Schlegel
Direktorin



Christophe Hans
Leiter Public Affairs

Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Rebecca Rufer
Holzikofenweg 36
CH-3003 Berne

dossier traité par CM/ODE
notre réf. A.1/2024/62 - rp
votre réf.

Lausanne, le 27 juin 2024

Réponse à la consultation : Révision totale de la loi fédérale sur l'encouragement du secteur de l'hébergement et avant-projet d'une nouvelle loi fédérale sur le programme d'impulsion visant à moderniser les établissements d'hébergement dans les lieux de vacances saisonniers

Madame,

La Ville de Lausanne a bien reçu la consultation mentionnée en titre et vous remercie.

Le rapport explicatif le dit, le projet de révision a pour objectif de développer et d'optimiser l'encouragement des investissements dans le secteur de l'hébergement mené par la Société suisse de crédit hôtelier (SCH) au nom de la Confédération. La Municipalité de Lausanne salue cette impulsion mais relève que l'extension du périmètre d'action de la SCH à l'ensemble du territoire suisse devrait impérativement inclure les centres urbains. Cet instrument incitatif important permettrait de stimuler des projets de rénovation d'hôtels existants ou de construction de nouveaux hôtels dans les villes.

Les études et pistes de réflexion en cours montrent que ces développements sont nécessaires. Les options stratégiques qui se dessinent tendent vers :

- des hôtels plus durables (bâtiment et exploitation) : la rénovation d'hôtels existants et la construction de nouveaux objets doit s'inscrire dans les standards actuels en termes de durabilité. C'est un élément incontournable du positionnement de la destination Suisse (voir la stratégie de Suisse Tourisme) et conséquemment des grandes régions touristiques, dont les grands centres urbains.
- une diversification de l'offre (catégorie d'hébergement, expérience) : afin de coller au plus près des tendances du marché et conscient que le succès de notre destination passe par la mixité des clients et des offres d'hébergement, une évolution du parc hôtelier doit être considérée :
 - en termes de catégories d'hôtels disponibles (plus d'offre pour des petits budgets et des familles par exemple), et d'équilibre entre une hôtellerie indépendante / familiale et des hôtels de chaîne ;
 - en termes d'offre de prestations et services contribuant à une expérience d'accueil au-delà de l'hébergement (espace de travail, de rencontre, événementiel, loisir,...) ;

- en tenant compte de la nécessité d'une transition du parc hôtelier urbain (traditionnellement très orienté clientèle d'affaires) pour mieux correspondre aux aspirations de la clientèle de loisirs dans un contexte post-covid qui voit une diminution des voyages d'affaires touchant directement les villes ;
- une augmentation du nombre de lits: le développement du tourisme urbain de manière générale amène à considérer la nécessité d'étendre la capacité du parc hôtelier ;
- les centres urbains comme destination touristique de premier plan : la vitalité du tourisme urbain et les tendances indiquent un potentiel fort pour le développement du tourisme urbain en suisse. Cela doit s'accompagner d'un développement de l'offre hôtelière permettant de soutenir cette tendance.

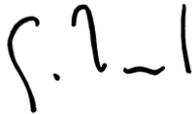
Ces évolutions bénéficieraient grandement des investissements pour lesquels un dispositif comme celui offert par la SCH.

A la lumière de tous ces éléments, nous ne pouvons que souhaiter un élargissement du périmètre d'action de la SCH, considérant qu'aujourd'hui l'infrastructure touristique doit se développer tout autant dans les stations que dans les centres urbains.

En espérant avoir répondu à votre attente, nous vous prions d'agréer, Madame, nos salutations distinguées.

Au nom de la Municipalité

Le syndic
Grégoire Junod



Le secrétaire
Simon Affolter



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

per E-Mail an: rebekka.rufer@seco.admin.ch

24. Juni 2024

Stellungnahme von Parahotellerie Schweiz

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur «Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten» Stellung nehmen zu können. Parahotellerie Schweiz vertritt die Interessen der Leistungserbringer der Schweizer Parahotellerie, insbesondere Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft, Schweizer Jugendherbergen, Interhome Schweiz, BnB Switzerland, TCS-Camping.

1. Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage

Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes zur Förderung der Beherbergungswirtschaft soll die Investitionsförderung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) optimiert und erweitert werden. **Parahotellerie Schweiz begrüsst den bundesrätlichen Vorschlag zur Weiterentwicklung und formellen Modernisierung der SGH.** Parahotellerie Schweiz unterstützt auch den Schwerpunkt der SGH auf den Strukturwandel sowie den neu noch stärkeren Fokus auf die nachhaltige Entwicklung der Beherbergungsbranche. Parahotellerie Schweiz betont, dass dabei von einem dreidimensionalen Nachhaltigkeitsbegriff ausgegangen wird, der Nachhaltigkeit als Zielbündel sieht, das ökologische, soziale und ökonomische Ziele gleichermassen anstrebt.

Zudem stellt der Bundesrat im erläuternden Bericht auch Umsetzungsvorschläge der parlamentarischen Vorstösse zur [Ausweitung des Förderperimeters \(WAK-N 22.3021\)](#) und des [Impulsprogramms für Berggebiete \(Stöckli 19.3234\)](#) zur Diskussion. Der Bundesrat spricht sich gleichzeitig gegen seine eigenen Umsetzungsvorschläge der parlamentarischen Vorstösse aus. Die zwei Motionen stehen im Zeichen der nachhaltigen Entwicklung und der Investitionsfähigkeit der Beherbergungsbranche. Parahotellerie Schweiz kann deshalb nicht nachvollziehen, weshalb der Bundesrat die Motionen nicht umsetzen möchte, welche das Parlament beide deutlich angenommen hat. **Parahotellerie Schweiz spricht sich klar für die Umsetzung der beiden Motionen aus.**

2. Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

Parahotellerie Schweiz unterstützt die vier Stossrichtungen der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft.

Es ist zielführend den Fokus der Fördertätigkeiten auf besonders förderwürdige Vorhaben zu legen und noch stärker auf die Verbesserung der Strukturen und den Strukturwandel sowie auf die nachhaltige Entwicklung auszurichten. Die Konsolidierung der Strukturen in der Beherbergungsbranche ist sinnvoll und dient der Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Gleichzeitig braucht es ein breites Angebot an unterschiedlichen Beherbergungsbetrieben, die verschiedene Gästesegmente ansprechen. Deshalb muss die SGH die nötige Flexibilität aufweisen, um auch kleinere Betriebe mit solidem und innovativem Geschäftsmodell unterstützen zu können.

Die formelle Anpassung des Gesetzes ist zielführend und wird modernen Standards der Governance gerecht. Parahotellerie Schweiz unterstützt die neue Bezeichnung der SGH als «öffentlich-rechtliche Körperschaft», was der mitgliedschaftlichen Organisation der SGH besser gerecht wird.

3. Erweiterung des SGH-Förderperimeters auf die ganze Schweiz

Die Motion 22.3021 verlangt, dass Beherbergungsbetriebe in Städten auch in den Förderperimeter der SGH aufgenommen werden.

Bisher ist die Unterstützung gemäss der SGH-Gesetzgebung Regionen vorbehalten, die von hoher Saisonalität betroffen sind. Das Argument, dass Saisonalität nur in den Berggebieten ein Problem darstellt, ist jedoch nicht mehr zeitgemäss. Auch Betriebe in den Städten sind jahreszeitlichen Schwankungen ausgesetzt. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass es in den vergangenen Jahren zu einer zunehmenden Angleichung des Gästemixes zwischen urbanen und ländlichen Gebieten gekommen ist. Zudem wird die zunehmende Saisonalität in den Städten auch durch jährlich wiederkehrende grosse Events hervorgerufen. Gerade Massenveranstaltungen, Stadion-Konzerte und Messen unterliegen Jahr für Jahr zahlreichen Unsicherheiten. Der glättende Effekt von Businessreisen auf die saisonalen Spitzen ist seit der Corona-Pandemie nicht mehr gegeben. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus ist es das erklärte Ziel, die Saisonalität möglichst gering zu halten und auf einen Ganzjahrestourismus hinzuarbeiten. Dies führt auch zu einer gleichmässigeren Auslastung der Infrastruktur und ermöglicht es den Betrieben attraktive Arbeitsbedingungen anzubieten. Auch die Städte sollten von der SGH profitieren, um ihren Teil zu diesem erklärten Ziel beitragen zu können.

Zweifelsohne ist der Immobilienmarkt in städtischen Gebieten attraktiver und profitiert von einem dynamischeren Finanzierungsumfeld. Wenn daraus aber geschlossen wird, dass es in städtischen Gebieten keinerlei Finanzierungsherausforderungen gibt, wird die Realität kleinerer Betriebe in den Städten verkannt. Die Banken bewerten städtische Individual- und Familienbetriebe als risikoreich und sind entsprechend zurückhaltend mit Finanzierungen. Kleine Betriebe sind ausserdem selten Hauseigentümer. Aufgrund des überhitzten Immobilienmarkts steigen Miete bzw. Renditedruck. Auch die direkte Konkurrenz durch alternative Beherbergungsangebote wie Airbnb ist in den Städten merklich grösser. Kleinere Betriebe in den Städten haben folglich ähnliche Finanzierungsschwierigkeiten wie Betriebe in den Berggebieten. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollten die städtischen Betriebe die gleichen Finanzierungsunterstützungen der SGH erhalten.

Parahotellerie Schweiz ist zudem überzeugt, dass jeder Beherbergungsbetrieb als Objekt für sich selbst betrachtet werden muss. Die Positionierung auf dem Markt, die Lage sowie die Finanzströme sind entscheidender für die Zukunft des Unternehmens als die Kategorisierung als Stadt- oder Bergbetrieb. Die gesetzliche Beschränkung, die SGH-Darlehen nur an Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten und Badekurorten auszurichten, trägt den neuen Herausforderungen der Beherbergungsbranche nicht ausreichend Rechnung.

Schliesslich ist die Begründung des Bundes die Motion aufgrund der Bundesfinanzen nicht umsetzen zu wollen nicht stichhaltig. Der Bundeshaushalt würde durch eine Aufstockung der SGH-Gelder nicht belastet. Denn bei diesen zusätzlichen Mitteln handelt es sich um Darlehen, die zurückbezahlt werden. Da die SGH ausserdem verpflichtet ist, eigenwirtschaftlich zu arbeiten, ist das Risiko für den Bund maximal reduziert. So musste der Bund seit Inkraftsetzung der Totalrevision von 2003 noch nie SGH-Darlehenskapital abschreiben.

4. Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten der Beherbergungswirtschaft

Die Motion Stöckli 19.3234 verlangt ein Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben in den Berggebieten in der Schweiz.

Die Erwartungen der Gesellschaft sowie die Ziele der Bundespolitik im Energiebereich stellen die Berghotellerie vor bedeutende Herausforderungen. Oft fehlt für die dringend notwendigen Investitionen das Eigenkapital, oder es ist schwierig, bei den Banken Kredit aufnehmen zu können. Obwohl die SGH nachrangige Darlehen gewährt, reichen diese oftmals nicht aus, um die Betriebe zu sanieren. Deshalb verzichten die Betriebe z.B. auch auf eine umfassende energetische Sanierung. Diese Einschätzung wird durch eine Umfrage des Branchenverbandes HotellerieSuisse gestützt. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen auf, dass 85 Prozent der Beherbergungsbetriebe bereits energetische Sanierungen gestartet oder sich zumindest damit auseinandergesetzt haben. Jedoch hat nur einer von fünf Betrieben die Sanierung komplett nach einem ganzheitlichen Ansatz abgeschlossen. In den Berggebieten ist das Bild noch ausgeprägter. Dort haben sich zwar durchschnittlich mehr Betriebe damit auseinandergesetzt oder begonnen, jedoch weniger eine komplette Sanierung abgeschlossen. Durch das Impulsprogramm sollen die Beherbergungsbetriebe in den Berggebieten unterstützt werden und dabei gleichzeitig einen Beitrag zu den Zielen der Energiestrategie des Bundes geleistet werden.

Parahotellerie Schweiz kann nachvollziehen, dass der Bundesrat zur Umsetzung der Motion ein Impulsprogramm vorschlägt, dass auf den «touristischen Teil» einer Investition (z.B. Renovation der Gästezimmer) abzielt. Damit würde ein Anreiz für Beherbergungsbetriebe geschaffen, energetisch vorbildliche Sanierungen voranzutreiben ohne Doppelsubventionen zu verursachen.

Die Beherbergungsbranche ist ein Grundpfeiler des touristischen Angebots. Es ist für die Weiterentwicklung des Tourismus hin zu einem nachhaltigen Wirtschaftssektor essentiell, dass Leistungsträger im Bereich der Beherbergung bei ihrem Prozess zu zukunftsfähigen Geschäftsmodellen und Infrastrukturen die nötige Unterstützung erfahren. Dies ist im Interesse der gesamten touristischen Wertschöpfungskette und eine Grundvoraussetzung dafür, dass der Tourismussektor seine Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung erreichen kann. **Parahotellerie Schweiz spricht sich deshalb klar für die Umsetzung der Motion Stöckli und das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten der Beherbergungswirtschaft aus.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parahotellerie Schweiz



Janine Bunte
Präsidentin



Stephan Kurmann
Leiter Politik



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail an: rebekka.rufer@seco.admin.ch

Chur, 28. Mai 2024

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (FBG) und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Einsicht in die vorerwähnten Revisionsvorschläge nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung, wobei sich der Kanton Nidwalden der Stimme enthalten hat:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Im Erläuternden Bericht («EB») zu den Revisionsvorschlägen wird zutreffend ausgeführt, dass die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit («SGH») hervorragende Arbeit leistet und für Unabhängigkeit und Qualität bürgt. Gleichzeitig sollen Studien aber Optimierungspotenzial festgestellt haben. Bei Durchsicht der Revisionsvorschläge zeigt sich nun aber, dass sich die Revisionsvorschläge in überschaubaren Grenzen halten und nicht in allen Punkten überzeugen. Wir unterstützen die Revisionsvorschläge daher **nur mit klaren Vorbehalten**. Diese erläutern wir in unseren nachstehenden Ausführungen und stellen dazu konkrete Anträge.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

II. DETAILBEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN REVISIONSPUNKTEN

A. Weiterentwicklung der Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft

1. Schwerpunktsetzung in der Förderung der SGH (Art. 1, Art. 4 Abs. 6 E-FBG)

1.1 Zum neu vorgeschlagenen Schwerpunkt «Beitrag der Beherbergungswirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung»

- 1 Gemäss neuem Zielartikel (Art. 1 E-FBG) soll die Investitionstätigkeit nun aber auch noch zur nachhaltigen Entwicklung der Beherbergungswirtschaft beitragen, weil die geltenden gesetzlichen Grundlagen der SGH nicht mehr dem heutigen Verständnis des Bundes zu einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass die SGH bereits über eine Nachhaltigkeitsstrategie verfügt, welche Sie sowohl bezüglich ihrer eigenen Tätigkeiten (z.B. Ressourcenverbrauch, Arbeitsbedingungen) als auch bezüglich Wirkung ihrer Produkte und Dienstleistungen (Darlehensvergabe, Beratungen und Wissenstransfer) umsetzt. Wie der EB ausführt, setzt die SGH im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie – wenn immer möglich – messbare Massnahmen um und legt über deren Erreichung Rechenschaft ab («EB, S. 13). Im Sinne eines ersten Zwischenergebnisses kann somit festgehalten werden, dass etwas gesetzlich geregelt werden soll, was bereits umgesetzt wird.
- 2 Gemäss EB wird dann zur nachhaltigen Entwicklung der Beherbergungswirtschaft beigetragen, wenn bei den Investitionsvorhaben «*die ökologische und gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen*» wird (EB, S. 33). Die weiteren Ausführungen hierzu (Beitrag zur baukulturellen Qualität der Landschaft, der Bauten und der Ortsbilder) zeigen geradezu in eindrücklicher Weise, wie schwierig es ist, eine solche Zielvorgabe zu erfüllen. Ganz grundsätzlich gilt es deshalb im Sinne eines zweiten Zwischenergebnisses festzuhalten, dass die demokratisch legitimierte «ökologische und gesellschaftliche Verantwortung» in den entsprechenden sektoriellen Gesetzen von Bund, Kantonen und Gemeinden verankert ist und somit dann wahrgenommen wird, wenn diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Mit dem im Zielartikel des FBG einzuführenden Begriffs der «nachhaltigen Entwicklung» darf deshalb nicht «durch die Hintertüre» eine Grundlage geschaffen werden, um von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern zu fordern, dass sie eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende ökologische und gesellschaftlich Verantwortung wahrnehmen müssen.
- 3 Gemäss Revisionsvorlage kann die SGH für Vorhaben, welche die nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft besonders stärken oder deren Strukturwandel besonders begünstigen vorteilhaftere Zinsbedingungen sowie vorteilhaftere Amortisationsbedingungen oder -fristen vorsehen (Art. 4 Abs. 6 E-FBG). Die «nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft» *kann* somit dann eine Rolle spielen, wenn diese *besonders* begünstigt wird. Eine seriöse Bewertung, ob diese Voraussetzung – notabene unter Gewährleistung der einzuhaltenden Gleichbehandlung – erfüllt ist, dürfte äusserst anspruchsvoll sein. Im Sinne eines dritten Zwischenergebnisses ist somit festzustellen, dass die SGH hier in ein Feld gedrängt wird, welches nicht zu ihrem Kerngeschäft gehört und bei dem sie zwangsläufig von Drittmeinungen abhängig wird. Dies bewirkt eine voraussehbare und deshalb zu unterbindende Gefahr, dass die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SGH beschädigt wird.

1.2 Zum Schwerpunkt «Strukturwandel»

- 4 Die geltenden rechtlichen Grundlagen der SGH enthalten bereits eine sinnvolle Schwerpunktsetzung im Bereich des Strukturwandels. Das heisst, sie sind so ausgestaltet, dass die Marktkräfte spielen können und der sich daraus ergebende Strukturwandel unterstützt wird. Eine strukturerehaltende Wirkung

wird so vermieden. Die SGH trägt somit bereits wesentlich zum Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft bei. Ihre Fördertätigkeit unterstützt die Beherbergungsbetriebe bei der Steigerung der Produktivität. Die Mehrheit der von der SGH mitfinanzierten Investitionen fließen in die Erhöhung der Kapazitäten. Die unterstützten baulichen Massnahmen können etwa effizientere Prozesse oder Grössenvorteile ermöglichen (vgl. zum Ganzen: EB, S. 13).

- 5 Gemäss Revisionsvorlage *kann* die SGH für Vorhaben, welche die nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft besonders stärken oder deren Strukturwandel *besonders* begünstigen vorteilhaftere Zinsbedingungen sowie vorteilhaftere Amortisationsbedingungen oder -fristen vorsehen (Art. 4 Abs. 6 E-FBG). Die Beurteilung dieser Voraussetzung gehört seit jeher zur Kernaufgabe und Kernkompetenz der SGH. Im Sinne eines vierten Zwischenergebnisses ist es somit sachlich folgerichtig, dieses wichtige Kriterium bei der Darlehensvergabe zu Vorzugskonditionen beizubehalten.

1.3 Zusammenfassung

- 6 Die SGH ist ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument, welches die Wettbewerbsfähigkeit begünstigt. An dieser Zielvorgabe ist unbedingt und unverwässert festzuhalten. Deshalb ist auf die Schwerpunktsetzung «Beitrag der Beherbergungswirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung» als Vorgabe im Zielartikel zu verzichten. Es handelt sich, wie den Erläuterungen des EB entnommen werden kann, um ein äusserst schwer definierbares Ziel. Die SGH hier in ein Feld gedrängt wird, welches nicht zu ihrem Kerngeschäft gehört und bei dem sie zwangsläufig von Drittmeinungen abhängig wird. Damit besteht die Gefahr, dass die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SGH beschädigt wird.
- 7 Im Weiteren soll das Kriterium «Beitrag der Beherbergungswirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung» nur bei besonders förderungswürdigen Vorhaben Anwendung finden (Art. 4 Abs. 6 FBG). Auch diese Tatsache, dass es sich somit um einen Sondertatbestand handelt, verbietet es, das Kriterium als generelle Zielvorgabe im Gesetz zu verankern. Andernfalls müsste auch der zweite Sondertatbestand «Begünstigung des Strukturwandels» als Allgemeinziel verankert werden. Beides ist aber nicht sinnvoll.
- 8 Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass die SGH weiterhin eine Nachhaltigkeitsstrategie definiert. Diese soll sich jedoch auf das Kerngeschäft der SGH fokussieren und nicht auf Felder ausgedehnt werden, welche nicht zu deren Kerngeschäft gehören und die Gefahr in sich bergen, die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SGH zu gefährden. Bei der eigenständigen Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsstrategie im vorerwähnten Sinne soll der SGH ein hoher Ermessensspielraum belassen werden. Entsprechend muss sich das SECO bei der Konsultation zur SGH-Nachhaltigkeitsstrategie grosse Zurückhaltung auferlegen, denn nur dann kann das Rollenverständnis von SGH und Bund gewahrt werden.

ANTRÄGE

1. Die SGH soll primär und unbedingt ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument bleiben, welches sich auf die **Wettbewerbsfähigkeit** fokussiert. Auf die Einführung genereller Ziele, die nur als Sondertatbestände Anwendung finden (Anwendung nur bei besonders förderungswürdigen Vorhaben) und zudem die zu unterbindende Gefahr in sich bergen, die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit zu beeinträchtigen, ist im Zielartikel zu verzichten.
2. **Art. 1** ist wie folgt anzupassen:
 «Der Bund fördert die Investitionstätigkeit in der Beherbergungswirtschaft mit dem Ziel, deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern ~~sowie zu deren nachhaltiger Entwicklung beizutragen~~. Diese Förderung erfolgt über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH).»
3. **Art. 4 Abs. 6** ist wie folgt anzupassen:
 «⁶ Für Vorhaben, welche ~~die nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft besonders stärken oder deren~~ Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft besonders begünstigen, kann die SGH»

2. Flexibilisierung des Investitionsbegriffs (Art. 2 Abs. 1 Bst. b E-FBG)

- 9 Neu soll eine Darlehensgewährung nicht nur auf bauliche Erneuerungen – also die Immobilie – sondern auch auf die Erneuerung der Ausstattung, der Installationen und der Einrichtung – also auch auf Mobilien möglich sein. Diese Neuerung unterstützen wir ausdrücklich.

3. Gesetzliche Verankerung des Wissenstransfers (Art. 2 Abs. 2 E-FBG)

- 10 Hierbei handelt sich um keine eigentliche inhaltliche Revision, sondern um die gesetzliche Verankerung einer bereits heute stattfindenden Aktivität der SGH im Rahmen ihres ausgewiesenen Kompetenzbereichs. Deshalb unterstützen wir diese Neuerung.

4. Formelle Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen

- 11 Hierbei handelt sich um keine eigentliche inhaltliche Revision, der zugestimmt werden kann.

B. Ausdehnung des Förderperimeters

- 12 Der EB (S. 18 ff.) führt gestützt auf entsprechende Studien aus, dass die Rahmenbedingungen für die Beherbergungswirtschaft in den städtischen Gebieten grundsätzlich attraktiv sind und dass kein generelles Marktversagen bei der Finanzierung der Beherbergungswirtschaft in städtischen Gebieten vorliegt. Bereits dies spricht grundsätzlich gegen eine Ausdehnung des Förderperimeters.
- 13 Weiter hält der EB (S. 21) zutreffend fest, dass die vollständige Öffnung des Förderperimeters der SGH die ursprüngliche «ratio legis» der staatlichen Tätigkeit in der Beherbergungswirtschaft (starke Saisonalität, Witterungsabhängigkeit, kleine Strukturen in alpinen und ländlichen Tourismusgebieten) deutlich schwächen würde. Dadurch würde sich zwangsläufig die grundsätzliche Frage stellen, weshalb der Bund ausschliesslich für eine spezifische Branche Sonderkonditionen in der Kreditgewährung fördern sollte. Der Tourismus hat sich sehr gut von den Folgen der Covid-19-Pandemie erholt, auch in den Städten. Die vom Parlament zum Zeitpunkt der Überweisung der beiden Motionen wahrgenommene Dringlichkeit für eine zusätzliche Förderung ist heute nicht mehr gegeben. Damit mangelt es an dem zwingend erforderlichen sachlichen Grund für eine Gesetzesgrundlage.
- 14 Schliesslich liesse sich auch eine Einschränkung auf «Individualbetriebe» nicht ohne unerwünschte Ungleichbehandlungen, Wettbewerbsverzerrungen und unverhältnismässigem Abklärungs- und Kontrollaufwand umsetzen. Eine Einschätzung, welche auch die Vertretungen von HotellerieSuisse und GastroSuisse teilen (EB, S. 20).
- 15 Aus all diesen Gründen lehnt unsere Konferenz eine Ausdehnung des Förderperimeters ab.

ANTRAG

Auf eine Ausdehnung des Förderperimeters und/oder auf Einschränkung der Förderung auf «Individualbetriebe» ist ersatzlos zu verzichten.



C. Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

- 16 In Abweichung zur Auffassung des Bundesrates begrüßen wir ein Impulsprogramm für touristische Investitionen im Berggebiet. Wir beurteilen die finanzielle Förderung von **touristischen Investitionen (z.B. Renovation von Hotelzimmern), basierend auf vorgängig oder zumindest gleichzeitig getätigten energetischen Investitionen** als ein Argument, das für das Programm spricht. Auch der Anreiz für energetische Investitionen würde dadurch steigen, ohne eine Doppelsubventionierung von energetischen Investitionen nach sich zu ziehen. Gerade für die oft an der Existenzgrenze kämpfende Hotellerie in den Berggebieten wären solche à fonds perdu-Mittel für (spätere) touristische Investitionen sehr willkommen. Die zusätzlichen Bundesmittel (à fonds perdu) könnten hier einen erwünschten Impuls setzen.

ANTRAG

Wir **unterstützen** ein Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

per E-Mail an: rebekka.rufer@seco.admin.ch

4. Juni 2024

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundes- gesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Be- herbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur «Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten» Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für fairere politische Rahmenbedingungen für die gesamte Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

1. Grundsätzlich Einschätzung der Vorlage

Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes zur Förderung der Beherbergungswirtschaft soll die Investitionsförderung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) optimiert und erweitert werden. **Der STV begrüsst den bundesrätlichen Vorschlag zur Weiterentwicklung und formellen Modernisierung der SGH.** Der STV unterstützt auch den Schwerpunkt der SGH auf den Strukturwandel sowie den neu noch stärkeren Fokus auf die nachhaltige Entwicklung der Beherbergungsbranche. Der STV betont, dass er dabei von einem dreidimensionalen Nachhaltigkeitsbegriff ausgeht, der Nachhaltigkeit als Zielbündel sieht, das ökologische, soziale und ökonomische Ziele gleichermaßen anstrebt.

Zudem stellt der Bundesrat im erläuternden Bericht auch Umsetzungsvorschläge der parlamentarischen Vorstösse zur Ausweitung des Förderperimeters (WAK-N 22.3021) und des Impulsprogramms für Berggebiete (Stöckli 19.3234) zur Diskussion. Der Bundesrat spricht sich gleichzeitig

gegen seine eigenen Umsetzungsvorschläge der parlamentarischen Vorstösse aus. Die zwei Motionen stehen im Zeichen der nachhaltigen Entwicklung und der Investitionsfähigkeit der Beherbergungsbranche. Der STV kann deshalb nicht nachvollziehen, weshalb der Bundesrat die Motionen nicht umsetzen möchte, welche das Parlament beide deutlich angenommen hat. **Der STV spricht sich klar für die Umsetzung der beiden Motionen aus.**

2. Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

Der STV unterstützt die vier Stossrichtungen der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft.

Es ist zielführend den Fokus der Fördertätigkeiten auf besonders förderwürdige Vorhaben zu legen und noch stärker auf die Verbesserung der Strukturen und den Strukturwandel sowie auf die nachhaltige Entwicklung auszurichten. Die Konsolidierung der Strukturen in der Beherbergungsbranche ist sinnvoll und dient der Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Gleichzeitig braucht es ein breites Angebot an unterschiedlichen Beherbergungsbetrieben, die verschiedene Gästesegmente ansprechen. Deshalb muss die SGH die nötige Flexibilität aufweisen, um auch kleinere Betriebe mit solidem und innovativem Geschäftsmodell unterstützen zu können.

Die formelle Anpassung des Gesetzes ist zielführend und wird modernen Standards der Governance gerecht. Der STV unterstützt die neue Bezeichnung der SGH als «öffentlich-rechtliche Körperschaft», was der mitgliedschaftlichen Organisation der SGH besser gerecht wird.

3. Erweiterung des SGH-Förderperimeters auf die ganze Schweiz

Die Motion 22.3021 verlangt, dass Beherbergungsbetriebe in Städten auch in den Förderperimeter der SGH aufgenommen werden.

Bisher ist die Unterstützung gemäss der SGH-Gesetzgebung Regionen vorbehalten, die von hoher Saisonalität betroffen sind. Das Argument, dass Saisonalität nur in den Berggebieten ein Problem darstellt, ist jedoch nicht mehr zeitgemäss. Auch Betriebe in den Städten sind jahreszeitlichen Schwankungen ausgesetzt. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass es in den vergangenen Jahren zu einer zunehmenden Angleichung des Gästemixes zwischen urbanen und ländlichen Gebieten gekommen ist. Zudem wird die zunehmende Saisonalität in den Städten auch durch jährlich wiederkehrende grosse Events hervorgerufen. Gerade Massenveranstaltungen, Stadion-Konzerte und Messen unterliegen Jahr für Jahr zahlreichen Unsicherheiten. Der glättende Effekt von Businessreisen auf die saisonalen Spitzen ist seit der Corona-Pandemie nicht mehr gegeben. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus ist es das erklärte Ziel, die Saisonalität möglichst gering zu halten und auf einen Ganzjahrestourismus hinzuarbeiten. Dies führt auch zu einer gleichmässigeren Auslastung der Infrastruktur und ermöglicht es den Betrieben attraktive Arbeitsbedingungen anzubieten. Auch die Städte sollten von der SGH profitieren, um ihren Teil zu diesem erklärten Ziel beitragen zu können.

Zweifelsohne ist der Immobilienmarkt in städtischen Gebieten attraktiver und profitiert von einem dynamischeren Finanzierungsumfeld. Wenn daraus aber geschlossen wird, dass es in städtischen Gebieten keinerlei Finanzierungsherausforderungen gibt, wird die Realität kleinerer Betriebe in den Städten verkannt. Die Banken bewerten städtische Individual- und Familienhotellerie als risikoreich und sind entsprechend zurückhaltend mit Finanzierungen. Kleine Betriebe sind ausserdem selten

Hauseigentümer. Aufgrund des überhitzten Immobilienmarkts steigen Miete bzw. Renditedruck. Auch die direkte Konkurrenz durch alternative Beherbergungsangebote wie Airbnb ist in den Städten merklich grösser. Kleinere Betriebe in den Städten haben folglich ähnliche Finanzierungsschwierigkeiten wie Betriebe in den Berggebieten. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollten die städtischen Betriebe die gleichen Finanzierungsunterstützungen der SGH erhalten.

Der STV ist zudem überzeugt, dass jeder Beherbergungsbetrieb als Objekt für sich selbst betrachtet werden muss. Die Positionierung auf dem Markt, die Lage sowie die Finanzströme sind entscheidender für die Zukunft des Unternehmens als die Kategorisierung als Stadt- oder Bergbetrieb. Die gesetzliche Beschränkung, die SGH-Darlehen nur an Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten und Badekurorten auszurichten, trägt den neuen Herausforderungen der Beherbergungsbranche nicht Rechnung.

Schliesslich ist die Begründung des Bundes die Motion aufgrund der Bundesfinanzen nicht umsetzen zu wollen nicht stichhaltig. Der Bundeshaushalt würde durch eine Aufstockung der SGH-Gelder nicht belastet. Denn bei diesen zusätzlichen Mitteln handelt es sich um Darlehen, die zurückbezahlt werden. Da die SGH ausserdem verpflichtet ist, eigenwirtschaftlich zu arbeiten, ist das Risiko für den Bund maximal reduziert. So musste der Bund seit Inkraftsetzung der Totalrevision von 2003 noch nie SGH-Darlehenskapital abschreiben.

4. Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten der Beherbergungswirtschaft

Die Motion Stöckli 19.3234 verlangt ein Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben in den Berggebieten in der Schweiz.

Die Erwartungen der Gesellschaft sowie die Ziele der Bundespolitik im Energiebereich stellen die Berghotellerie vor bedeutende Herausforderungen. Oft fehlt für die dringend notwendigen Investitionen das Eigenkapital, oder es ist schwierig, bei den Banken Kredit aufnehmen zu können. Obwohl die SGH nachrangige Darlehen gewährt, reichen diese oftmals nicht aus, um die Betriebe zu sanieren. Deshalb verzichten die Betriebe z.B. auch auf eine umfassende energetische Sanierung. Diese Einschätzung wird durch eine Umfrage des Branchenverbandes HotellerieSuisse gestützt. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen auf, dass 85 Prozent der Beherbergungsbetriebe bereits energetische Sanierungen gestartet oder sich zumindest damit auseinandergesetzt haben. Jedoch hat nur einer von fünf Betrieben die Sanierung komplett nach einem ganzheitlichen Ansatz abgeschlossen. In den Berggebieten ist das Bild noch ausgeprägter. Dort haben sich zwar durchschnittlich mehr Betriebe damit auseinandergesetzt oder begonnen, jedoch weniger eine komplette Sanierung abgeschlossen. Durch das Impulsprogramm sollen die Beherbergungsbetriebe in den Berggebieten unterstützt werden und dabei gleichzeitig einen Beitrag zu den Zielen der Energiestrategie des Bundes geleistet werden.

Der STV kann nachvollziehen, dass der Bundesrat zur Umsetzung der Motion ein Impulsprogramm vorschlägt, dass auf den «touristischen Teil» einer Investition (z.B. Renovation der Hotelzimmer) abzielt. Damit würde ein Anreiz für Beherbergungsbetriebe geschaffen, energetisch vorbildliche Sanierungen voranzutreiben ohne Doppelsubventionen zu verursachen.

Die Beherbergungsbranche ist ein Grundpfeiler des touristischen Angebots. Es ist für die Weiterentwicklung des Tourismus hin zu einem nachhaltigen Wirtschaftssektor essentiell, dass

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten | Seite 4/4

Leistungsträger im Bereich der Beherbergung bei ihrem Prozess zu zukunftsfähigen Geschäftsmodellen und Infrastrukturen die nötige Unterstützung erfahren. Dies ist im Interesse der gesamten touristischen Wertschöpfungskette und eine Grundvoraussetzung dafür, dass der Tourismussektor seine Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung erreichen kann. **Der STV spricht sich deshalb klar für die Umsetzung der Motion Stöckli und das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten der Beherbergungswirtschaft aus.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Frau Rebekka Rufer
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Geschäftsstelle GEAK
Bäumleingasse 22
4051 Basel
Tel. 061 205 25 60
info@geak.ch

Basel, 16. Mai 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassung 2023/68
Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten**

Sehr geehrte Frau Rufer

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ist das schweizweite einheitliche System zur Erfassung des energetischen Zustandes der Gebäude mit den allgemeinbekannten Energieetiketten von A (gut) bis G (schlecht). Mit einem Beratungsbericht werden zudem Varianten für energetische Sanierungen aufgezeigt. Bereits wurden für ungefähr 500 Hotels und Beherbergungsbetriebe Gebäudeenergieausweise ausgestellt. Die Klassierung ist zu 70% ein D oder schlechter und zeigt den grossen Sanierungsbedarf auf.

Im «Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten» wird der GEAK genutzt, um das Ziel einer vorbildlichen Sanierung festzulegen wie auch den Nachweis einer solchen Sanierung zu belegen. Das Vorgehen ist vergleichbar mit der Abwicklung der kantonalen Förderbeiträge für Gebäudemodernisierungen, welche ebenfalls mit dem GEAK vollzogen werden. Es lässt den Hotels und Beherbergungsbetrieben die nötige Freiheit zum Erreichen eines energetisch vorbildlichen Gebäudezustands, aber stellt mittels Klassierung dennoch die Vergleichbarkeit der einzelnen Sanierungsprojekte sicher. Zudem wird mit den vorgesehenen Massnahmen sichergestellt, dass die beherbergungsspezifischen Eigenheiten bei Sanierungen künftig noch besser berücksichtigt werden können.

Aus diesen Gründen steht der Verein GEAK hinter dem vorgeschlagenen Impulsprogramm und ist gerne bereit, im vorgeschlagenen Umfang am Programm mitzuwirken.

Freundliche Grüsse



Andreas Meyer Primavesi
Geschäftsleiter



Cyril Degen
Projektleiter